Richtige Sammlung der Schutzſchriften für die Geſellſchaft JEſu in Frankreich;

Derſelben Inſtitut, Conſtitutionen, Gelübde, Regierungsart, Lehre, Aufführung ꝛc. betreffend.

Aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſetzt.

IV Theil.

Beleuchtung

Der wider das Inſtitut der Jeſuiten in Frankreich gemachten Vorwürf.

Mit Erlaubniß der Obern.

AUGSPURG,
Bey den Gebrüdern Wagner, 1762.

Beleuchtung
der wider das Inſtitut der Jeſuiten in Frankreich gemachten
Vorwürf.

Sich von falſchen Beſchuldigungen, zumalen wann ſie ſehr hart, vielfältig, und ehrenrühriſch ſind, mit gewiſſer Mäßigung rechtfertigen, iſt eine bey allen geſitteten Völkern erlaubte Sach.

Der ganzen Welt iſt bekannt, wie unglimpflich man bishero mit Mund und Feder das Inſtitut und die Lehre der Jeſuiten angefochten; ſoll man ihnen wohl verdenken, wann ſie zu Rettung ihrer Unſchuld ſich verantworten? ja ſie werden es thun ohne Klagen, ohne Ungeſtümme, mit einer ihrem Stand gemäſſen Beſcheidenheit. Die alleinige Schreibart wird ihre Arbeit, die geſunde Vernunft ihr Beweisthum ſeyn. Sie begnügen ſich ihre Vertheidigungspuncten gegen die ihnen gemachte Vorwürf ohne gekünſtelte Schmink ganz blos vorzulegen, in Hoffnung, die beſſer belehrte Welt werde nichts deſto weniger ihrer Unſchuld Gerechtigkeit wiederfahren laſſen.

I Vorwurf.

Das Inſtitut der Jeſuiten empöret ſich gegen das Anſehen und Authorität der Biſchöfen, des Papſts, der Concilien, ja der ganzen Kirch und aller weltlichen Obrigkeit ſelbſt.

Antwort.

Daß ein Inſtitut, welches gegen der Kirch, der Concilien, des römiſchen Stuhls, aller Biſchöfen und weltlicher Obrigkeit Anſehen und Authorität ſo boshafte Anſchläg ſoll gehegt haben, dannoch in ſeinem Weſen unberuckt ſchon über 200 Jahr habe beſtehen können; ohne daß weder die Päpſt, weder die Kirchenverſammlungen, noch auch König oder Fürſten ſolche verdammliche Abſichten ſollten gemerket, oder geahndet haben; wäre wahrhaftig etwas ganz außerordentliches.

In der That, wann ſolches Inſtitut dergleichen der Kirch und Conciliis widrige Geſinnungen enthalten ſollte; wäre es wohl glaublich, daß die erleuchtete Kirchenverſammlung zu Trient ihm noch das Lob würde geſprochen haben?

Man leſe nur den Inhalt der 25 gegen das End des Jahrs 1563 gehaltenen Seßion, in welcher auch die heilige Verſammlung die von dem apoſtoliſchen Stuhl ſchon beſtättigte weſentliche Einrichtung dieſes Inſtituts gutgeheißen hat. In dieſer Seßion, nachdem weislich verfügt worden, daß die Novizen geiſtlicher Ordensſtänd nach geendigtem Probierjahr entweder zur feyrlichen Profeßion ſollten angenommen, oder wieder entlaſſen werden, äußerten die verſammelte Väter ſich ferner mit dieſem dem Inſtitut ſo verehrungsvollen Ausdruck: Per hæc tamen ſancta ſynodus non intendit aliquid innovare aut prohibere, quin religio clericorum Societatis JEſu, juxta pium eorum Inſtitutum a ſancta ſede apoſtolica approbatum, Domino DEo inſervire poſſit. **Durch dieſes iſt das heilige Concilium dannoch nicht geſinnt etwas zu erneueren oder zu verbiethen in Betreff des Ordens der Geiſtlichen der Geſellſchaft JEſu, noch ſie in dem Dienſt, welchen ſie nach Weißung ihres gottſeligen, von dem römiſchen Stuhl approbirten Inſtituts, GOtt dem HErrn leiſten, zu verhinderen.**

Wie hätte wohl dieſes heilige Concilium mit dieſem ausnehmenden Vorzug beehren können ein Inſtitut, welches die Authorität der Kirch, der Concilien, der Päpſt, und aller Obrigkeit zu untergraben ſuchte? Wie hätte es den Jeſuiten zugeben können, GOtt nach Weißung ihres gottſeligen Inſtituts zu dienen? juxta pium eorum Inſtitutum? wie mit dem Namen der Gottſeligkeit ein Inſtitut beehren, welches durch gottesvergeſſene Empörung Thron und Altär beſtürmen, beyder Umſturz bewirken ſollte? Der apoſtoliſche Stuhl ſelbſten ſollte er wohl dieſes Inſtitut

ſtitut approbirt haben, um ſich Feind und Verächter ſeines Anſehens aufzuwerfen, Waffen ihnen in die Händ zu geben, ſeine Authorität zu beſtreiten, ihn völlig zu unterdrucken?

Dergleichen laſterhafte Anſchläg, wann ſie nur einen Schein des Grunds hätten, wären gewiß dem ſcharfen Aug und erleuchteten Einſicht der Parlamentsgliedern zu Paris und Toulouſe nicht entgangen. Dieſe haben mehrmalen die Conſtitutionen der Jeſuiten eingeſehen, ſie mehrmalen unterſucht; ſie haben nach ſolchen öfters ihre Urtheil abgefaßt, wie bey Maynard (a), und le Pretre (b) weitläufiger zu ſehen. So hat auch das Parlament zu Paris A. 1592 ein den 10 Februarii 1571 ergangenes Urtheil bekräftiget, welches nach eingeſehenen Satzungen der Societät einen dimittirten Jeſuit berechtigte, in die Verlaſſenſchaft ſeines Vaters als Erb einzutreten. So hat ebenfalls dieſes Parlament den 23 Decembris im nämlichen Jahr ein anderes Urtheil abgefaßt, in welchem gleich Anfangs folgende Wort beygeruckt zu leſen: **in Erwägung beſagter Societät Conſtitutionen und Satzungen, welche von unſern heiligſten Vätern, und ſonderbar von Gregorio XIII mildſeligſten Andenkens ſind approbirt worden.**

Wie ſtimmen aber dieſe Ausdruckungen ſo angeſehener Gerichter mit dem erſten den Jeſuiten gemachten Vorwurf überein? Allein laßt uns dieſe der Societät günſtige Vorurtheil beyſeit ſetzen, und die Proben des Gegentheils unterſuchen.

Den erſten Vorwurf zu erhärten, ziehet man an 5 Stellen aus den Bullen, welche dem erſten Theil des Inſtituts vorangedruckt zu ſehen; man ziehet aber keine an, welche aus dem Inſtitut ſelbſt entnommen wäre; zwiſchen einer Bulle aber, welche vor dem Inſtitut ſteht; und zwiſchen dem Inſtitut ſelbſt wird man zweifelsohne noch einen Unterſchied wiſſen zu machen. Bullen, welche die im Inſtitut abgefaßte Reglen und Satzungen enthalten, können als ein Theil deſſelben angeſehen werden; Bullen aber, in welchen nichts als Privilegia oder den Reglen ganz zufällige Ding begriffen, ſind es nicht; können alſo die daraus entlehnte Sprüch niemal als Stellen des Inſtituts ſelbſten geachtet werden; dann unter dem Namen eines Inſtituts nichts anders verſtanden wird, als eine Sammlung verſchiedner Reglen und Satzungen, nach welchen alle, die ſich zu einem Ordensſtand bekennen, zu leben verbunden ſind. Die den Benedictinern, Dominicanern, Franciſcanern und andren ertheilte Bullen ſind deswegen nicht die von den heiligen

(a) L. 5 c. 4. (b) Centur. 1 c. 8.

Benedicto, Dominico, Franciſco und andern Ordensſtiftern gegebene Reglen; wie dann öfters dieſe allein in Druck herausgegeben worden, ohne einige Bull beyzurucken.

Im erſten Anblick des angeregten ſo wichtigen Vorwurfs, welchen man gegen das Jeſuiter-Inſtitut, das iſt, gegen den geſammten Inhalt ihrer Reglen und Satzungen aufwirft, ſollte man ſchier glauben, daß man ebenfalls durch wichtige und untrügliche daraus gezogene Stellen ganz gewiß erproben könnte, daß ihr General berechtiget wäre, die auch von allgemeinen Conciliis abgefaßte Schlüß, die Bullen des römiſchen Stuhls, die von geiſtlich und weltlicher Obrigkeit geſetzte Verordnungen umzuſtoſſen.

Allein kein Buchſtaben zeigt ſich in ihrem Inſtitut, welcher von weitem nur einen Schein ſolcher Ding bedeuten könnte.

Die erſte Stell, welche man zur Prob anführt, ſteht nicht in dem Inſtitut, ſondern in einer ihm vorgedruckten Bull; nebſt dieſem meldet ſie auch kein Wort von dem General der Jeſuiten, noch weniger legt ſie ihm einigen Gewalt bey. Der Papſt allein iſt es, welcher da redet; und was er auch redet, iſt nichts anders als eine von jenen bey der römiſchen Canzley üblichen Clauslen, mit welchen auch andere Bullen gemeiniglich geſchloſſen werden. Sie lautet alſo (c): Non obſtantibus generalis Concilii hujusmodi, aliisque apoſtolicis, nec non in Provincialibus & Synodalibus Conciliis editis generalibus vel ſpecialibus conſtitutionibus & ordinationibus. Ohngeacht der von allgemeinen Conciliis, von dem apoſtoliſchen Stuhl, von anderen Particularkirchenverſammlungen abgefaßter allgemeinen und ſonderbaren Satzungen und Verordnungen. Dergleichen Schluß lieſt man am End aller römiſchen, geiſtlichen Pfründen vergebender Bullen ſub plumbo; ſie ſind noch heutiges Tags in Flandern üblich; die Benennung zu den Präbenden, welche vermög eines den Doctoribus von Löwen ertheilten Indulti geſchehen, endigen ſich mit dergleichen den allgemeinen Conciliis derogirenden Clauslen. Die Abſicht der Päpſten dabey ware zu zeigen, daß ohngeacht aller widrigen Verordnungen, welche in den Satzungen der allgemeinen oder ſonderbaren Kirchenverſammlungen ſich vorfinden könnten, die Bullen dannoch ihre Kraft und Wirkung haben ſollten.

Jederzeit aber hat man unter dieſen Clauslen, und unter dem Inhalt der Bull ſelbſt ein Unterſchied gemacht; in der angezogenen Bull iſt

(c) Bulla *Paſtoralis officii* an. 1578.

iſt gar nichts enthalten als blos allein eine zum Vortheil der Jeſuiten ertheilte Ausnahm von dem die Zehenden betreffenden und von Innacentio III geſetzten Capitulo *nuper*, welche Ausnahm aber in Frankreich einige Kraft weder hat, noch haben kann.

Geſetzt aber auch, die Bull ſowohl als die ihm beygeruckte Clauſel ſollten als rechtswidrig und ungiltig erklärt werden; ſo kann doch das Inſtitut ſelbſten nicht eines ſolchen widerrechtlichen Mißbrauchs beſchuldiget werden, als in welchem weder von dem Capitulo *nuper*, weder von der Clauſel *non obſtantibus*, einiger Buchſtaben zu finden iſt. Ja noch mehr: wann auch ſchon dergleichen Anhang und Schluß den Bullen, welche entweder die Societät beſtättigen, oder ihre Reglen und Satzungen in ſich enthalten, wären beygeſetzt worden, ſo folgte dannoch nicht, daß eben dieſe Bullen in ſich ſelbſt als ungiltig ſollten angeſehen werden; ſonſt müßte man ebenfalls ſagen, daß alle Bullen, welche die Errichtung anderer Ordensſtänd und Univerſitäten im Königreich beſtättiget, ebenfalls als rechtswidrig müßten erkennt werden; dann die nämliche, vielleicht noch ſchärſere, ja unſeren Reichsgrundſätzen ganz widrige Clauslen in ſelbigen ſich vorfinden; dergleichen Muſter kann man ſehen bey P. Thomaſin p. 2 l. 1 c. 39 ſect. 3 de diſciplina eccleſiaſtica.

Man ſollte noch eine Menge ſolcher mit dergleichen unſeren Gebräuchen ganz und gar entgegen ſeyenden Clauslen behenkte Bullen vorfinden, wann man die Archiv der Abbteyen, Capitlen, und Univerſitäten des Königreichs durchſuchen wollte; indeſſen iſt noch niemand beygegangen, die verſchiedene Reglen und Satzungen ſelbſt, welche dieſer gelehrten und geiſtlichen Verſammlungen Inſtitut oder Conſtitutionen ausmachen, als widerrechtliche Mißbrauch anzuſehen. Man begnügt ſich dem Mißbrauch zu widerſprechen, und laßt die Sach ſelbſt unangefochten zufolg jenes Rechtsſpruchs: utile per inutile non vitiatur; und zufolg jener Staatsmaxime: der gute Gebrauch iſt zu erhalten, der Mißbrauch aber abzuſchaffen.

Die zweyte Stell, welche man zur Prob gegen die Jeſuiten anführt, iſt eben ſo wenig als wie die erſtere aus ihrem Inſtitut entnommen; es iſt ebenfalls wiederum nur ein ſolcher Schluß und Clauſel, welche ſich vorfindet am End einer Bull Pii V, kraft welcher dieſer heilige Papſt den Jeſuiten die Privilegia der Mendicantenorden zugeſtehet. Sie lautet alſo: Decernentes per præſentes literas nullo unquam tempore per nos aut ſedem prædictam revocari, aut limi-

tari, vel illis derogari poſſe ... & quoties alterari, limitari vel derogari contigerit, toties in priſtinum & eum, in quo ante præmiſſa erant, ſtatum reſtitutas de novo, & etiam ſub poſteriori data per Præpoſitum generalem eligenda conceſſas eſſe & fore. **Wir verordnen durch gegenwärtigen Brief, daß ſelbige zu keinen Zeiten weder von uns noch von beſagtem heiligen Stuhl ſollen können widerruffen, eingeſchränkt, oder geſchmälert werden; ſollte es auch geſchehen, daß ſelbige geändert, eingeſchränkt oder abgeſtellt würden; ſo wollen wir, daß ſie eben ſo vielmal wiederum in vorigen Stand und zwar unter einem nach Willkuhr des Generals nachzuſetzenden** Dati **hergeſtellt ſeyn ſollen.**

Sehr unvorſichtig iſt es gehandelt, daß man dieſe Stell gegen das Jeſuiter-Inſtitut als eine Prob ſeines aufrühriſchen Geiſts anbringen will. Die Bull Pauli III, welche dem Parlament zu Paris jenes ſo vorzügliche Indult beſtättiget, deſſen es ſich mit nicht wenigerem Ruhm als Nutzen bedient, hat eben die nämliche Clauſel decernentes, mit den nämlichen Worten, mit den nämlichen Ausdrücken; da nun das Parlament mit dieſer Bull ſich ſchützet, ſoll man deswegen es einer vorhabenden Empörung gegen alle Obrigkeit beſchuldigen, oder wenigſtens das Indult als widerrechtlich und ungiltig ausruffen wollen?

Allein es iſt ebenfalls wiederum nur eine von jenen Clauslen, welche die Päpſt nach der bey römiſcher Canzley üblichen Schreibart ihren Bullen pflegen beyzurucken, um den darinn enthaltenen Gnadenſchankungen einige Gattung der Beſtändigkeit beyzulegen, welche aber auf keinerley Art dero Nachfolger binden. Dergleichen Exempel finden ſich viele vor in dem ſo betitelten Bullario Regularium.

Geſetzt aber auch, daß ſothane Clauſel dem Anſehen und Authorität des heiligen Stuhls einen Eingriff thäte, ſo ſollte man das Inſtitut der Jeſuiten deswegen doch nicht anfeinden, als in welchem kein Buchſtaben davon zu finden; in welchem kein einzige Spuhr zu erweiſen, daß es dergleichen Clauſel als ſein Werk anerkennt. Ja der römiſche Stuhl, welchem dabey am meiſten zu nahe gegangen würde, ſollte wohl der erſte ſeyn ſolche abzuſchaffen. Nun aber laßt er es dabey beruhen, und haben ſie auch bishero niemal den Päpſten die Händ gebunden, die von ihren Vorfahrern ertheilte Gnaden entweder in engere Schranken zu bringen, oder gar zu widerruffen. Es iſt dieſes eine von der ganzen Welt eingeſtandene und erkannte Sach; iſt auch weder von dem General, noch den Jeſuiten jemal ſtrittig gemacht worden.

Die

Die dritte Stell (d) lautet alſo: & tam hactenus factas, quam in poſterum faciendas conſtitutiones ipſas juxta locorum & temporum ac rerum qualitatem ac varietatem mutare, alterare, ſeu in totum caſſare, & alias de novo condere poſſint ac valeant, quæ poſtquam mutatæ, alteratæ, ſeu de novo conditæ fuerint, eo ipſo apoſtolica authoritate confirmatæ cenſeantur, eadem apoſtolica authoritate & ſpeciali gratia indulgemus. Durch nämliche apoſtoliſche Macht ertheilen wir ihnen aus ſonderbarer Gnad den Gewalt, die gemachte und in Zukunft zu machende Satzungen nach Beſchaffenheit des Orts, Zeit und Umſtänden zu ändern oder gar aufzuheben; hinwiderum neue zu errichten; und ſollen ſolche alſo abgeänderte oder aufs neu errichtete Conſtitutionen ſogleich, als wann ſie durch den apoſtoliſchen Stuhl bekräftiget wären, angeſehen und gehalten werden.

Wohl zu merken iſt, daß man durch dieſe Stell erproben ſoll, daß keine weder geiſtlich- noch weltliche Obrigkeit etwas unternehmen könne gegen die Societät; dieſe hingegen allen Gewalt habe, die eigene Satzungen zu änderen, zu widerruffen, neue nach Erheiſchung der Sach, Orts und Zeit zu errichten, ohne gehalten zu ſeyn, ſie einiger Aufſicht, nicht einmal des römiſchen Stuhls Unterſuchung zu unterwerfen.

Nun laßt uns ſehen, ob angezogene Stell ſolches erweiſe. Sie iſt nicht aus dem Jeſuiter-Inſtitut genommen, ſondern entlehnet aus einer ſchon A. 1543 von Paulo III gegebenen Bull. Der H. Ignatius und ſeine 9 erſte Geſellen, ehe noch die Conſtitutionen aufgeſetzt waren, haben bey dieſem Papſt, welcher damal ſchon den Hauptentwurf ihres Inſtituts approbirt hatte, um die Erlaubnis angeſucht, 1 über die A. 1540 auf 60 Perſonen nur eingeſchränkte Zahl mehrere Mitglieder in die Societät aufnehmen zu dörfen. 2 Neue Conſtitutionen zu errichten, wie nicht weniger in den erſten Satzungen, welche ſie bis dahin beobachtet, ſolche Veränderungen vorzunehmen, welche ſie nothwendig erachten würden; und dieſe zwey Stuck ſind es, welche Papſt Paulus III ihnen in dieſer Bull A. 1543 zugeſtanden.

Folgt aber daraus, daß ſolche Erlaubnis ſich auf die ganze Societät erſtrecke, alſo zwar, daß ſie die Macht habe die von ihrem Stifter errichtete, von dem heiligen Stuhl approbirte Satzungen nach Willkuhr änderen und abſtellen zu können? nichts wenigers; dann dieſe Erlaubnis iſt namentlich und einzig dem H. Ignatio und ſeinen erſten Geſellen

(d) Bulla *injunctum nobis* an. 1543.

ſellen, iisdem Ignatio Præpoſito & Sociis, nicht aber auch ihren Nachfolgern zugeſtanden worden; welches doch unumgänglich nothwendig wäre, jenen Folgerungen einen Schein zu geben, welche man aus dieſer Stell zum Nachtheil der Societät zu ſchließen vermeynt.

Was Wunder iſt es, wann ein neu angehender Ordensſtand, welcher noch nicht vollkommen eingerichtet, ebenfalls noch keine feſtgeſetzte Reglen habe? was Wunder, wann er anfänglich an ſeinen Satzungen hie und da noch Abänderungen zu machen gezwungen iſt, in Anſehen der unzahlbaren Umſtänden und Vorfallenheiten, welche man nicht vorſehen konnte? zumalen ein Orden, welcher in alle Welt ſich auszubreiten anfienge?

Den eingebildeten Mißbrauch des Gewalts, nach Willkuhr die Reglen änderen zu können, noch verhaßter fürzuſtellen, was thut man nicht? nachdem man dieſe Macht durch die A. 1543 gegebene Bull Pauli III der ganzen Societät ertheilt zu ſeyn fälſchlich vorgegeben, da ſie doch von beſagtem Papſt niemand als dem H. Ignatio und ſeinen erſten Geſellen zugeſtanden worden; ſchweißt man zwey ſchnurgrad gegen einander laufende Gegenſtänd in einen Klagartikel zuſammen.

Man henkt anjetzt berührte Bull, welche dem H. Ignatio Erlaubnis ertheilt ſeine vorhabende Reglen zu änderen, eine Clauſel von einer anderen 28 Jahr darnach nämlich A. 1571 von Pio V herausgegebenen Bull, welche den Jeſuiten blos allein die Privilegien der Mendicantenorden zugeſtehet, ohne auch von weitem nur Erwehnung zu thun von dem Gewalt ihre Satzungen und Reglen änderen oder aufheben zu können. Und wegen dieſer Clauſel Pii V, welche ſagt: daß, wann von der Kirchen (dieſes Wort Kirch iſt fälſchlich eingeſchoben) von dem römiſchen Stuhl oder einer anderen Macht ſelbige geändert, eingeſchränkt oder abgeſtellt würden, die Societät befugt ſeyn ſollte, eigenmächtig alles in vorigen Stand wieder herzuſtellen. Wegen dieſer Clauſel, ſag ich, blaßt man Lermen und ſchreyt in die Welt hinein, daß die Societät ohne Ruckſicht auf den römiſchen Stuhl, ohne ſeine Vollmacht und Einwilligung abzuwarten, ihre Satzungen änderen und abſtellen könnte.

Freylich, wann man zwey Stellen aus zwey verſchiedenen Bullen, welche keine Verhältnis miteinander haben, zuſammen ſchmiedet, kann man endlich wohl dieſen Schluß erzwingen, daß der dem H. Ignatio und ſeinen Geſellen ertheilte Gewalt ſeine Conſtitutionen zu änderen von keiner Obrigkeit, ſie mag Namen haben wie ſie wolle, könne wider-

wiederruffen oder in engere Schranken geſetzt werden. Da aber dieſe Clauſel ſich vorfindet am End der Bull eines anderen Papſts, in welcher von ſolchem übertribenen Gewalt keine Meldung geſchiehet, laßt man dem unparteyiſchen Leſer über zu urtheilen, was vom ganzen Gebäude ſo wurmſtichiger Folgerungen zu halten.

Zudem wäre es wohl etwas ungereimtes, daß einem ganzen Ordensſtand der Gewalt in ſeinen Conſtitutionen, ohne die Weſenheit des Inſtituts zu berühren, Aenderungen zu machen ertheilt würde? es iſt ja dieſes ein jedem Orden zukommendes Recht.

Eben dieſer Vorwurf, welchen man heut den Jeſuiten macht wegen dem Gewalt ihre Satzungen änderen oder abſtellen zu können, iſt eine ſchon vor 150 Jahren dem Parlament durch offentliche Rechtshandlung vorgelegte Sach. Montholon erwehnt es in ſeiner zu Paris A. 1612 gedruckten Schutzrede mit folgenden Worten: „dieſes Inſtitut, ſagt man, „ſeye ſo beſchaffen, daß ihnen durch die Bull Pauli III, ſo „oft es dem General gefällig, oder er es zum Nutzen der Societät vor„träglich zu ſeyn erkennen wird, erlaubt ſeyn ſoll die Reglen und Satzun„gen zu änderen. „ Seine Beantwortung ſtimmt mit der unſerigen über„ein, nämlich, „ daß dieſe Erlaubniß das Inſtitut abzuänderen, niemand „als dem H. Ignatio zu Anfang ſeines neu geſtifteten Ordens wäre zuge„ſtanden worden; „ er meldet ferner, „ daß kein wohlgeordnetes Reich, Re„publique, Gemeinde, oder Ordensſtand ſeye, welche nicht Macht hät„ten nach Erheiſchung des gemeinen Nutzens ihren Geſätzen etwas ab- oder „zu zuſetzen. „ Er führet mehrere Exempel an, unter anderen die Auguſtiner, welche in den verſchiedenen Ständen der Eremiten, der ſo genannten Mendicanten, der Regulirten Chorherren mehrmal abgeändert zu ſehen; folglich unter ſich einen Unterſchied machen, welcher keinen anderen Urſprung haben kann als die in den Reglen gemachte Aenderungen, da indeſſen der weſentliche Innhalt des von dem H. Auguſtino abgefaßten Inſtituts iſt beybehalten worden. Die Reglen des H. Benedicti ſowohl als des H. Franciſci haben die nämliche Abänderungen erfahren; in dem Jeſuiter-Inſtitut iſt noch keine vorgenommen worden; und der Gewalt die Geſätz und Reglen eigenmächtig zu änderen ſtehet nicht bey dem General allein, wie Paſquier fälſchlich angiebt, ſondern bey der general Congregation, welche die ganze Societät vorſtellt.

Mit dieſer Verantwortung ſchiene A. 1612 das Parlament zufrieden zu ſeyn; es glaubte nicht, daß dieſes Inſtitut die Authorität welt- und geiſtlicher Obrigkeit beeinträchtigte; wie ſoll es dann jetzt auf

einmal ſo aufrühriſch geworden ſeyn ? wie kommt es , daß die zu einer Zeit zulängliche Antwort zur anderen ſoll unzureichend ſeyn ?

Ferner verdient auch dieſes angemerkt zu werden : in der erſten Klag verſichert man , daß bey dem General allein der Gewalt ſtehe Aenderungen in den Conſtitutionen vorzunehmen , ohne daß einige weltlich- oder geiſtliche Obrigkeit etwas dagegen zu handlen vermögend wäre ; in der Prob behauptet man aus den Bullen Pauli III und Pii V , daß dieſer Gewalt der Societät allein zukomme ; hat nun der General allein dieſe Vollmacht , ſo hat ſie die Societät nicht ; hat hingegen die Societät allein ſolchen Gewalt, ſo kann ihn der General nicht haben ; der auf ſolchen Widerſpruch aufmerkſame Leſer wird die aus ſolcher Anmerkung fließende Folgerungen ohne Mühe errathen können.

Die vierte , als eine Prob des erſten Vorwurfs , angeführte Stell iſt ein aus dem Auszug der Privilegien beygebrachtes Verbott , welches verordnet : **daß niemand von der Societät ſich erkühnen ſolle , ein gegen ihre Satzungen gebendes Privilegium zu begehren , oder wann jemand eines erhalten hätte, ſich deſſen zu bedienen. Sollte man aber dergleichen von dem römiſchen Stuhl erlangen , ſollen ſie null und nichtig ſeyn ; es wäre dann Sach , daß die Derogation mit Beyſtimmung der Societät wäre gutgeheißen worden.**

Zu merken iſt I. Daß denen Ciſtercienſern von Papſt Eugenio III A. 1162 , den Auguſtinern von Julio II A. 1508 nämliches Privilegium ertheilt worden ; es hat keine andere Abſicht , als nur zu verhinderen , damit die Religioſen keine ſonderbare Privilegia erſchleichen möchten , welche ſie von der Beobachtung gewiſer im Orden gewöhnlichen Satzungen befreyen , folglich jene in Klöſteren übliche Gleichförmigkeit in der Lebensart , welche der Grund und Stützen des geiſtlichen Stands iſt , verſtöhren könnte. II. Daß dieſe Stell im geringſten nichts beweiſe , daß der Jeſuiter Inſtitut oder Reglen , welche zu befolgen ſie verbunden ſind , zum Nachtheil des Gewalts höchſter geiſtlich- und weltlicher Obrigkeit angeſehen ſeye. III. Daß die letzte Wort obangezogener Stell vielmehr erweiſen , daß der erſte Vorwurf ungegründet und falſch ſeye, indem ſie ausdrucklich ſagen , daß die Derogation kein Statt haben ſoll , **wann ſie nicht mit Einſtimmung der Societät gutgeheißen wird.** So iſt dann folglich die Einwilligung des Generals nicht genug ſolche Derogation geltend zu machen, weilen der Beyfall der durch die Generalcongregation vorgeſtellten Societät erforderlich wäre ; ſo iſt dann folglich auch nicht wahr , daß der General allein alles könne,

hingegen andere ſowohl geiſtlich⸗als weltliche Obrigkeiten nichts darinn vermögten.

Die fünfte Stell, welche man zur Prob des erſten Vorwurfs weiter beybringt, kommt mit der zweyten vollkommen überein; es iſt nämlich wiederum eine der Bull Gregorii XIV beygeruckte Clauſel, durch welche man nach der in römiſcher Canzley üblichen Schreibart alle nur erdenkliche Vorſorg verdoppelt, um, wie ſchon gemeldet, den Verordnungen einer Bull eine Gattung der Unumſtößlichkeit beyzulegen; ob gleich dieſe durch andere entgegen geſetzte Verfügungen jederzeit kann gehoben werden, ſo oft die Päpſt nur wollen dieſe Clauslen wiederruffen, ihnen ihre Kraft benemmen; durch welche ohnehin kein Papſt ſeinem Nachfolger, noch weniger aber den weltlichen Obrigkeiten die Händ binden kann.

Dieſe den päpſtlichen Bullen angehenkte Clauslen kommen mir nicht anderſt vor, als wie jene Redensarten, welche die Fürſten ihren neu ergangenen Verordnungen pflegen beyzuſetzen: **Wir wollen durch dieſen ewigen und unwiederruflichen Befehl... damit dieſe unſere Willens⸗Meynung zu ewigen Zeiten beſtändig und unberuckt halte....** Verhindert aber wohl dieſe Manier ſich zu erklären die Fürſten, daß ſie dero Vorfahrer Satzungen und Verordnungen, wann es die Zeit und Umſtänd erfoderen, nicht ſollten abänderen können?

II Vorwurf.

Bey den Jeſuiten hat ein einziger Menſch einen monarchiſchen Gewalt, welcher ſich auf alles ohne Ausnahm/ ohne Vorbehalt, und ohne Unterſuchung erſtrecket.

Antwort.

Vormalen ware der Gewalt des P. Generals in den ausgeſtreuten Blättern ein willkührlicher deſpotiſcher Gewalt, heut aber mildert man ſolchen Ausdruck, und legt ihm nur einen monarchiſchen bey; da man aber nachgehends dieſen beſchreibt, erklärt man ihn als eine nach Willkuhr herrſchſüchtige, auf alle nur erdenkliche Ausſchweifungen ſich erſtreckende Macht; und dieſes zwar, weilen man entweder kein Unterſchied zwiſchen einem monarchiſchen und deſpotiſchen Gewalt wiſſen, oder weilen man beyde dieſe Gattungen des Gewalts in der Perſon des

Generals zuſammen paaren wollte, um alles gehäſſige und unanſtändige des einen dem andern beyzulegen. Dem ſeye wie ihm wolle, ſo geſtehen die Jeſuiten ohne Anſtand ein, daß ihre Regierungsart in vielen, wiewohl nicht allen Stücken monarchiſch ſeye, das iſt, wo der oberſte Gewalt zu regieren bey einer Perſon allein beruhet; ſind ſie aber deßwegen zu tadlen?

Diejenige, welche eine Regierungs Form einzuführen befugt, haben jederzeit die Wahl entweder jene, wo der Gewalt bey einem allein ſteht; oder die andere, wo mehrere zu ſagen haben, vorzuziehen. Welche unter beyden die beßte, wollen wir anderen zu entſcheiden überlaſſen; indeſſen iſt dieſes richtig, daß die monarchiſche Regierungsart überhaupt mehr Eingang gefunden habe, indem mehr als drey Theil der Welt ſich ſelbiger unterzogen. Warum will man dann dem Stifter der Societät übel nehmen, daß er dieſe Gattung der Regierung in ſeinem Inſtitut der anderen vorgezogen? finden die Jeſuiten in dieſer die Vortheil nicht, welche bey dem in anderen Ordensſtänden üblichen ariſtocratiſchen Regiment, wo der hauptſächliche Gewalt bey den Capitulariſchen Verſammlungen beſtehet, ſich äußeren; ſo haben ſie ebenfalls keine von jenen Beſchwerden und Ungemach, welche in dieſem vorkommen, auszuſtehen. Es ſind unter ihnen wenigere Gelegenheiten nach den Aemteren zu ſtreben, weniger Streit, folglich mehrere Einigkeit. Umſonſt belegt man ihre Regierungsart mit dem Nahmen einer harten Sclaverey und unerträglichen Tyranney, wie man in die Welt auszuſtreuen ſich nicht ſcheuet; wäre ſie alſo beſchaffen, wie könnte es möglich ſeyn, daß unter ſo vielen, welche nach mehreren Jahren erſt von der Societät ausgetreten, nicht wenigſtens einige gegen dergleichen Tyranney ihre Stimmen erhoben, ſie verſchreyt hätten?

Frage man alle, ſo von der Societät ausgegangen, oder noch darinnen ſind, was ſie nach eigener Erfahrnis von dieſem monarchiſchen Regiment, von welchem man ſo förchterliche Abſchilderungen zu dieſen letzteren Zeiten gemacht, halten oder denken? alle werden bekennen, daß dieſe Regierung ſo monarchiſch als ſie iſt, nichts als was den Reglen der Menſchlichkeit, der Ehrbarkeit und Lieb gemäß iſt, in ſich enthalte; daß der General, welchen man für ſo herriſch ausgiebt, eben derjenige ſeye, welcher als allgemeiner Beſchützer den etwann zu beförchtenden Ausſchweifungen der unmittelbaren Obern Maaß und Ziel ſetzet, bey welchem alle Untergebene, als dem in der Societät oberſten Richter ihre Beſchwerden einklagen, gegen den Ueberdrang Gerechtigkeit finden können.

Und

Und wie! der General, welcher gemeiniglich die mehreſte ſeiner Untergebenen nicht von Angeſicht kennet, ſollte wohl ein Vergnügen finden, vielmehr mit tyranniſcher Strengheit als väterlicher Lieb über ſie zu herſchen? Nein! die Regierungsart bey den Jeſuiten iſt ſo beſchaffen, daß, wann man durch einige Aenderung ihr ein andere Geſtalt geben wollte, ihr ganzes Gebäude ſich zerſchlagen ſollte, alle Glieder ſich ehender trennen und zerſtreuen, als daß ſie ſich einer anderen Regel unterziehen wollten. Sind aber dieſes Geſinnungen, welche ein tyranniſches Regiment einflößet? was erhebliches ſollte man wohl gegen dieſen auf der That ſelbſt gegründeten Beweiß einwenden können?

Die Güte einer Regierung muß nicht von dem, was darinn geſchehen kann, ſondern was wirklich darinn vorgeht und üblich iſt, beurtheilt werden; und eben dieſer wirkliche Gebrauch, welchen der General von ſeinem Gewalt macht, zeigt nichts, ſo nicht jederzeit ſeiner Regierung das Lob ſpre chen ſollte.

Wahr iſt es, daß die Regierungsart der Jeſuiten könne auch zuweilen in der That wirklich unvermeidentlichen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn; allein wo iſt in menſchlichen Dingen etwas vollkommenes? dannoch aber behauptet man, daß die häufige Vortheil ſelbige weit überwiegen, und daß die dem Jeſuiter-Regiment vorgeworfene Misbräuch in der That ſelbſt ganz anderſt ſeyen, als ſie in der gehäſſigen Bildniß, welche man ihr andichtet, vorkommen. Jene, welche man in dem zweyten Vorwurf von ihr der Welt vorgeſtellt, iſt mit in Gall getränkten Farben entworfen. Zwey verſchiedene Gegenſtänd kann man darinn unterſcheiden; der erſte betrift den ungebundenen Gewalt des Generals über die zeitliche Güter; der andere den blinden Gehorſam, welchen ihm alle zu leiſten verbunden ſind.

I. Die Uebermaaß des Gewalts unſers Generals zu erweiſen, behauptet man dermalen nicht mehr, daß er der Eigenthums-Herr aller der Societät zuſtändigen Gütern ſey; man begnügt ſich zu ſagen, daß ſein Gewalt nur über die Verwaltung ſothaner Güter ſich erſtrecke. Die Qualität eines Eigenthums-Herrn iſt verſchwunden, und durch eine gemilderte Verwandlung erſcheint er dermalen auf der Schaubühne als ein Verwalter.

Was bringt man aber für Beweißthum bey den übermäßigen Gewalt des Generals über alles Zeitliche zu erproben? nichts als lauter Verordnungen aus dem Inſtitut, welche einzig und pur allein das in-

nerliche und geiſtliche Leben betreffen, kein Wort aber von den zeitlichen Gütern, wovon doch hier allein die Frag iſt, Anregung thun.

Durch das Geiſtliche verſteht man hier die beſondere Lebensart, welche die Ordensgeiſtliche zu beobachten; die willkührliche Beſtimmung der Aemtern, welche ſie zu verrichten, und des Orts wo ſie zu wohnen haben; die Gattung der Wiſſenſchaften, auf welche ſie ſich zu legen; die verſchiedene Werk der Lieb und des Seelen-Eifers, welche ſie auszuüben verbunden ſind. Die Verwaltung des Zeitlichen hat gar keine Verhältniß mit allen dieſen Puncten; ſie beſteht in nichts, als dem bloſſen Gewalt die zeitliche Güter zu beſorgen, Acht darauf zu geben, von Ausgab und Einnahm Rechnung einzuholen, Kauf oder Verkauf zu errichten, nachgeſetzten Obern, damit ſie dergleichen Contract ſchließen und unterzeichnen können, gehörige Vollmacht zu ertheilen.

Nun aber, wie kurz zuvor gemeldet, hat man den ungebundenen Gewalt des Generals über dieſes Zeitliche zu erproben, nichts anders angeführt aus dem Inſtitut, als lauter das erſtere, nämlich das Geiſtliche betreffende Stellen; die nachfolgende iſt eine Probe davon: **überhaupt zu reden, ſo kann der General in allem, was zu dem vorgeſteckten Ziel und End der Societät, das iſt zur Vollkommenheit und Hülf des Nächſten zur Ehr GOttes vorträglich iſt, allen in Kraft des Gehorſams gebieten; und wann er auch ſeinen nachgeſetzten Obern, Viſitatoribus oder Commiſſariis ſeinen Gewalt übertragen hat; ſoll er, was dieſe verordnet, entweder gutheiſſẽ, oder wieder abſtellen, oder was ihm ſonſt gutdunken wird, anordnen können. Sollen auch alle ihm als einem, der anſtatt GOttes iſt, diesfalls gebührende Ehr und Gehorſam zu leiſten verbunden ſeyn.**

Es iſt ſonnenklar, daß angebogene Stell nichts als das Geiſtliche betreffe; dann wem ſoll traumen, daß ein Kauf oder Verkauf, eine Lehnung oder eine Rechnung über Einnahm oder Ausgab unter das Regiſter der Dingen gehörten, welche zur **Vollkommenheit und Nutzen des Nebenmenſchen abzielten**? dergleichen Wort können wahrhaftig von nichts anders als den Werken der Lieb und des Seelen-Eifers, welche die Heiligung des Nächſten zum Augenmerk haben, verſtanden werden. Kein Buchſtaben meldet da von einiger Verwaltung zeitlicher Güter, ja ſchließt ſolche ſchnurgerad aus. Man ziehet dannoch dieſe Stell an, um zu erweiſen, daß der General der Jeſuiten ſowohl über das Geiſtliche, von welchem in dieſer Stell allein die Rede iſt, als auch über das Zeitliche, wovon kein Wort gemeldet wird, ein vollſtändigen

gen, uneingeſchrenkten Gewalt habe. Dieſen Zweck zu erreichen, laßt man vorſetzlicher Weiß aus jene weſentliche Ausdruckungen, welche vorhergehen, und welche den eigentlichen Verſtand der Stell beſtimmen, auch ſelbige auf die alleinige Verrichtungen einſchränken, ſo die Vollkommenheit und Hülf des Nächſten wie auch die Ehr GOttes beföderen können. Man ſtümelt, man zergliedert den Text, man bricht mit Vorbedacht die Ordnung und Folg der Stell ab, nur damit man aus jenem Gewalt, welcher dem General zugeſtanden wird, die von den Viſitatoren oder Commiſſariis errichtete den Geiſtlichen oder ihrer Lebensart vorgeſchribene Reglen änderen und wiederruffen zu können, herausdrechsle jene ungebundene ihm angedichtete Macht, Contract aufzuſetzen, und die aufgeſetzte wieder nach Willkuhr aufzuheben. Man will halt durch Verfälſchungen der Stellen ſeine Abſicht erzwingen; allein wo wäre wohl ein Inſtitut, wo ein Satz, welchen man nicht eben ſo gehäſſig, eben ſo laſterhaft vorſtellen könnte, wann man auf ſolche betrügeriſche Art verfahren wollte?

Was iſt aber nöthig ſich bey ſolchen Ausſchweifungen des einem General angedichteten uneingeſchränkten Gewalts über die zeitliche Güter ſo lang aufzuhalten? ſolcher iſt ja genugſam eingeſchränkt, I durch den Gewalt des Papſts, welcher als erſter Obere auf Einklagen der Untergebenen allzeit Rechenſchaft von ſeiner Verwaltung abfodern kann. II. Durch die Generalcongregation, unter welcher er ſteht, und welcher er ebenfalls ohngeacht des ungemeſſenen Gewalts, welchen man ihm beylegt, Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt. III. Durch ſeine fünf Aſſiſtenten, welche die Generalcongregationen ihm zuordnen, welche auch in gewiſen in dem Inſtitut angemerkten Zufällen ihn ſeines Amts entſetzen, ſo gar aus der Societät verſtoſſen können, ohne die Verſammlung einer General Congregation abzuwarten. Könnte man wohl beſſer Vorſorg nehmen den Gewalt eines Oberen einzuſchränken, oder ihn von deſſen Misbrauch abzuſchrecken? IV. Dieſer Gewalt in Verwaltung weltlicher Güter iſt wohl noch mehr eingeſchrenkt durch die weltliche Geſätz ſelbſt der Ländern, wo die Jeſuiter begütert ſind. Haben ſie ſich jemal dieſem entzogen? oder hat wohl jemal ein Jeſuit pretendirt, daß der Gewalt ſeines Generals über ſolche Geſätz hinaus gehe? Weigeren ſie ſich in Frankreich, ſolchen Geſätzen ſich zu unterwerfen, wo ſie von Henrico IV A. 1603 wieder eingeſetzt worden unter dieſer Bedingniß, daß ſie in allen Stücken ſollten unterworfen ſeyn den Geſätzen des Königreichs und den gemeinen Rechten? Sollte man wohl in Frank-

reich

reich ihren General anhören, wann er einen nach allen Rechten gemachten Contract kraft ſeines Gewalts wieder aufheben wollte? Ja wann auch das Inſtitut einen dergleichen willkührlichen und ungebundenen Gewalt über das Zeitliche ihm, welches doch nicht iſt, beygelegt hätte, wären dann die im Königreich unverbrüchlich gehaltene Geſätz nicht Schranken genug gegen alle unbefügte Eingriff der Ausländer, welche ſie miskennen, oder ihnen widerſtehen wollten? In der Regel des H. Benedicti wird einem Novizen, ehe er ſeine Profeſſion ablegt, erlaubt ſeine ganze Habſchaft, wann er ſie nicht den Armen austheilen wollte, dem Hauß, wo er aufgenommen, zu ſchenken. Dieſe Verordnung, wie bekannt, iſt den Geſätzen des Königreichs zuwider, kann auch deßwegen nicht beobachtet werden; man ſieht ſie alſo an als null und nichtig, ohne daß ſolche Nichtigkeit das Inſtitut der Benedictiner ſelbſt ungiltig machte; warum ſollte man dann nicht das nämliche Recht dem Jeſuiter-Inſtitut widerfahren laſſen? geſetzt auch daß man einige die Verwaltung des zeitlichen angehende Stellen finden ſollte, welche den Geſätzen des Königreichs zuwider laufen?

Laßt uns nun auch reden von dem blinden Gehorſam, welcher ſo hoch in dem Inſtitut der Jeſuiten angerathen, aber eben ſo hoch, ja auch mit kräftigern Ausdrücken von andern Ordensſtänden anbefohlen wird. Man macht heut zu Tag ſo großen Lermen von dieſem Gehorſam, und um ihn gehäſſig vorzuſtellen, ergreift man die nämliche Mittel, deren man des Generals ungebundene Verwaltung des Zeitlichen zu übertreiben ſich bedient hatte! man behauptet, daß dieſer von dem Jeſuiter-Inſtitut angeprieſene Gehorſam ſeyn müſſe **ohne Vorbehalt, ohne Ausnahm**; allein man laßt allda aus jene weſentliche Schranken, welche das Inſtitut dieſem Gehorſam ſetzet, und ſich in drey verſchiedenen Orten befindet. Wann die Untergebene ihren Sinn und Meynung, ihre gegen des Obern Gutachten ſtreitende Urtheil abzulegen, ihm zu unterwerfen verbunden ſind, ſo verſteht ſich ſolches blos allein in dem Fall, **wo keine Sünd zu vermuthen**, ubi definiri non poteſt aliquod peccati genus intercedere, **in dem Fall, daß der Menſch nichts gebiete, was GOtt zuwider wäre**, ubi tamen DEO contraria non præcipit homo: **In dem Fall, wo man keine Sünd ſiehet**: ubi non cerneretur peccatum. Da man aber dieſe ſo oft wiederholte und eingebundene Vorſorg einſiehet, kann man wohl ohne Schamröthe behaupten, daß der vom Jeſuiter-Inſtitut anbefohlene Gehorſam ganz ohne Vorbehalt und Ausnahm ſeye? freylich mußte

man dieſe behutſame Ausnahm verſchweigen, damit ein ſo allgemeiner Vorwurf nur deſto freyer auftreten könnte. Allein man überlaßt dem unpartheyiſchen Leſer das Urtheil, ob ſolche weſentliche Ding zu vertuſchen erlaubt ſeye.

Was die beſondre in dem Inſtitut enthaltene Ausdrück, und triftige Gleichnißen anbelangt, mit welchen man die wahre Beſchaffenheit des vollkommenen Gehorſams zu erklären ſucht, geſtehen wir gern ein, daß ſelbige ohnverfälſcht angeführt ſeyen; allein man muß wiſſen, 1 daß dieſer blinde Gehorſam pur allein in Sachen, welche das Geiſtliche betreffen, zu beobachten, im geringſten aber nicht, wann ſie gegen die weltliche Geſätz lauffen; dann dieſen ſind die Geiſtliche eben ſo, als wie andre Unterthanen unterworfen, können auch ſelbige ohne Sünd nicht übertreten; wo aber eine Sünd zu beförchten, kann auch nach den Worten des Inſtituts ſelbſt weder blinder noch andrer Gehorſam unmöglich mehr Platz haben. 2 Iſt wohl zu merken, daß dergleichen Gehorſam in andern approbirten Ordensſtänden des Königreichs mit nämlichem Ausdruck und eben ſo kräftigen Gleichnißen, die man in dem Inſtitut der Jeſuiten heut tadlen will, anbefohlen werde, ohne daß einer aus allen dieſen, dem Jeſuiter-Inſtitut am Alter überlegnen Ordensſtänden jemal deßwegen wäre angefochten worden. Die Regel des H. Benedicti will, (e) daß man **gehorſamen ſoll ohne Nachforſchen, ohne Durchſuchung, ohne Verſchub**; ſie will (f), **daß man gehorſamen ſoll auch in unmöglichen Sachen.** Der H. Baſilius verordnet in ſeinen Reglen, (g) daß **die Geiſtlichen in dem Willen des Obern ſeyn ſollen, als wie das Beil in der Hand des Arbeiters**; iſt es nicht eben eines, als wann man ſagte, wie der Stecken in der Hand eines alten Manns? Die Regel der Cartheuſer ſagt, (h) **daß man ſeinen Willen abtödten ſoll, wie ein Lamm beym Opfer abgetödtet wird.** Der H. Bonaventura meldet (i), **daß der wahrhaft gehorſame Menſch wie ein todter Leichnam, welcher ohne Widerſtand nach Willkuhr ſich angreiffen, bewegen und tragen laßt, ſolle beſchaffen ſeyn.** In der A. 1659 gedruckten Regel der Trinitarier findet man bey 6 Abſätz von dem Gehorſam, welche von Wort zu Wort aus dem Summario der Societät-Conſtitutionen abgeſchrieben worden. Unzahlbar ſind die Text und Stellen, ſo die Ordensſtifter, die geiſtreiche Scribenten zum

C Lob

(e) Reg. S. Bened. c. 5. (f) Ibid. c. 68.
(g) Conſt. mon. c. 22.
(h) Conſt. Giug. p. 71. (i) In vit. S. Franc. c. 6.

Lob des vollkommenen und blinden Gehorſams, welchen man bey den Jeſuiten tadlen will, verzeichnet haben. Wann die Ordensſtifter, von welchen die mehreſte in der Kirchen heut als Heilige verehret werden, auf jetzige Welt zuruck kämen, mein GOtt! wie ſollten ſie erſtaunen über jene ſo abſcheuliche Folgerungen, welche man heut aus ihren heiligen Lehrſätzen zu ziehen ſich erfrecht! da ſie einen geſchwinden, vollkommenen auch blinden Gehorſam von den ihrigen erfoderten, hatten ſie keine andre Abſicht als das innere Leben ihrer Ordensgeiſtlichen vollkommen zu machen, den Geiſt des Zwietrachts, welcher aus des Obern und der Untergebenen verſchiednen Meynungen erwachſen könnte, weit von ihnen zu entfernen. Wie ſollten ſie nicht erſtaunen, wann ſie ſeheten, daß man dieſen geiſtlichen Gehorſam vor dem weltlichen Richterſtuhl heut als ein Urquell des Ehrgeitz und arger Weltſtreich, als ein Kunſtgriff verſchlagener Leut zu verklagen ſich erkühnte, welche nichts anders im Schild führten als ein Haufen unbeſonnener ihrem Willen unterworfener Sclaven aufzuwerfen, ſo allzeit bereit wären, alle auch noch ſo ungerechte Befehl blinderdings zu vollziehen, folglich durch dieſe blinde Unterthänigkeit ſich in Stand ſetzten, die offentliche Ruhe und Frieden zu ſtöhren, aller rechtmäßigen Obrigkeit zu widerſtehen, allen ihrem Willen widerſtrebenden Gewalt unter die Füß zu bringen; in der Abſicht, ihre Herrſchſucht in der ganzen Welt auszubreiten; ſollte es auch ſolchen Zweck zu erhalten nöthig ſeyn den Untergebenen zu befehlen, daß ſie alle Laſter, Mord, und Schandthaten, an welche man ohne Schauder nicht gedenken kann, unterfangen ſollten. Hätten dieſe Ordensſtifter ſich wohl einbilden können, daß man von ihren ſo heiligen Grundreglen einſtens ein ſo abſcheulichen Mißbrauch machen könnte? Es ſcheint Abt Rance jener ſo berühmte Reformator la Trappe (k) habe dieſes vorgeſehen, da er ſeine Ordensgeiſtlichen die Reglen des H. Benedicti auslegte, ſagend: „ Glaubts nur ſicherlich, liebe Brüder! viele haben „ den H. Benedictum als einen Staatsmann angeſehen, als einen „ Menſchen, welcher diejenige, deren Anführer und Lehrer er ſeyn ſollte, „ ſich unterwürfig machen, über ſie ein vollſtändige Beherrſchung ſich „ anmaſſen wollte; indem er verordnet, daß alle in der Hand und Willkuhr des Obern ohne Ausnahm ſtehen ſollten; indem er ſich verpflichtet die Meynungen ſeiner Brüder anzuhören, ohne ſchuldig zu ſeyn „ ſelbige zu befolgen. Ja ſolches Betragen iſt ein wahrhafte Staatslehr, allein man muß wiſſen, daß deren zweyerley Gattungen gebe, „ die

(k) T. 1 pag. 180.

„ die eine iſt weltlich, und hat zum Grund nur menſchliche Abſichten;
„ die andere iſt heilig, und hat zum Gegenſtand pur allein die Ehr
„ GOttes und die Heiligung der Außerwählten; dieſe letztere ware es,
„ von welcher dieſer Heilige ganz eingenommen ware; dieſe ware es,
„ welche alle ſeine Werk beſeelte, dieſe ware es, welche ihn antrie-
„ be, ſo verſchiedene Mittel einzuſchlagen, um das Reich GOt-
„ tes herzuſtellen, ſeine Diener aus denen Händen des Teufels zu
„ reißen, in dem Dienſt JEſu Chriſti zu erhalten. Er wußte wohl,
„ daß nichts fähiger ſeye, Chriſtum von dieſen heiligen Hütten, wo-
„ hin die Barmherzigkeit GOttes dieſe ſeine Diener verſetzt hatte, zu
„ verbannen, als die Uneinigkeit und Zwiſtigkeiten; welche da aus Ver-
„ ſchiedenheit der Meynungen wachſen und ſich mehren könnten; um ſol-
„ chem Vorfall, deſſen Folgen ſo ſchädlich ſeyn könnten, vorzubiegen,
„ hielte er das rathſamſte zu ſeyn einer einzeln Perſon alles Anſehen und
„ Gewalt aufzutragen, welche durch ihre Weisheit, Lieb, und Wacht-
„ ſamkeit alldiejenige im Zaum halten könnte, welche ihm in Eintracht,
„ Frieden, und vollkomener Einverſtändniß unterworfen wären. Durch die-
„ ſes Mittel allein hat er den Partheylichkeiten allen Zugang verſtopft.“

Dieſe Rede, welche die Regel des H. Benedicti betrift, laßt ſich gar ſchicklich ziehen auf die Satzungen anderer Ordensſtifter, welche den nämlichen Gehorſam wie er erfodern; man überlege nur alle Wort, man unterſuche ohne Vorurtheil deroſelben Gründlichkeit; und man wird nicht mehr mit ſo großer Begierd von jenen greulichen Vorſtellungen ſich blenden laſſen, welche man dem im Jeſuiter-Inſtitut vorgeſchriebenen Gehorſam hat andichten wollen.

Was aber am meiſten den Betrug jener groben dieſem Gehorſam aufgebürdeten Beläſtigungen veroffenbaret, iſt der franzöſiſchen Jeſuiten eigenes Betragen gegen ihren General in einer ſehr ſchlüpfrigen Gelegenheit. An der Wahrheit der That iſt um ſo weniger zu zweiflen, je richtiger ſie von dem Parlament ſelbſten aufgezeichnet worden. A. 1681 in jener bekannten Zwiſtigkeit, welche ſich wegen dem Regale oder Recht auf die ledig gewordene Kircheneinkünften zwiſchen dem römiſchen und franzöſiſchen Hof angeſponnen; nachdem Papſt Innocentius XI in Erfahrung gebracht, als wann man in Frankreich in Zweifel ziehen wollte, ob das den 1 Januarii datirte und zu Rom verkündigte Breve wahrhaftig von ihm wäre herausgegeben worden, befahl er dem General der Jeſuiten, den Provincialen von Paris und Toulouſe Abſchriften von dieſem Breve zuzuſchicken, mit gemeſſenem Befehl, daß ſie ſelbiges be-

kannt machen, auch ihre Untergebene anhalten ſollten, überall zu verſichteren, daß ſelbiges in der That von ihm herkäme, um durch ſolche Gattung des Widerrufs den Fehler, welchen ſie, wie man vorſchützte, begangen haben ſollen, zu verbeſſeren; und die Aergerniß, welche ſie durch einen affectirten Unglauben gegeben hätten, zu erſetzen. Der General bekame zu gleicher Zeit Befehl, dem Aſſeſſori der Inquiſition von den darüber einlaufenden Antworten Rechenſchaft zu geben. Was thaten die Jeſuiten, da ſie von ihrem General ſolchen Befehl erhalten? haben ſie ihm ſogleich blinden Gehorſam geleiſtet? haben ſie ſich verbunden erkennt den Befehl ohne Ausnahm, ohne Vorbehalt, ohne Unterſuchung nachzukommen? haben ſie zu Befolgung ſeines Willens jenen Beyfall beygepflichtet, welchen ſie den Lehrſätzen und Glaubenspuncten der catholiſchen Kirch ſchuldig ſind? waren ſie in ſeinen Händen als wie ein todter Leib oder eines alten Manns Stock? verhielten ſie ſich wie Abraham, da ihm GOtt befohlen ſeinen Sohn zu ſchlachten, daß ſie nämlich ihren Willen und eigenes Gutbedunken ablegen, und davor halten ſollten, daß alles, was der General gebietet, nicht anderſt als billich ſeyn könne? Nein! dann ſie wußten wohl, daß der geiſtliche Gehorſam auch ſeine Schranken und Ausnahm habe; daß er nicht blind ſeyn ſolle als in gewiſſer Maaß und in Anſehen gewiſſer Gegenſtände; daß ſie kraft ihres Inſtituts nicht verbunden ſeyen dem Befehl ihrer Obern ihr Urtheil und Willen zu unterwerfen, es ſeye dann in Sachen, welche die Perſon des Ordensgeiſtlichen ſelbſt angehen, in Betref jener verſchiedenen Amtsverrichtungen des Seeleneifers und der Lieb, zu welchen er entweder zu Haus oder auf dem Land kann beordert werden; nimmermehr aber im Fall, wo der Befehl des Obern entgegen wäre den Geſätzen des Königs, oder den geheiligten von ſeiner Cron unabſönderlichen Gerechtſamen zuwider liefe. Zufolg dieſes Grundſatzes haben ſie weder den Befehl des Papſts, noch den Willen ihres Generals vollzogen; ſie haben die ihnen zugeſchickte Abſchriften des apoſtoliſchen Breve nirgends bekannt gemacht.

Nicht ſobald wurde das Parlament von dieſem römiſchen Unternehmen benachrichtiget, foderte es ſogleich den 18 Junii vor in Abweſenheit des P. Provincials alle drey Obern der zu Paris befindlichen Häuſern, wie auch den Provinzprocurator, ſichere Nachricht, was es für eine Bewandniß mit dem das Regale betreffenden Breve habe, einzuholen. Den 20 erſchienen die Jeſuiten, Herr de Novion erſter Präſident begrüßte ſie mit dieſer ihnen ſo löblichen Verſicherung; daß es ein

Glück

Glück wäre, daß dergleichen römiſche Briefſchaften in ſo beſcheidene Händ gefallen, als die ihrige wären; deren Einſicht man nicht leichtlich hintergehen, deren Treu man nicht beſtechen könnte. Nachdem P. Verthamon Oberer des Profeßhaus den ganzen Verlauf dieſes Vorgangs umſtändlich erzehlt hatte, erwiderte der Generaladvocat Talon: daß dieſe Weis die päpſtlichen Bullen verkündigen zu laſſen, neu, den Geſätzen des Staats zuwider, in der Folg gefährlich ſeye; dann ſollte man dieſe Manier einmal gelten laſſen, wurden die Päpſt gar leicht durch die Ordensgeneralen mittelſt ihrer untergebenen Religioſen auch jene Bullen und Decret in Frankreich einſchleichen zu machen Gelegenheit finden, deren Verkündigung zu erlauben der König mehrmalen Bedenken tragen möchte . . . daß man ſich übrigens über das Betragen der Jeſuiten im geringſten nicht beklagen könne, als welches ohnehin gnugſam gerechtfertiget wäre durch den derben Verweis, welchen ſie von dem Papſt ſowohl als ihrem General in bißigen Schreiben haben einnehmen müſſen. Worauf hin nach eingeholten Stimmen der Parlamentsgliedern der Schluß abgefaßt, und den Jeſuiten zugleich bedeutet worden, daß mit ihrem Betragen und Aufführung das Parlament vollkommen zufrieden wäre. In dieſer ganzen Handlung haben dannoch die Jeſuiten ſich in nichts verfehlt weder gegen ihr Inſtitut, weder gegen den ihrem General ſchuldigen Gehorſam, als welchen ſie nicht anderſt angelobt als nur in Sachen, ſo das Gewiſſen nicht beſchweren; welches den Gehorſam, welchen die Unterthanen ihrer natürlichen Obrigkeit zu erweiſen verbunden ſind, jenem in dem Inſtitut vorgeſchriebenen jederzeit vorziehen muß. So und nicht anderſt glauben ſie verpflichtet zu ſeyn ihrem General in dem, was ihre innere und ſonderbare Lebensart betrift, zu gehorſamen: ſo und nicht anderſt haben ſie jederzeit dieſen Gehorſam verſtanden, und wer nur immer ohne Vorurtheil die Sach einſehen will, wird geſtehen müſſen, daß ſie dem Gehorſam, welchen man ihnen mit ſo harten Ausdrücken vorwirft, keine gerechtere Schranken hätten ſetzen können.

III Vorwurf.

Der uneingeſchränkte Gewalt des Jeſuiter-Generals ermächtige ſich ſo gar über die natürliche Verbindlichkeit der Verträg hinaus zu gehen; welche darinn

rinn beſtehet, daß eine beyderſeits gleiche Verbindung ſeye zwiſchen der Geſellſchaft, und den Gliedern derſelben; indeſſen erkenne die Societät ihrer Seits gar keine Verbindlichkeit gegen ihre Geiſtlichen, ſolang dieſe ihr durch feyrliche Profeßion nicht einverleibt ſind; und könne der General dahero allzeit, wann er will, ſie fortſchicken; ohne daß er ihrer auch äußerſt benöthigten Verpflegung Vorſehung zu thun gehalten wäre.

Antwort.

Greift man dieſen Punct des Jeſuiter-Inſtituts an, ſo greift man nothwendiger weis auch an das Edict Henrici IV von 1603, und jene A. 1715 gegebene Declaration Ludovici XIV; beyde ſind vom Parlament zu Paris gerichtlich eingeſchrieben, folglich als ein Reichsgeſätz anerkennt worden. Nun aber heißen beyde gut den Unterſchied der einfachen und feyrlichen Gelübden als einer dem Jeſuiter-Inſtitut eigenthumlichen Sach; beyde geſtehen ihnen ein das Recht in den einfachen Gelübden zu diſpenſiren, beyde erlauben denjenigen, welche ſolche Diſpenſe erhalten, den Beſitz ihrer vorhingehabten Güter anzutreten; unmöglich kann man alſo an dieſem Punct des Inſtituts etwas abändern, ohne daß man zugleich beyde Rechtskräftige mit allen Eigenſchaften eines Geſatz begabte Ausſprüch beeinträchtigte. Dieſe Antwort wird zweifelsohne zulänglich ſeyn, den dritten Vorwurf zu entkräften; dann wohin käme es endlich mit allen menſchlichen Stiftungen, wann ſie ſogar nicht mehr unter der Authorität der Geſätzen ruhig und ſicher ſtehen ſollten? Indeſſen können zu fernerer Rechtfertigung folgende Anmerkungen dienen.

1. Die Errichtung einer geiſtlichen Verſammlung iſt eine auf die menſchliche Recht gegründete Sach; folglich kann man alle nur beliebige Bedingniſſen ihr beylegen, wann ſie nur nicht einer höhern Ordnung, ich will ſagen, dem Geſatz der Natur, dem Evangelio, den weltlichen und geiſtlichen Rechten, den das Staatsregiment betreffenden Grundſätzen widerſtreben.

2. Wann eine Bedingniß von geiſtlich- und weltlicher Obrigkeit einmal als gut und giltig anerkennt iſt, ſo kann ſelbige nicht mehr als eine dem Geſatz der Natur, dem Evangelio, den weltlich- und geiſtlichen

Rechten,

Rechten, dem Staatsregiment zuwider laufende Bedingniß angeſehen werden; es wäre dann Sach, daß man beyde Obrigkeiten einer Vernunft widrigen Blindheit beſchuldigen wollte; nun aber iſt beſagte Bedingniß, kraft welcher ein angehender Jeſuit ſich mehr der Societät, als dieſe ihm ſich verbindet, eine von beyden Obrigkeiten authoriſirte Sach, welche durch mehrere von Päpſten und neuerlich noch A. 1728 von Benedicto XIII ertheilte Bullen ſowohl, als durch das A. 1603 von Henrico IV gegebene Edict und durch die A. 1715 von Ludovico XIV ertheilte Declaration beſtättiget worden; ſo muß dann ſelbige keinem Geſatz einer höhern Obrigkeit entgegen ſeyn.

3. Daß ein Ordensſtand Mitglieder, deren unwiderrufliche Verbindung nicht ehender als nach 10, 12, auch 15 jähriger Probzeit Statt haben ſoll, annehmen könne, wird von keinem obberührter Geſätzen verbotten; ein offenbarer Beweis deſſen ſind jene approbirte Ordensſtänd, wo keine Profeßion vor 3, auch wohl 5 jähriger Prob angenommen wird.

4. Wann unter beyder ſowohl geiſtlich- als weltlicher Obrigkeit Gutheißung ein Ordensſtand beſtehen kann, in welchem die Glieder nicht ehender als bis nach einer Prob von vielen Jahren dem Orden ohnwiderruflich ſich zu verpflichten ſchuldig ſind, ſo folgt ganz natürlich, daß dergleichen Ordensglieder wehrend ſolcher Prob ihre Güter als Eigenthumsherren behalten, oder, wann man ihnen ſolches Recht abſprechen wollte, wenigſtens in dero wirklichen Genuß ihrer Güter wieder eintreten könnten, wann ſie in die Welt zuruck kehren ſollten.

5. Dieſe angeführte Grundſätz ſind weder einigem Zweifel noch Widerſpruch unterworfen, ſo ſehr ſind ſie gemäß der geſunden Vernunft und auf die Gerechtigkeit gegründet; allein weilen ſie die Jeſuiten betrefen ſollen, fangen ſie ſchon an verdächtig zu ſcheinen. Iſt alſo nothwendig zu erweiſen, daß ſie weder ungerecht in ſich ſelbſten, weder in ihren Folgen gefährlich ſeyen.

6. Jederman ſtehet frey ſich verbindlich zu machen unter Bedingniſſen, welche man anſtändig findet, zumalen wann man ſiehet, daß ſelbige durch ſtäten Gebrauch und durch obrigkeitliche Gutheißung ſchon einige Kraft und Anſehen bekommen. Nun wiſſen diejenige, welche bey den Jeſuiten ihre erſte Gelübde ablegen, ſehr wohl, was dieſe Gelübde enthalten, wie weit ſie ſich erſtrecken, was für eine Wirkung ſie haben; ſie ſind vollkommen unterrichtet, unter was für Bedingniſſen ſie ſich der Societät verpflichten; da ſie alſo mit völliger Erkanntniß, mit

freyem

freyem ungezwungenen Willen ſich ſolchen Bedingniſſen unterziehen, kann man wahrhaftig nicht ſagen, daß ihnen von Seiten der Societät auch im geringſten nur einiges Unrecht geſchehe.

7. Wann ſchon die Societät ſich nicht ganz und gar verbindlich macht jene, welche ihre erſte Gelübde abgelegt, unwiderruflich zu behalten; ſo verpflichtet ſie ſich doch ſelbige niemals ohne rechtmäßige höchſtwichtige Urſach fortzuſchicken, oder welches das nämliche iſt, ſie verpflichtet ſich ſelbige allzeit zu behalten, es wäre dann Sach, daß ſie ſich ſelbſt dieſer Beybehaltung thäten unwürdig machen; dann was brauchte ſie Mitglieder anzunehmen, wann ſie ſolche nicht beyzubehalten geſinnt wäre? ſie iſt ihnen verbunden, ſo lang ſie ihre Schuldigkeit thun; ſie hat gar kein Recht ſie nach Willkuhr oder ohne Urſach fortzuſchicken, nicht einmal wegen unheilbaren Krankheiten, welche nach abgelegten erſten Gelübden ihnen zugeſtoſſen; iſt alſo falſch, daß die Societät keineswegs an ihre Glieder gebunden ſeye; ſie iſt ſchuldig alle zu behalten, ſo lang ſie nicht entweder ſelbſten ihre Entlaſſung begehren, welches gemeiniglich geſchiehet; oder aber ſie wegen wichtigen Verbrechen gezwungen iſt, ſolche ihnen auch unbegehrt zu ertheilen. Und in dem Dimiſſionsact müſſen beyde Umſtänd ausdrucklich benennt werden; ſollten nun im letzteren Fall die Urſachen nicht zuänglich oder giltig ſeyn, könnte der Dimittirte billich die Societät vor Gericht belangen, ſie wegen dem offenbaren Mißbrauch ihres Gewalts, wegen ſtrafmäßiger Uebertretung der weſentlichen Bedingniſſen und Pflichten gerichtlich verklagen.

Allein was machen in der That ſelbſten die Jeſuiten für einen Gebrauch von dieſer Erlaubniß zu dimittiren? Unerhört iſt es bey ihnen, daß der General oder ein anderer Oberer nach eigener Willkuhr ohne wichtigſte Urſach jemal einen einzigen Jeſuiten nach ſeinen abgelegten erſten Gelübden fortgeſchickt hätte. Unerhört iſt es ebenfalls, daß man hartnäckiger Weis und ohne Urſach die Entlaſſung jemal abgeſchlagen hätte jenem, der ſelbige aus billigen Urſachen begehrt. Wahr iſt es, man haltet zuweilen mit ein, man laßt ſie einige Zeit warten, um die Sach beſſer zu überlegen; wann endlich nichts mehr verfangen will, giebt man ihnen ihre Entlaſſung; keiner iſt, welchen man mit Gewalt zuruck haltet. Mit einem Wort, die Freyheit der Glieder vor der Profeßion aus der Societät treten zu können, und der Gewalt der Societät ſie beyzubehalten oder dimittiren zu können, wiewohlen in ſich ſelbſten etwas verſchieden, ſind in dem wirklichen Gebrauch und Uebung ſchier einander gleich.

Gewiß

Gewiß iſt, daß die Päpſt, indem ſie dieſe den Jeſuiten ganz eigenthumliche Verbindungsart beſtättiget, ſonderbar zum Augenmerk gehabt haben den Wohlſtand des Ordens, welchem viel daran gelegen, gute und willige Geiſtliche zu haben, in Anſehen der offentlichen Aemtern, kraft welcher ſie mit der Welt einen Umgang zu pflegen verbunden, inſonderheit aber in Anſehen der Auferziehung der zarten Jugend, welche man niemand als ſichern und getreuen Händen anvertrauen darf. Faſt in allen Zuſamenkünften tadelt man die in zartem Alter gemachte unwiederrufliche Cloſter-Gelübde; man ſchreyt, es wäre gegen alle Vernunft, gegen alles Recht, gegen die Menſchlichkeit ſelbſten, daß ein minderjähriger Menſch, welchem die Geſätz nicht den geringſten Gewalt über ſeine Güter zugeſtehen, uneingeſchrenkte Vollmacht haben ſolle, über ſeine Perſon ſo unwiederruflich anordnen zu können. Man rühmt ohne Aufhören den Vorſchlag, daß man die geiſtliche Profeßion biß auf das 24te Jahr des Alters ausſetzen ſollte. Viel gründliches wäre gegen dieſen Vorwurf zu erwiederen, allein hier iſt nicht der Ort dazu; genug iſt, daß ſolche durch weltlich- und geiſtliche Obrigkeit bekräftigte, von vielen Jahrhunderten her beobachtete Verlobungen keiner andren Gerechtfertigung vonnöthen haben. Indeſſen iſt gewiß, daß dieſer ſo vielmal gemachte Vorſchlag in gewiſer Maaß bey den Jeſuiten durch den Unterſchied der einfachen und feyrlichen Gelübden Platz finde; die erſtere machen einen wahrhaften Geiſtlichen, doch alſo, daß er wegen billigen Urſachen mit Erlaubniß der Societät wieder in die Welt zuruckkehren könne; durch die letztere bindet man ſich unwiederruflich, doch nicht ehender als im 33ten Jahr, einem Alter, wo man Zeit genug hat, nöthige Erfahrniß und Verſtand einzuholen, um die Folgen ſeiner Verbindlichkeit zu erkennen.

I. Allein dieſes Recht die Leuth fortzuſchicken, wirft man ein, fallt zu Laſten des gemeinen Weſens; dann hat der entlaſſene keine Mittel, vermehrt er nur die Zahl der Armen, von welchen ohnehin das Reich überſchwemmt iſt. Folgt aber daraus, daß die Societät, welche ihm entweder auf ſein Begehren, oder wegen ſeinen groben Hauptfehlern gezwungen die Dimißion gegeben, ſollte verbunden ſeyn ihn zu ernähren, da das Gegentheil durch Beſtimmung weltlich- und geiſtlicher Obrigkeit zu einem Geſatz geworden? was hätte ein ſolcher gethan, wann er ohne Mittel gebohren niemal wäre Jeſuit geworden? was hätte er angefangen? es ſteht bey ihm, den nämlichen Weeg und Mittel einzuſchlagen; er könte es wenigſtens mit größerem Vortheil wegen der

reifern Erkanntniß und Lehren, welche er wehrend jener bey den Jeſuiten zugebrachten Zeit hätte erwerben können.

II. Was für ein Laſt für eine Familie und für den Staat, kreiſcht aus vollem Hals ein Satyriſcher Spöttler, um einen Menſchen, welcher, da er unter den Jeſuiten eraltet, ganz von ihrer Sittenlehr und Geiſt eingenommen iſt? I. Die von den Jeſuiten dimittirte ſind bey ihnen niemal zu alt worden, noch vor dem 33ten Jahr, als der zu ihrer Profeßion beſtimmten Zeit, werden ſie entlaſſen. II. Die Sittenlehr und Grundſätz betreffend, ſo iſt die Aufführung und Geſchicklichkeit ſehr vieler, welche von der Societät ausgetreten, dermalen von der Welt höchſt angeſehene Perſonen ſind, auch durch verſchiedene der Welt nutzliche Wiſſenſchaften ſich ſehr berühmt gemacht, genugſam, ſolch lächerliches Geſchrey dieſes Spöttlers zu widerlegen. Sollte ein oder der andere Dimittirte böſe und gefährliche Lehrſätz gehegt haben, muß man gewißlich nicht der Societät, ſondern dem verkehrten Sinn und perſönlichen Laſtern dieſes Ueberläufers die Schuld geben. Und in der That iſt ein ſolcher von der Societät nicht darum, weilen ſie ihm böſe Lehrſätz und Sitten beygebracht haben ſoll, ſondern weilen er ſelbige ſchon an ſich hatte, fortgeſchickt worden.

Man ſagt ferner, die Societät könne die Profeßen, auch ſo gar den General fortſchicken, und dieſes zwar ohne ihnen einigen Unterhalt zu beſtimmen; nichts kann ja unbilljchers, nichts den natürlichen Verträgen, welche beyderſeits binden, mehr zu wider ſeyn. Ehe und bevor man dieſem Einwurf begegne, fragt ſich: ob zwiſchen einem GOtt erſtatteten Opfer, und einem mit Menſchen gemachten Vertrag eine Gleichheit ſeye? Wer da keinen Unterſchied find, erkennt wahrhaftig nicht weder die Natur und Weſenheit eines Gelübds, weder den Gegenſtand, auf welchen es abzielt; bey den Catholiſchen iſt ein Gelübd niemal ein natürlicher Contract, ſondern übernatürliche Uebung.

Nun auf den Einwurf zu kommen, ſo iſt es I etwas ungemeines und unerhörtes, daß ein Profeß fortgeſchickt werde, verdient alſo dieſer Fall gar keine Achtung. II. Die Verbindung durch feyrliche Gelübd iſt unauflöslich, doch verordnen die alte Canones, daß die unbändige Profeßen, welche durch keine Ermahnung noch Züchtigungen ſich mehr wollen beſſeren laſſen, aus den Clöſtern können gejagt und verſtoſſen werden ohne alle Schuldigkeit für dero Lebens-Unterhalt zu ſorgen. Wie zu leſen bey Van Eſpen t. 1 p. 1 tit. 27 c. 7 und bey d'Hericourt p. 2 pag. 180 Col. 2. III. Sind die Gelübds-Verbindungen in Gattung

des Contracts nichts anders als eine Donation oder Schankung zu nennen, iſt alſo in Anſehen des Geiſtlichen, welcher fortgejagt wird, im geringſten nichts rechtswidriges zu beſorgen, indem dieſer weiß und die ſolchen Gelübden wegen der Unbändigkeit angehänkte Bedingnißen anerkennt. Kein einziger Jeſuit iſt auch, welchem dieſe Bedingniß unbekannt wäre, und dannoch ſich weigerte, ſich den Conſtitutionen ſo wohl in dieſem als andern Puncten zu unterziehen; ſeine Abſicht iſt nicht unbändig, ſondern vollkommen zu werden.

IV Vorwurf.

Die Hauptabſicht des Inſtituts, in Abfaſſung der Reglen, ſeye nur Schein- und Blendreglen aufzuſetzen, als welche eben ſo gleich entweder durch andere entgegen geſetzte in den Conſtitutionen hin und wieder zerſtreute Verordnungen, oder durch ſonſt widrige Auslegungen wieder umgeſtoßen würden. Man ſetzt hinzu, daß die Jeſuiten nicht einmal unter einer läßlichen Sünd an einigen in ihren Conſtitutionen enthaltenen Punct gebunden ſeyen, es wäre dann Sach, daß derſelbige ſonderbar in Kraft des heiligen Gehorſams ihnen anbefohlen wäre von dem Obern, welcher, was in Anſehen der Gelegenheiten und Perſonen diesfalls zu thun ſeye, Macht und Recht hat zu beurtheilen; alſo daß die alleinige Hauptabſicht allzeit dahin gienge, alles durch den einzigen General der Societät richten und ſchlichten zu machen.

Antwort.

Drey verſchiedene Vorwürf enthaltet dieſer Klagpunct. I. Das Inſtitut ſtoſſe diejenige Reglen, welche es zum Schein verordnet, in nämlicher Zeit wieder um durch andere entgegen geſetzte Verordnungen. II. Daß die nämlichen Reglen durch allerhand Gattung der widrigen Erklärungen und Auslegungen aufgehoben würden. III. Daß die Jeſuiten an keinen einzigen Punct ihrer Conſtitutionen, nicht einmal unter einer läßlichen Sünd verbunden ſeyen.

I. Die Probe dieſes erſten Vorwurfs zu erhärten, ſollte einer meynen, daß man eine Menge ſolcher in weſentlichen Hauptpuncten gegen einander ſtreitenden Reglen, welche ſich wechſelweiß verſtörten, in Vorrath hätte. Allein die That zeigt es nicht; vielleicht haltet man ſich auch nicht ſchuldig ſo genau alle dergleichen ſo genannte Scheinreglen anzuführen. Dem ſeye wie ihm wolle, ſo hätte man wenigſtens einige beybringen ſollen, wo der Widerſpruch handgreiflich, und der Gegenwurf wichtig wäre. Man ziehet zwar 2 oder 3 Stellen an, in welchen aber nicht der geringſte Widerſpruch ſich äußeret; daß alſo dieſer vermeynte Widerſpruch vielmehr als die Reglen ein Schein- und Blendwerk zu achten ſeye. Gewiß iſt, daß man gegneriſcher Seits alle Blätter des Inſtituts werde durchloffen ſeyn, dergleichen widerſprechende Sätz und Scheinreglen ausfindig zu machen; man muß aber in ſeinem Durchblättern unglücklich geweſen ſeyn, man hätte ſonſt beſſere angeführt. Von den angezogenen laßt ſich urtheilen, wie ſchwach und wie wenig die andern ſeyn müßen.

Die zwey erſte ſind nicht aus dem Inſtitut, ſondern aus ganz verſchiedenen Bullen entnommen, wovon eine von Paulo III A. 1540, die andere von Julio III A. 1550 ertheilt worden, eben zur Zeit, da der H. Ignatius noch lebte, und wirklich mit Einrichtung ſeiner Conſtitutionen beſchäftiget ware. Durch die erſte Bull verleyhet Paulus III dem H. Ignatio und ſeinen erſten Geſellen den Gewalt, Conſtitutionen, welche in einer Congregation durch Mehrheit der Stimmen ſollten beliebt und gutgeheißen werden, aufzuſetzen; dieſe Congregation, ſetzt er hinzu, ſoll in wichtigern und unabänderlichen Sachen beſtehen aus allen Profeßen, welche gemächlich von dem General könnten zuſammenberuffen werden, in geringern und nur auf einige Zeit andaurenden Sachen aber nur aus jenen, welche in dem Ort, wo der General ſich aufhalt, anweſend ſeyn würden.

Dieſe Stell ſo wohl als das Datum der Bull ſelbſt legen an Tag, daß dazumal die Frag ware von der Weiß und Manier, welche man in Errichtung der Conſtitutionen, welche noch nicht ausgemacht waren, halten ſollte. So iſt dann dieſe Stell für keinen Theil der Conſtitutionen zu halten, als welche noch nicht aufgeſetzt waren; ſo kann man ſie dann nicht anſehen als eine Regel, viel weniger als einen Text, welcher entdecken ſoll, daß die Hauptabſicht des Inſtituts wäre, nur Scheinreglen zu geben, welche gleich in ihrer Geburt wieder erſticken ſollten. Wahr iſt es, Julius III ertheilte 10 Jahr darnach A. 1550 ein an-

dere Bull, in welcher er beſtättiget, was Paulus III verordnet, nämlich daß, wann in Sachen von großer Wichtigkeit Conſtitutionen zu machen oder zu ändern wären, der Stifter, welcher an ſelbigen noch arbeitete, verbunden ſeyn ſollte, zu dero Feſtſetzung den mehreſten Theil der Profeßen zu Rath zu ziehen; indeſſen ertheilte er ihm in Anſehen geringerer Sachen größern Gewalt und Freyheit, alſo zwar, daß er nach ſeinem Gutachten ſelbige allein anordnen könne, ohne mehr verbunden zu ſeyn, die im Ort anweſende Profeßen zu verſammlen, und ihre Stimmen darüber anzuhören; doch könnte er ſeine Mitbrüder zu Rath ziehen, wann er es für gut anſehen ſollte. Aus dieſem erhellet, daß Julius III dieſen letztern in der Bull Pauli III noch eingeſchränkten Artikel völlig aufgehoben habe.

Iſt es aber was neues, daß ein Geſatz das andere mäßige, oder gar aufhebe? iſt deßwegen zwiſchen dem neuen und alten Geſatz ein Widerſpruch? dieſes, ſo bald es aufgehoben wird, hört zugleich auf ein Geſatz zu ſeyn; jenes, ſo bald es gegeben wird, bekommt ſeine Kraft und Giltigkeit. Allein daß man in einer mehr oder weniger eingeſchränkten Erlaubniß, welche dem Stifter der Jeſuiten die geringere Puncten ſeiner Conſtitutionen allein oder mit Zuziehung ihm beliebiger Rathgeber aufzuſetzen ertheilt worden, einen Widerſpruch, ſo nur Scheinreglen machte, finden will, iſt eben ſo viel, als wann man die Geſatzgeber, welche durch neue Geſätz die alte abgethan, verbeßert, oder eingeſchränkt haben, eines ſtrafmäßigen Widerſpruchs beſchuldigen wollte. Es iſt eben ſo viel, als wann man ſagte, die Jeſuiter-Reglen widerſprechen ſich beſtändig; dann eine Bull Pauli III von 1540 erlaubt ihnen nur 60 Profeßen anzunehmen, eine andere von nämlichem Papſt 3 Jahr darnach hebt auf dieſe eingeſchränkte Zahl und erlaubt dem Stifter in Zukunft ſo viel anzunehmen, als er für gut befinden wird.

II. Ziehet man an zwey andere Stellen, welche in der That in den Conſtitutionen ſich vorfinden, und in welchen man einen Widerſpruch zu ſehen ſich einbildet. Allein der Gegenſtand dieſes angeblichen Widerſpruchs iſt ſo gering, daß er faſt keine Achtung verdienet. In beyden Stellen wird gehandelt von der Art ſich zu kleyden, und von der Gattung Tücher, welche man zur Kleydung brauchen ſoll. Den Jeſuiten in Frankreich wird man ja nicht wegen koſtbarer Kleydung einen Vorwurf machen wollen, und wann gleichwol auch etwas im Inſtitut zu reformiren wäre, müßte man gewiß bey dieſem Punct nicht anfangen. Es iſt ihnen gleichgiltig, ob die Conſtitutionen in einer Stell

die koſtbare Tücher zur Kleydung verbieten, und in einer andern durch derſelben Erlaubniß ſich widerſprechen; ſie waren niemal geſinnt die Art ihrer Kleydung abzuändern, ſind auch nicht Willens, koſtbarere Tücher dazu anzukaufen. Man muß wahrhaftig in Erfindung der Widerſprüch ſehr unglücklich geweſen ſeyn, daß man ſich bey einer von ſo ſchlechter Gattung aufhaltet. Indeſſen aber auch über dieſen ſo geringen Punct den Leſer zu begnügen, laßt uns die Stell anhören! In der Art zu kleyden ſollen drey Stück beobachtet werden, erſtlich ſoll die Kleydung ehrbar ſeyn, zweytens eingerichtet nach dem Gebrauch des Orts, wo wir wohnen. Drittens nicht widerſtreben der geiſtlichen Armuth; dieſer aber ſchiene zuwider zu ſeyn, wann wir in ſeidenen oder ſonſt koſtbaren Tüchern uns kleyden ſollten; von dieſen müßen wir uns enthalten, daß in allen Stücken ein ſtandmäßige Eingezogenheit und Demuth zu größrer Ehr GOttes beobachtet werde.

In dieſer allgemeinen Regel iſt ja wohl nichts ſtrafmäßiges. Laßt uns nun auch ſehen die entgegen ſeyn ſollende Regel, welche die vorige umſtoße, und daraus nur eine Scheinregel mache. Es iſt die Auslegung kurz berührter Stell und ſagt: dieſes muß verſtanden werden von jenen, welchen das Hauß eine Kleydung anſchaft, indeſſen ſtreitet gegen dieſes nicht, daß diejenige, welche in die Societät aufgenommen werden, wann ſie mit koſtbarerem Tuch oder dergleichen Zeug bekleydet angekommen, deſſelbigen ſich noch bedienen können.

Biß hieher iſt wahrhaftig zwiſchen der Regel und dero Erklärung noch kein Widerſpruch zu finden; dann die Regel redet von den ſchon eingeſeſſenen Jeſuiten, welchen das Hauß die Kleydung anſchaft; die Erklärung redet von den Poſtulanten, welche erſt aufgenommen werden, folglich der Regel noch nicht unterworfen ſind: dieſen wird erlaubt, wie in allen andern Ordensſtänden gebräuchlich iſt, noch einige Zeit die Kleydung, mit welcher ſie angekommen, zu behalten, auch zu vernutzen, biß ſie jene, welche das Hauß ihnen, wie allen andern Geiſtlichen, anſchaffen muß, empfangen.

Man ſagt weiter, daß in einigen Gelegenheiten oder im Fall der Noth man ſich auch beſſerer Kleydung bedienen könne, wann ſie nur ehrbar ſind, doch ſoll man ſich ſelbiger nicht als einer gewöhnlichen und ordentlichen Kleydung bedienen.

Das iſt eine Ausnahm von der allgemeinen Regel, nicht aber ein Widerſpruch. Es bleibt allzeit bey dem erſten, daß man dergleichen

ver=

verbottenen obſchon ehrbaren Kleydung ſich nicht als einer ordentlichen Kleydung bedienen ſoll, welches der einzige und wahre Gegenſtand der Regel iſt. Allein ſind dann die Jeſuiten nicht ebenmäßig wie andere Geiſtliche zuweilen verbunden, ihre Kleydung zu veränderen, wann ſie in proteſtantiſchen Ländern, wo es nicht dienlich wäre, wann ſie als Jeſuiten oder auch als Catholiſche Prieſter erkennt würden, ſich aufhalten müßen? Sind ſie nicht ſchuldig ſolche Kleydung zu änderen unter den Heyden und Abgötterer? iſt wohl da ein Widerſpruch, wann man ſagt, daß ihre gewöhnliche und ordentliche Kleydung allzeit ihrer Profeßion gemäß und gleichförmig ſeyn ſolle, es wäre dann Sach, daß gewiſe Umſtänd ſie berechtigten, ja auch nöthigten, andere anzulegen? ſolche Ausnahm iſt ſie nicht eben ſo billig, eben ſo nothwendig in Anſehen anderer Ordensgeiſtlichen, welche in proteſtantiſche Länder den Catholiſchen zu Hülf ſich eindringen, als in Anſehen der Jeſuiten? Soll man dann deßwegen ſagen, daß die allgemeine Abſicht des Inſtituts wäre nur Scheinreglen zu machen, welche gleichſam in ihrer Geburt wieder ſollten erſtickt werden?

Endlich will auch die Erklärung noch, daß man auf das Alter, Schwachheit und Kräften eines jeden Acht haben ſolle; was iſt billicher, was vernünftiger? alte erlebte Greiſen, kränkliche oder gichtbrüchige Geiſtliche erfodern ſie nicht in Anſehen der Kleydung einige Vorſicht und ſonderbare Verpflegung? was widerſprechendes findet ſich wohl hier gegen die allgemeine Regel, welche eine Gleichförmigkeit in der gewöhnlichen Kleydung verordnet?

III. Das dritte Paar Stellen, von welchen man vorgiebt, daß eine die andere umſtoße, haben einen ganz wichtigen Gegenſtand, es betrift das Gewerb oder Handelſchaft.

Die erſte Stell iſt ein Decret der 2ten Generalcongregation dieſes Innhalts: **die unſerige ſollen wiſſen, daß all dasjenige, was einen Schein des weltlichen Gewerbs hat, dergleichen durch den Feldbau, durch den Verkauf der Früchten und andrer Dingen auf dem offentlichen Markt geſchehen könnte, ihnen verbotten ſeye.** Durch dieſen Ausſpruch iſt den Jeſuiten wie allen andern Geiſtlichen in den ſchärfſten Ausdruckungen unterſagt aller Handel und Gewerb, folgt aber daraus, daß ſie auf die Art, wie allen Geiſtlichen in der ganzen Welt erlaubt iſt, nicht ſollten kaufen, leihen, oder verkaufen können? nein das folgt nicht; ſo brauchte dann dieſes Decret, welches mit ſehr allgemeinen Ausdruckungen verfaßt ware, eine Erklärung; da nun durch

die-

dieſe den Jeſuiten nichts anders zugeſtanden wird, als was auch andern Geiſtlichen erlaubt iſt, ſo bleibt wahr, daß alles, was einen Schein des weltlichen Gewerbs hat, ihnen durch die Conſtitutionen wie andern Geiſtlichen verbotten ſeye. Laßt uns aber alle Puncten dieſer Erklärung durchgehen, um zu ſehen, ob ſie in etwas der allgemeinen Regel widerſpreche: ob ſie über dasjenige, was beyde Rechte ſonſt überall den Geiſtlichen erlauben, hinausgehe.

Man begehrte in der 7ten Congregation zu wiſſen, welches doch jene Sachen wären, die einen Schein des Handels und Gewerbs haben, und kraft der 2ten Congregation den Jeſuiten verbotten ſind; die Antwort ware, daß dergleichen Ding ohne Zahl wären, folglich Stuckweiß ſelbige zu benennen unmöglich fallen ſollte; daß unter andern einzweilen folgende könnten gezehlt werden.

I. **Fremde Güter in Pacht nehmen um Nutzen und Gewinn daraus zu ziehen.** Die Erklärung ſagt: daß es keine Gattung des Gewerbs ſeyn wurde, wann ſolche Güter zu beſſerer Verpflegung eigener Feldgüter, zum Unterhalt eigenen Viehs ſollten in Pacht genommen werden. Und wo iſt ein Chorherr, ein Stift, ein Orden, welchem verbotten iſt, einige Wieſen zum Exempel, zu nöthiger Verpflegung ſeines Stallviehs zu pachten?

II. **Gewiſe Sachen ankaufen, um ſolche nachgehends theurer anbringen zu können.** Die Congregation aber erklärt ſich, daß ſie nicht davorhalte eine Gattung des Gewerbs zu ſeyn, wann man Vieh ankauft den Weidſtrich zu benutzen, nachhero aber ſelbiges verkaufe; Item wann man wieder verkaufe das übrige von den Lebensmittlen, welche man zuvor zum nöthigen Unterhalt eingekauſt hatte. Bey Geiſtlichen, welche liegende Güter haben, geſchiehet dieſes täglich, ohne daß man ſie eines von geiſtlichen Rechten verbottnen Gewerbs beſchuldigte. Sie kaufen Viehe an, ihre Weyde damit zu beſtellen, ſie verkaufen es wieder, auf ſolche Art aus ihrer Weyde gehörigen Nutzen zu ziehen. Sie verkaufen nach Belieben ihre Geräthſchaften, weilen ſie entweder ſelbige nicht mehr brauchen, oder andere ſich anſchaffen wollen. Keines aus beyden kann mit Grund als ein Gewerb angeſehen werden.

III. Der dritte Artikel betrift die Koſten und Nutzen der Buchdruckerey; obſchon dieſe Gattung des Handels, ſagt die Congregation, nicht ganz und gar der Cleriſey verbotten iſt, indem ſie zu Rom üblich, wo die Welt- und Ordensgeiſtliche Bücher auf ihre Koſten

dru-

drucken laſſen, um ſie mit Nutzen zu verkaufen, ſo haben wir doch für gut befunden, ſelbige den unſrigen zu verbieten, und unſer P. General ſoll ſolche nicht als aus höchſt-wichtigen Urſachen erlauben können. Man ſiehet hier, daß die Erklärung noch viel ſchärfer als die Regel ſelbſten ſeye, folglich ihr kein Abbruch thue, da den Jeſuiten ſogar auch jener Gewinn, welcher in den Staaten des Papſts der Cleriſey erlaubt iſt, verbotten wird; da dem General, welchen man doch ſo herriſch und deſpotiſch abmalt, ſogar der Gewalt benommen wird, die Erlaubniß dazu, als nur wegen höchſt-wichtigen Urſachen, zu ertheilen.

Indeſſen wird man noch ſagen wollen, daß ein Autor, welcher die Unköſten zur Druckung ſeiner Bücher vorſchießt, um ſolche zu ſeinem Nutzen zu verkaufen, ein wahrhaftes Gewerb treibe, folglich daß das Decret, welches den General berechtiget wegen höchſt-wichtigen Urſachen ſolches zu erlauben, augenſcheinlich und förmlich widerſpreche der Regel, welche überhaupt alles, was nur den Schein eines weltlichen Gewerbs hat, verbietet. Ja der Widerſpruch wäre richtig, wann jene, ſo dieſe Erklärung gegeben, wären überzeugt geweſen, daß ſie gutheiße ein Gewerb, welches in der That der Cleriſey durch die geiſtliche Recht verbotten wäre; da ſie aber dieſes nicht fanden, zumalen da ſie das Gegentheil zu Rom und mehrern Orten eingeführt ſahen, konnten ſie unmöglich urtheilen, daß ſie der Regel zuwider handelten, weilen ſie dem P. General den Gewalt zugeſtanden, einem Autori wegen höchſt-wichtigen Urſachen zu erlauben, Bücher auf ſeine Köſten und Nutzen drucken zu laſſen. In Frankreich iſt ſolcher Gebrauch keineswegs berechtiget, fallt auch allda keinem Jeſuiten ein, daß der General dergleichen Erlaubniß in einem Land, wo es verbotten, geben könne; ihnen iſt gleichgiltig, wann er an jenen Orten, wo es durch die Obrigkeit zugelaſſen iſt, ſelbige ertheilet.

4. Es iſt in dem nämlichen Decret weiter verbotten Buchdruckereyen in den Collegiis zu unterhalten, wo man den auswendigen die gedruckte Bücher verkaufe. Aber man ſetzt gleich hinzu: in beyden Indien und den Nordiſchen Ländern, wo entweder keine catholiſche, oder gar keine Buchdrucker zu haben, wird wegen den Büchern, welche von der Andacht, Religion, und Schulſachen handlen, die ganze Sach dem Urtheil des P. Generals überlaſſen. Darf man wohl ſagen, daß dergleichen Ausnahm die allgemeine Regel umſtoſſe? Es iſt die Rede hier von barbariſchen Welt-

theilen, wo keine Buchdruckerey zu finden; wie auch von proteſtantiſchen Ländern, wo niemand könnte oder wollte gottſelige oder den Glauben betrefende Bücher drucken, wo man dannoch zur Unterweiſung der Jugend dergleichen nöthig hätte. Ein ſo ſonderbarer Fall kann er wohl unter der allgemeinen Regel begriffen ſeyn? und wann er auch namentlich von ſelbiger nicht ausgenommen ſeyn ſollte, wäre er es nicht von ſich ſelbſten? Zudem iſt wohl zu merken, daß dieſes Decret, welches man hier den Jeſuiten vorrupft, gar keine jener allgemeinen Regel zuwider laufende Verordnung enthalte; indem es nichts gewiſſes für den Fall der Noth ſelbſten, wovon die Frag iſt, beſtimmet; ſondern ſich begnügt das Urtheil dem General zu überlaſſen, damit er unterſuche, 1 ob die in Indien und in den proteſtantiſchen Nord-Ländern gelegene Häuſer in wahrer Nothwendigkeit ſeyen, die von der Andacht, Religion, und Schulſachen handlende Bücher drucken zu laſſen. 2 Ob man dieſe Erlaubniß nicht mit Druckung anderer Bücher mißbrauche; man übertragt ihm alſo in Betref der Buchdruckerey vielmehr den Gewalt allem Mißbrauch, welcher einigen Schein des Gewerbs geben könnte, vorzubiegen; als den Gewalt ſelbige gutzuheißen.

Man bezieht ſich noch ferner, den Widerſpruch der ſich wechſelweis umſtoſſenden Reglen zu erproben, auf eine Stell, welche aus der Regel des Provinzprocurators entlehnt, folgenden Innhalts: **Er ſoll ſich fleißig hüten vor aller Gattung einiges Gewerbs oder geſuchten Gewinns durch Kauf und Verkauf der Sachen, ſo er entweder anderſt woher empfangt oder anderſt wohin verſchickt, durch Verwechslung des Gelds oder durch andre Manier.** Dieſes, wie man ſagt, ſo klare und kurzgefaßte Verbott, welches dem Procurator alles Gewerb und Handel unterſagt, wird eben ſobald bey nämlicher Stell noch durch folgende Auslegung umgeſtoſſen: **ſollte es aber geſchehen, daß aus Verwaltung einiger Geſchäften wider Meynung, gleichſam von ſich ſelbſten, einiger Gewinn erwachſen thäte, ſo ſoll er wiſſen, daß ihm über ſolchen zu verordnen nicht erlaubt ſeye als mit Vorwiſſen des Provincials, und ſoll er alles dieſes eben ſowohl, als andere Einnahm und Ausgab in die Rechnung einführen.**

Um hier einen wahrhaften Widerſpruch zwiſchen der Regel und ihrer Erklärung zu finden, muß man nothwendig aus zweyen eines ſupponiren: entweder daß die Wort ex negotiorum geſtione aus der Verwaltung einiger Geſchäft, die nämliche Bedeutung haben mit jenen

ex negotiatione aus dem Gewerb und Handelſchaft; oder daß man durch den Gewinn, von welchem die Rede iſt, verſtehen müſſe ein durch Gewerb und Handel errungener Gewinn; nun aber wären beyde dieſe angebliche Auslegungen ebenmäßig ungereimt und ungeſchickt. Dann wer weis nicht den himmelweiten Unterſchied zwiſchen negotiari und negotia gerere? das erſte heißt Gewerb oder Handelſchaft treiben, das andere Geſchäft beſorgen oder verwalten; folglich heißen ebenfalls die davon abgeleitete Wörter negotiatio Gewerbtreibung, negotiorum geſtio Verwaltung oder Beſorgung der Geſchäften; beyde haben verſchiedene Gegenſtänd, können alſo beyde nicht für eines genommen werden. Wann das erlaubt wäre, ſo folgte, daß jeder, ſo die Güter eines andern beſorgte, eben deßwegen als ein Handelsmann müßte angeſehen werden; daß der Knecht, welcher deine Güter verwaltete, Gewerb mit denſelbigen triebe; was iſt ungeſchickter? Der Provinzprocurator beſorgt und verwaltet die Geſchäften der Provinz, negotia gerit, wie die Regel ſagt; allein er treibt kein Gewerb mit, weilen durch die nämliche Regel ihm alle Gattung der Handelſchaft verbotten iſt.

Durch den Gewinn, welcher in Verwaltung ſeiner Geſchäften ihm zukommen kann, und von welchem die Auslegung der Regel meldet, muß man ja nicht verſtehen einen Gewinn, welcher durch Handel und Gewerbſchaft erlangt wird, ſondern welcher ſo zu ſagen von ſich ſelbſten erwachſet: Si contigerit ex negotiorum geſtione lucrum aliquod ſua quaſi ſponte enaſci. Wem iſt jemal eingefallen ſolchen Namen einem Gewinn, welcher vom Gewerb herkommt, beyzulegen? dergleichen iſt nothwendiger Weis ein durch Fleiß geſuchter, durch Geſchicklichkeit erworbener Gewinn, und dieſer iſt durch die Regel verbotten; nicht aber der andere, welcher ohne Zuthun, ohne Suchen von ſich ſelbſten erwachst. Zum Exempel, der Provinzprocurator hätte Geld zu bezahlen an jemand in fremden Ländern, wo der Preis der Münzſorten erhöhet worden; er wäre aber zugleich ſchuldig die Zahlung in eben dieſer bey ſolchen Ländern üblichen, dermalen aber erhöhten Münz zu beſorgen, wovon er einen Vorrath hätte; gewiß iſt, daß er in ſolchen Umſtänden einen Nutzen habe, und dieſen kann man einen von ſich ſelbſt erwachſenen Gewinn nennen, welcher im geringſten nicht durch Fleiß und Sorgfalt geſucht worden, noch als ein Frucht des Gewerbs anzuſehen iſt. Dieſe Gattung des von ſich ſelbſt erwachſenen Gewinns iſt, über welche dem Procurator ohne Gutheißen des Pro-

 vincials

vincials zu diſponiren verbotten iſt; jener durch Gewerb und Handelſchaft errungene Gewinn iſt ihm ohne einzige Ausnahm ganz und gar von der Regel unterſagt.

Nach ſolchen Erklärungen und Auslegungen wie kann man noch in die Welt hinein ſchreyen, daß die allgemeine Abſicht des Inſtituts wäre, nur Scheinreglen aufzuſtellen, die gleich wieder entweder durch andere in den Conſtitutionen entgegen geſetzte Verordnungen, oder aber durch allerhand Gattungen der Auslegungen umgeſtoſſen würden? Die Erklärungen ſind allzeit nöthig geweſen, den wahren Verſtand der mehreſten Geſätz zu beſtimmen, wie auch die willkührliche Auslegungen zu verhindern, welche man machen könnte, wann die Geſatzgeber nicht ſelbſten die Vorſorg gebraucht hätten, ſelbige zu erklären. Das ganze Corpus Juris iſt mit dergleichen angefüllt; die Abſicht iſt nicht die Geſätz und allgemeine Reglen umzuſtoſſen, ſondern ſie durch ſolche Auslegungen, Ausnahm, und Erklärungen noch mehr zu beſtättigen, jenem Spruch gemäß: exceptio firmat regulam. Man ſagt auch insgemein: keine Regel ohne Ausnahm; muß man alſo dieſe wiſſen, um jene nach ihrem wahren Verſtand befolgen zu können. Wer will dann die Conſtitutionen und Inſtitut der Jeſuiten noch tadlen, wann man von Zeit zu Zeit Ausnahm und Auslegungen darinn findet, welche den Reglen ihren wahren Verſtand beſtimmen, zumalen wann ſie eben ſo gerecht, billich und nothwendig ſind als jene, von welchen man eben geredet? Das Gegentheil behaupten, wäre eben ſoviel als alle Geſatzgeber und Geſätz beſtreiten wollen.

Der nämliche Vorwurf, der das Inſtitut beſchuldiget, nur Scheinreglen vorzuſtellen, verweißt ihm auch, daß die Jeſuiten nicht einmal unter einer läßlichen Sünd verbunden wären die in beſagten Conſtitutionen enthaltene Puncten zu beobachten, es wäre dann Sach, daß in kraft des heiligen Gehorſams ſelbige ihnen anbefohlen würden von dem Obern, welcher das Recht und Macht hat zu urtheilen, wann die Umſtände und Perſonen ſolchen Befehl erfodern; folglich die Hauptabſicht allzeit wäre, alles durch den General allein richten und ſchlichten zu laſſen. Man antwortet 1, wann die Hauptabſicht des Inſtituts wäre alles durch den General allein ſchlichten zu machen, folgte nothwendig, daß alle den Häuſern oder Provinzen vorgeſetzte Obern gar keinen Gewalt hätten etwas in kraft des Gehorſams zu befehlen. Nun aber iſt offenbar, daß, gleichwie in allen geiſtlichen Häuſern, alſo auch ſonderbar bey den Jeſuiten jeder

der Obere den Gewalt habe die Beobachtung der Reglen in kraft des Gehorſams anzubefehlen, muß auch dieſer Befehl ohne Verſchub vollzogen werden. Wahr iſt es, daß wann man dieſen ungerecht zu ſeyn wiſſen ſollte, man ſeine Klag deßwegen bey dem General anzubringen befugt ſeye; indeſſen aber iſt man allzeit unter einer Sünd bis zu Austrag der Sachen verbunden zu gehorſamen. Iſt alſo falſch, daß der General allein ſeye, welcher alles allein zu befehlen und zu ſchlichten das Recht habe. 2 Wie kann man behaupten, daß die Jeſuiten nicht verbunden ſeyen zur wirklichen Beobachtung eines einigen in ihren Conſtitutionen enthaltenen Punct? wie erweißt man ſolch allgemeinen Ausſpruch, welcher auf alles ſich erſtreckt, nichts ausnimmt? ja man erzwingt die Prob aber mit gewaltthätiger Zergliederung der dazu nöthigen Stell; laßt uns dieſe ganz, wie ſie lautet, anhören; man wird Erklärungen und billiche Ausnahm finden, welche nicht als von Verfälſchern konnten ausgelaſſen werden.

„ Indem die Societät einzig wünſchet, daß alle ihre Conſtitutio„ nen, Erklärungen und Lebensart unſerm Inſtitut gemäß auf das ge„ naueſte, ohne in einem auch geringſten Punct davon abzuweichen, „ möchten beobachtet werden; zugleich aber auch wünſchet, daß die ih„ rige von aller Sünd, welche von dieſen Conſtitutionen und Satzun„ gen herrühren könnten, möchten ſicher geſtellt oder einiger maſſen ver„ wahret werden; haben wir im HErrn davor gehalten, daß das „ ausdruckliche Gelübd, durch welches die Societät dem jeweiligen „ Papſt verbunden iſt, wie auch die andere drey weſentliche Gelübde „ der Armut, Keuſchheit, und Gehorſam ausgenommen, ſonſt keine „ Conſtitutionen, Erklärungen und Lebensart einige Verbindlichkeit „ unter einer tod- oder läßlichen Sünd haben ſollen; es wäre dann „ Sach, daß der Obere ſie in dem Namen JEſu Chriſti und in kraft „ des Gehorſams befehlen thäte; welches geſchehen kann bey Sachen „ und Perſonen, bey welchen man es zum ſonderbaren oder allgemeinen „ Beſten nutzlich zu ſeyn erachten wird. Damit auf ſolche Art anſtatt „ der Forcht der Sünd, die Lieb und Begierd zur Vollkommenheit ſich „ mehre und daraus gröſſere Ehr und Lob JEſu Chriſti unſers HErrn „ und Seligmachers erfolgen möge. “

In dieſer ganz angeführten Stell ſiehet man, daß die Societät will, 1 daß alle ihre Conſtitutionen, Erklärungen und die Lebensart betrefende Reglen unverbrüchlich ſollen gehalten werden. 2 Daß nichts deſto weniger, um die Gewiſſen der ihrigen nicht zu beläſtigen, ſie der Gefahr

einer Sünd nicht blos zu ſtellen ſie machte, daß außer dem Gelübd, welches ſie an Papſt anheftet, und den drey andern weſentlichen Gelübden der Armuk, Keuſchheit und Gehorſam, ſonſt keine von ihren Conſtitutionen und Reglen von ſich ſelbſt unter einer Sünd verbinden ſoll. Bemerke man hier die vier wichtige dem allgemeinen Text beygefügte Gelübde, und ſehe, ob man ſo frech in Tag hinein ſprechen könne, daß die Glieder der Societät nicht gehalten ſeyen an einen einzigen in ihren Conſtitutionen enthaltenen Punct, es wäre dann Sach, daß er ihnen ſonderbar von dem Obern unter dem Gehorſam befohlen wäre; da man dieſe vier aus den Conſtitutionen gezogene ſo weit ausſehende Puncten findet, welche als weſentliche Theil mit allen dahin einſchlagenden Reglen unter einer Sünd verbinden.

Der erſte iſt das Gelübd, welches die Societät an den Papſt verbindlich macht; ein Gelübd, kraft weſſen der Papſt als Oberer der Societät Macht hat dem General ſelbſt und allen übrigen Profeſſ n, was die Miſſionen betrift, in kraft des Gehorſams zu befehlen. Falſch iſt alſo, daß die einzige Abſicht in den Conſtitutionen wäre, alles durch den General allein reguliren und entſcheiden zu machen; er ſteht ja ebenfalls unter dem Gewalt des Papſts, bey welchem man gegen ihn Hülf ſuchen kann, und welcher allzeit das Recht hat ſeine Befehl, wann ſie auch ſchon in kraft des Gehorſams wären gegeben worden, zu reformiren.

Die drey übrige Puncten, welche unter einer Sünd verbinden, ſind die Gelübde der Armut, Keuſchheit, und Gehorſams. Ganz gewiß iſt, und wer nur obenhin die Conſtitutionen einſehen will, wird eingeſtehen, daß ſehr viele Reglen in dem Inſtitut ſich vorfinden, welche die Ausübung dieſer drey Gelübden zum Gegenſtand haben, und welche kraft der gemachten Ausnahm (welche man gefliſſentlich ausgelaſſen) von ſich ſelbſten ſchon unter einer Sünd verbinden, wann ſie auch unter dem Gehorſam nicht befohlen werden. So iſt dann falſch, daß die Jeſuiten nicht einmal unter einer läßlichen Sünd an einen in beſagten Conſtitutionen enthaltenen Punct verpflichtet ſeyen.

Aber was ſoll man denken, ſagt einer, von Conſtitutionen und Reglen, wovon die mehreſte, welche nämlich keine Verhaltniß mit dieſen vier Gelübden haben, gar keine Schuldigkeit weder unter einer tod- noch läßlichen Sünd mit ſich bringen, das heißt, welche in keiner Sach überhaupt verbindlich machen? Andere ſehr wichtige und jedermann begreifliche Urſachen legt man dermalen beyſeit, und antwortet kürzlich mit

dem

dem H. Thomas, daß nämlich jener, ſo in einen geiſtlichen Ordensſtand tritt, kein Gelübd ablege, die Ordensreglen in allen Puncten zu halten, ſondern allein das geiſtliche Leben, deſſen Weſenheit in den drey Gelübden beſtehe, zu beobachten. Er ſagt ferner: daß unter andern der Predigerorden wäre, in welchem die Uebertretung oder Unterlaſſung der Reglen für ſich und aus ihrer Natur zu keiner Sünd gereiche, ſondern pur allein die wegen der Uebertretung verdiente Buß auszuſtehen verbinde. In der That iſt auch zu Anfang der Dominicanerregel angemerkt zu leſen, daß ſolche nicht unter einer Sünd verbinde, zufolg des Ausſpruchs ihres engliſchen Lehrer des H. Thomas. Sollten nun die Conſtitutionen der Jeſuiten wegen dieſem Punct, welcher eigentlich zu reden nur das Innere und Gewiſſen betrift, ungiltig und rechtswidrig ſeyn, ſo müßte man der Gerechtigkeit zu Steur ebenfalls die Reglen des H. Dominici und der mehreſten Ordensſtänd als ungiltig und widerrechtlich verdammen.

V Vorwurf.

Dem Jeſuiter-Inſtitut ſind allerhand Gattungen Privilegia zugeſtanden worden, auch ſogar, welche den Gerechtſamen der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit höchſtens zuwider ſind. Dieſe Privilegia, ſagt ein andere Schmähſchrift, zeigen an die Macht und unabhängigen Gewalt dieſer Societät.

Antwort.

Auf dieſen Artikel und auf die Menge der zu ſeiner Erhärtung aus denen Bullen ſowohl als dem Compendio Privilegiorum angezogenen Stellen zu antworten, muß man wiſſen:

1. Daß die Jeſuiten in Frankreich aufgenommen worden unter der ausdrucklichen Bedingniß, von ihren Privilegiis, in ſo weit ſie den Geſätzen und Gewohnheiten des Königreichs, wie auch der franzöſiſchen Kirchen Freyheiten zuwider ſeyn ſollten, gar keinen Gebrauch zu machen; daß ſie auch wirklich gleich Anfangs ihrer Aufnahm unter der Regierung Franciſci II offentliche und förmliche Verzicht auf ſelbige gethan haben. Dieſer König hatte ſie A. 1560 durch offentliche Brief berechtiget

tiget in Frankreich ſich niderzulaſſen, im Fall, daß ihre Privilegia in keinem Stück den Geſätzen des Reichs oder den Freyheiten der gallicaniſchen Kirch zuwider ſeyn wurden. Den 1 November beſagten Jahrs haben die Jeſuiten durch eine dem Parlament eingegebene Schrift feyrlich ſolche gethane Verzicht bekräftiget, worüber ihnen eine gerichtliche Genehmhaltung ausgefertiget worden; es wurden auch ſogleich A. 1560 die königlichen Brief zu ihrem höchſten Vergnügen und Sicherheit in die offentliche Gerichtsbücher als ein ewiges Denkmal ihrer Aufnahm und Unterwürfigkeit eingetragen. So ware dann dazumal das Parlament mit dieſer Verzicht zu frieden; ſo erkennte es dann dieſe Handlung als vollkommen zulänglich den Gebrauch dieſer ſonderbaren Privilegien völlig abzuthun; zulänglich, die daraus zu beförchtende Unfäll ſicher abzuwenden; durch was Schickſal werden dann dieſe Privilegia heut ſo förchterlich? ſind ſie vielleicht dermalen gefährlicher geworden, weilen ſie vergeſſen waren, oder weilen ſchon zwey Jahrhundert über die gerichtliche Erklärung der Jeſuiten verſtrichen, durch welche ſie auf ſolche Privilegia zu verzeihen ſich verpflichtet? da Henricus IV ſie A. 1603 wieder in das Königreich eingeführt, erklärte er: daß ſie in Zukunft **vollkommen wie andere Ordensgeiſtliche in allem und überall den Geſätzen des Königreichs** ſollten unterworfen ſeyn. Durch dieſe Wort löſchte er mit einem einzigen Strich aus alle ihre ſowohl gegenwärtige als zukünftige Privilegia, welche den Geſätzen des Reichs könnten zuwider ſeyn. Was folgt aus allem dieſem? dieſe unwiderlegliche Schlußrede: viele in dem erſten Theil des Jeſuiten-Inſtituts befindliche Privilegia ſind zuwider den Reichsgeſätzen, den Freyheiten der franzöſiſchen oder gallicaniſchen Kirch, den Gerechtſamen weltlich- und geiſtlicher Obrigkeit, den Rechten der Biſchöffen, der Seelſorgern, der hohen Schulen und anderer ſowohl Welt- als Ordensgeiſtlichen; ſo haben dann ſelbige bey den franzöſiſchen Jeſuiten gar keinen Gebrauch, Wirkung und Kraft mehr; indem die Jeſuiten auf ſolche gerichtlich verziehen haben A. 1560; weilen ſie ſich A. 1603 dem Edict Henrici IV in allem vollkommen unterzogen; ſo können dann folglich dieſe ungewöhnliche Privilegia, welche ihrer Seits ganz abgethan und aufgehoben ſind, kein Klagpunct mehr gegen ſie erzwingen, oder man müßte erweiſen wollen, daß ſie ungeacht aller Verzicht und gemachten Verpflichtungen ſich ſolcher dannoch zu bedienen ſich erfrechen thäten, welches man niemal wird darthun können, auch niemand die Prob zu machen ſich unterſtehen wird.

2. Viele

II. Viele dieſer Privilegien ſind den Jeſuiten zugeſtanden worden pur allein, weilen ſie mit andern Ordensgeiſtlichen, welchen ſolche ertheilt worden, eine Gemeinſchaft in Privilegiis haben. Andere Ordensgeiſtliche hatten ſie ſchon vor den Jeſuiten, ſollte man alſo dieſen den Krieg ankündigen, welche ſie als erſte Beſitzer genießen, nicht aber den Jeſuiten, welche ſie nur als Theilhaber bekommen; das Inſtitut der Jeſuiten hat ſie ſo zu reden nur lehenweiß, andere Geiſtliche als ein Eigenthum. Ja man darf ſich nicht ſcheuen zu verſicheren, daß wenig Ordensſtänd ſeyen, welchen die Päpſt nicht eben ſo viel, oder nicht noch größere Privilegia ertheilt hätten, als den Jeſuiten; der Beweiß iſt klar.

Anno 1105 hat Papſt Paſchalis II den Ordensgeiſtlichen von Cluny den Gewalt beſtättiget, den H. Chryſam in ihren Klöſtern machen zu laſſen; auch allen Welt- und Geiſtlichen verbotten, ihnen daran hinderlich zu ſeyn. A. 1518 hat Papſt Leo X allen Richtern verbotten über die Zwiſtigkeiten, welche die Paulaner unter ſich haben könnten, zu erkennen. A. 1474 hat Sixtus IV den Biſchöfen den Eingang in die Kirch verbotten, und die Pfarrer excommunicirt, die ſich den Privilegien der Eremiten des H. Auguſtini widerſetzen ſollten. Alle gegen die Jeſuiten-Privilegia eingeſtreute Vorwürf auf einmal ſtumpf zu machen, brauchte es nichts als die Bull Pretioſus, welche zu unſern letzten Zeiten Benedictus XIII den Dominicanern A. 1727 ertheilt hat, vorzulegen; in dieſer einzigen Bull ſind ſchier eben ſo viel Befreyungen, Unterſchied, und Vorzüg enthalten, als alle im ganzen Jeſuiter-Inſtitut zerſtreute Privilegia miteinander ausmachen. Man hat in Frankreich keineswegs, wie billich, dieſe Patres deßwegen angegangen oder beläſtiget; warum will man dann nur allein den Jeſuiten den Vorwurf machen wegen ihren Privilegien, welche in ihren viel älteren, halbvergeſſenen Bullen ganz unbekannt vergraben liegen, und zwar ſo unbekannt, daß ich zweifle, ob unter hundert Jeſuiten einer in ſeinem Leben jemal geleſen oder geſehen habe dieſes große Regiſter der außerordentlichen Gnaden, Erlaubnißen, und Befreyungen, welche darinn enthalten, in dem Königreich aber ohne alle Wirkung und Kraft geblieben ſind. Sie ſind gewohnt nach den Geſätzen zu leben, welche in Uebung ſind, nicht aber nach jenen, welche in dem Land einige Vollziehung weder haben, noch haben können. Sie wiſſen, daß ſolche Gnaden ehemals erhalten worden zu einer Zeit, wo man um die Vermehrung der Privilegien in die Wett eiferte; ſie loben die Weißheit der Obrigkeiten, welche, indem

ſie dieſem Mißbrauch gehörige Schranken geſetzt, nach und nach das allgemeine Recht wieder in Uebung gebracht und die privilegirte ſelbſten von dem Werth und Nutzen einer Regierung überführt haben, welche mehr auf die Vernunft, Tugend und wahren Verdienſt, als auf dergleichen ſonderbare und ungewöhnliche Befreyungen und Ausnahm gegründet iſt.

Jedermann muß den Jeſuiten das Zeugniß geben, daß ihre Aufführung, welche ſie über hundert Jahr ſchon in Anſehen dergleichen privilegien beobachtet, noch allzeit dieſen Grundſätzen gleichförmig geweſen ſey. Nimmt man aus die einzige Befreyung von biſchöflicher Jurisdiction in Sachen, welche ihr inneres geiſtliche Regiment betreffen! eine Befreyung, der alle Ordensgeiſtlichen genießen, und in welcher ſie von den Biſchöfen ſelbſt ungekränkt belaſſen werden; nimmt man dieſe aus, wird man wohl noch etwas aufbringen köñen, worin die Jeſuiten von gemeinen Rechten abweichen? Haben ſie ſich im Predigen und Beichthören jemal dem Gewalt der Biſchöfen entzogen? haben ſie irgendwo gegen den Willen und Verordnung der Obrigkeit eine Wohnung bezogen? haben ſie ſich jemal geweigert zu den gemeinen Köſten und Laſt das ihrige mit andern Geiſtlichen beyzutragen? haben ſie ſich wohl in die Pfarrdienſten oder geiſtliche Gerichtbarkeit jemal eingedrungen? unterwerfen ſie ſich nicht mit aller Ergebenheit den Satzungen jener hohen Schulen, welchen ſie einverleibt? Die ganze Welt ſoll reden! die Jeſuiten ſind gewiß, daß ſie in Anſehen alles dieſes einigen Widerſpruch nicht zu förchten haben.

Man ſagt aber: wann die Jeſuiten auf alle dieſe im Reich ungewöhnliche Privilegia verziehen haben, warum findet man ſie dann dem Inſtitut noch beygedruckt? Die Antwort iſt ganz kurz und bindig: die neue Auflag des Inſtituts iſt weder in Frankreich, noch für Frankreich, wo dieſe Privilegia unbekannt ſind, gemacht worden; man hat es gedruckt für die Staaten des Papſts, wo ſolche vom apoſtoliſchen Stuhl ertheilte Freyheiten, ſo lang ſie von ihm nicht widerruffen werden, in ihrer völligen Uebung ſind; man hat es gedruckt für andere noch mehrere Reich und Länder, wo dergleichen Privilegia wenigſtens in gewiſſen Stücken angenommen und bekräftiget worden.

VI Vorwurf.

Die Jeſuiten haben kraft ihres Inſtituts einen General und zwar einen Ausländer; ein Gebrauch, wel-

cher

cher alle regierende hohe Häupter ſoll zitteren machen; alſo ſchwärmt in ihren Schmähgeſchichten ein Satyriſche Feder.

Antwort.

Eben darum, weilen alle außer Frankreich wohnende Ordens-General der Dominicaner, Capuciner, Franciſcaner, Paulaner, Carmeliten, Auguſtiner und anderer mehr, unter ihrer geiſtlichen Bottmäßigkeit Franzoſen zu regiren haben, ſind ſie nicht mehr für eigentliche Ausländer zu halten; nicht zwar, daß ihre Perſonen wegen der mit dem Reich habenden Verbindlichkeit in der That eingebohren wären, ſondern weilen ſie in Anſehen des Gewalts, welchen ſie über die in Frankreich ſeyende Geiſtlichen, und zwar mit Genehmhaltung und Gutheißen des Königs ausüben, als ſolche geachtet werden. Gleiches Recht wird von andern Ländern zugeſtanden den Generalen, welche Franzoſen ſind und in Frankreich ihren beſtändigen Wohnſitz haben; alſo werden die General der Cartheuſer, Bernardiner, Prämonſtratenſer, Trinitarier, der Prieſtern der Mißion, von den Italienern, Teutſchen, Spanier, Pohlacken und wo ſie nur von ihren Orden Geiſtlichen in andere Länder ausgebreitet haben, nicht als Ausländer angeſehen; dann ſo bald die Landsherren eingewilliget, daß dieſe verſchiedene Ordensſtänd in ihren Staaten ſich niederlaſſen könnten, haben ſie zugleich den Obergewalt des Generals, welcher ſie regiren ſollte, gutgeheißen, und ſolchen in allem, was den Landgeſätzen nicht zu wider wäre, bekräftiget. Die Societät findet in dieſen Grundſätzen ihre Rechtfertigung: ſie iſt durch Erlaubniß unſerer Königen, zumalen durch das Edict Henrici IV von 1603 in Frankreich wieder eingeführt worden, ſo iſt dann der Gewalt des Generals, welcher ſie regiren ſollte, allda gar nicht fremd, als welcher kraft ſolcher Einführung und Aufnahm der Jeſuiten in allem dem, was den Geſätzen und Gewohnheiten des Königreichs nicht zu wider iſt, ſeinen Gewalt in Frankreich auszuüben berechtiget iſt. Alſo urtheilte Herr Taſon jener berühmte General-Advocat und Wunder ſeiner Zeiten, da er A. 1645 die Vereinigung beyder Orden der Prieſtern von der Chriſtlichen Lehr und der Sommaſchen, deren General in Italien ſich aufhielte, zu behaupten ſuchte; ſeine Probe erhärtete er durch Grundſätz, welche in der Sach, die man hier abhandelt, ein großes Licht geben können.
„Er ſagte: gleichwie der Papſt allein das Recht hatte, Ordensſtänd

„ aufzurichten und zu beſtättigen, alſo haben die Landsfürſten die Macht „ ſie in ihre Staaten nach Belieben aufzunehmen, Plätz für ihren Aufenthalt anzuweiſen; die Biſchöf aber Gewalt in ihre Diöces ſie einzulaſſen, oder abzuhalten. Hat man aber ſolche Ordensſtänd einmal „ aufgenommen, ſo bleibt übrig ihre Satzungen zu unterſuchen, ob ſie „ nichts den Reichs- und andern Geſätzen nachtheiliges in ſich enthalten. „ Die Prieſter von der Chriſtlichen Lehr haben ſich mit Genehmhaltung „ des Königs im Reich niedergelaſſen; mit Gutheißung 22 Biſchöfen „ haben ſie ebenfalls 22 Häußer bezogen; man wirft ihnen heut vor, „ daß ſie einverleibt wären einem Orden ausländiſcher Geiſtlichen, daß „ ſie einem Italieniſchen oder Spaniſchen General, welcher ſie zu viſitiren das Recht hätte, unterworffen wären. Dieſer Vorwurf laßt „ ſich leicht beantworten, die Authorität der Kirchen mit dem Anſehen „ und Recht des Königs leicht vergleichen durch das nämliche Betragen, welches alle Ordensſtänd beobachten, deren Generalen einige zu Rom, „ einige in Spanien ſind, einige auch in Frankreich, welchen viele Ausländer in Italien, Teutſchland und Spanien untergeben ſind, ihren Sitz „ haben. Dann in dergleichen Umſtänden giebt der König niemal zu, „ daß die Generalen oder ihre Abgeordnete ohne ſeine ausdruckliche Erlaubniß einige Viſitation in dem Königreich vornehmen; wie dann auch „ den Ordensgeiſtlichen nicht erlaubt iſt, ohne Genehmhaltung des Königs, auf ihre außer dem Reich zu haltende Generalcapitel ſich zu begeben. Sollte ſich aber in den Satzungen ſonſt ein Artikel vorfinden, welcher den Geſätzen des Staats Eingrif thun könnte, ſo iſt „ ſelbiger in dieſem Fall nicht beträchtlich, man hat für ihn auch in den „ deßwegen ſich ereignenden Streithändlen keine Achtung; ſchadet auch „ weder der Weſenheit noch Beſtättigung des Ordensſtand im geringſten nichts; dann nach den Rechten utile per inutile non vitiatur; „ zu dem iſt eine im Reich feſtgeſetzte Grundregel: die Sachen, ſo einmal errichtet ſind, damit ſie beſtehen mögen, muß man mit Fleiß „ trachten zu unterhalten; damit ſie aber dem gemeinen Weſen nicht „ nachtheilig ſeyen, mit Sorg ſuchen zu verhinderen. “

Nach den von dieſem erleuchteten Mann geſetzten Grundſätzen ſieht man I, daß Franzöſiſche Ordensgeiſtliche eben ſowohl einem Italieniſchen oder Spaniſchen General, als Italiener und Spanier einem Franzöſiſchen General können unterworfen ſeyn. II. Daß, weilen man die Einführung verſchiedener Ordensſtänd erlaubt, durch nothwendige Folg auch dieſe Unterwürfigkeit gegen jeden General gutgeheiſſen und anerkennt

habe.

habe. III. Daß dieſe Unterwürfigkeit in keinem Stück ſich gegen die Geſätz des Landsherrn oder die Grundreglen des Staats erſtrecken könne, dann ſollte ſie ihnen in der That zu wider ſeyn, wäre der Landsherr oder ſeine Gewaltshaber vollkommen berechtiget, Mittel darin zu ſchaffen. IV. Daß doch dieſe anzuwendende Mittel jenes, was ſchon in ſeinem Stand feſtgeſetzt iſt, nicht völlig übern Haufen werfen ſollen; dann es nur um die Verbeſſerung, nicht aber gänzliche Abſtellung der Sachen zu thun ſeye.

Dieſe Grundſätz rechtfertigen vollkommen das Inſtitut der Jeſuiten; ſie ſind in Frankreich aufgenommen; alſo kann und ſoll ihr General obwohlen ein Italiener ſie ihrem Inſtitut gemäß regiren; ſeine Regirung aber kann und ſoll in nichts den Geſätzen des Reichs und des Königs Willensmeynungen entgegen handlen. Ja wann auch ſchon in dem Inſtitut ein Punct ſich vorfinden ſollte, welcher einigermaßen aus dieſen ſeinen Schranken gienge, wäre doch nach Meynung H. Talons keine Achtung darüber zu machen, und könnte dergleichen Punct weder der Weſenheit des Ordens noch ſeiner Beſtättigung in etwas ſchädlich ſeyn, dann utile per inutile non vitiatur.

Falſch iſt es, ſagt man, das die Jeſuiten in Frankreich aufgenommen ſeyen, indem ihr Inſtitut niemal durch gerichtliche Einſchreibung von dem Parlament bekräftiget und gutgeheißen worden.

Ein Wunder-Ding! das Inſtitut iſt durch die königliche Sachwalter ſo oft unterſucht, durch die Parlaments-Glieder ſelbſten, welche die königliche den Jeſuiten wegen ihrer Aufnahm ertheilte offene Brief dem hohen Gericht vortragen mußten, mehrmal durchforſcht worden; es iſt A. 1561 unter der Regierung Franciſci II, wo das Parlament von den Jeſuiten eine vollkommene und klare Verzicht auf ihre den Reichsgeſätzen und Kirchen-Freyheiten etwa entgegen ſeyenden Privilegien erfoderte, genau durchgangen worden; es iſt A. 1603, da von der Einſchreibung des von Henrico IV wegen ihrer Wiedereinſetzung gegebenen Edicts die Frag ware, widerholtermalen vom Parlament eingeſehen worden; es iſt endlich dieſes Inſtitut A. 1715 dem Herrn Nain Referenten der von Ludovico XIV zu Gunſten der dimittirten Jeſuiten gegebenen Erklärung zur Vollkommenen Unterſuchung eingehändiget worden. So hat man dann Zufolg der von Herrn Talon gegebenen Regel mehr als einmal die Conſtitutionen der Jeſuiten unterſucht, ob nicht darin etwas enthalten, welches den Rechten des Königreichs entgegen

wäre. Sollten auch einige dergleichen Puncten darin ſich vorfinden, verdienten ſie nach allem dieſem wohl eine Achtung?

Allein nach allen dieſen, ſo vielmal wiederholten Unterſuchungen, erwiedert man, iſt doch das Inſtitut niemal förmlich zur geſicherten Feſtſtellung von dem Parlament ſchriftlich anerkennt worden. Dieſer Vorwurf wäre bedenklich, wann in Frankreich der Brauch wäre, daß alle Conſtitutionen der allda befindlichen Ordensſtänden durch beſondere Handlung in das Parlaments-Regiſter müßten eingetragen werden. Zur Beſtättigung und Sicherſtellung der Ordensſtänden in Frankreich, ware bißhero jederzeit genug, wann ſolche Conſtitutionen den königlichen Sachwalteren gleich anfänglich zur Unterſuchung vorgelegt worden, wann ſie den Parlamentsgliedern, welche die dieſen verſchiedenen Orden ertheilte königliche Gnaden-Brief dem hohen Rath vorzutragen hatten, zur genauen Erforſchung eingehändigt worden. Die einzige Handlung, durch welche beſagte Gnaden-Brief vom Parlament in ihre Gerichts-Bücher eingetragen worden, ware jederzeit zulänglich und kräftig genug, ſothane Conſtitutionen vollkommen zu beſtättigen und ſicher in dem Reich zu ſtellen, ohne daß nöthig geweſen wäre, die Conſtitutionen ſelbſten in dem Regiſter des Parlaments aufzuzeichnen. Dieſe ſind meiſtentheils eine Sammlung verſchiedener Reglen, welche mit den Staatsgeſätzen gar keine Verhältniß haben; ſollte ſich auch eine vorfinden, welche ihnen nachtheilig zu ſeyn ſchiene, verdiente ſie keine Achtung wie Talon ſagt; ja man ſiehet ſie als ungiltige, durch die Geſätz ſelbſt, gegen welche keine Verjährung Statt hat, wiederruffene Reglen an.

Dieſes ſind die Grundſätz, welche von unſeren Vorfahren jederzeit heilig ſind befolgt worden; es iſt auch nicht zu errathen, warum man nach einem hundertjährigen ruhigen Beſitz dermalen eine ganz neue Rechtsgelehrtheit für das alleinige Jeſuiter-Inſtitut aufzuwerfen ſich benöthiget wiſſen will. Iſt wohl jemand im Stand dergleichen gerichtliche Beſtättigung, ich will nicht ſagen der Reglen der HH. Benedicti, Auguſtini, Bernardi, Dominici, Franciſci, welche viel älter als die heilige Gerichts-Formul ſind, ſondern der jüngern von dem H. Franciſco de Paula und dem H. Franciſco de Sales errichteten Reglen aufzuweiſen? Jedermann hat bißhero davor gehalten, daß die einzige vom Parlament erkennte Einſchreibung der Gnaden-Briefen, durch welche unſere König dieſen verſchiedenen Ordensſtänden entweder überhaupt im Königreich zu wohnen, oder in einigen beſondern Städten ſich niederzulaſſen erlaubt,

eben-

ebenfalls die feyrliche Bekräftigung des Inſtituts beſagter Orden in ſich begriffen und eingeſchloſſen habe; warum will man dann dermalen ein mehreres in Anſehen der Jeſuiten foderen? Henricus IV hat ſie durch ſein Edict A. 1603 verbunden, den Satzungen des Königreichs und gemeinen Rechten ſich zu unterwerfen, wie alle andere Ordensgeiſtliche; erweißt dieſes nicht ſonnenklar, daß er ebenfalls keine andere Geſätz oder Gebräuch zur Bekräftigung und Sicherſtellung ihres Inſtituts erfodere, als welche auch bey Beſtättigungen anderer Ordensgeiſtlichen wären beobachtet worden.

VII Vorwurf.

Das ſonderbare Gelübd, welches die Jeſuiten ihrem Inſtitut gemäß ablegen, in allem dem Papſt, was die Mißionen betrift, zu gehorſamen, entziehet ſie der natürlichen Bottmäßigkeit, welche ein Landsherr über ſie als ſeine Unterthanen hat.

Antwort.

Ein Satyriſcher Geſchichtſchreiber (1) bemühet ſich alles Ernſts in ſeinem vierbändigen Werk zu erproben, daß die Jeſuiten, um den Papſt zu betriegen, und ihr in Anſehen der Mißion gethanes Gelübd kraftlos zu machen, allerhand Ausflüchten erſonnen hätten. Haben die Jeſuiten aber, wie man ſagen will, das Geheimniß ausfindig gemacht, den Papſt zu hintergehen, ihr Gelübd zu vereitlen, wie will man dann ferner behaupten, daß ſie ſich dannoch des nämlichen Gelübds bedienen ſollten, um ſich der Bottmäßigkeit des natürlichen Landsherrn zu entziehen? Es iſt auch nicht wohl möglich, daß ſie dergleichen Gebrauch von ihrem Gelübd machen könnten; dieſes verbindet die Jeſuiten auf den Befehl des Statthalters Chriſti ſich an alle Ort und End der Welt ohne Widerred zu verfügen; bindet es aber auch den Landsherren, dieſe Jeſuiten in ſeine Staaten aufzunehmen, wann der Papſt ſie dahin beordert; oder aber aus ſeinem Königreich ſie zu entlaſſen, wann ihnen der Papſt den Auszug befehlen ſollte? Nein! dann die Macht und das Recht eines Landsherrn laßt ſich in dergleichen Stücken von keinem fremden Gewalt etwas vorſchreiben; er bleibt jederzeit Meiſter über ſeine Unterthanen,

(1) Hiſt. de la naiſſance & du progrés de la ſocieté.

und dieſe ſind ohngeachtet alles Gelübds ſeinem Willen und Verordnungen dießfalls unterworfen. In Frankreich ſind viele Ordensgeiſtliche, welche ſtabilitatem loci oder beſtändig in ihrem Profeßions-Ort zu bleiben angeloben; ſoll man aber deßwegen ſagen, daß ſie durch ſolches Gelübd dem ſchuldigen Gehorſam ihres Landsherrn ſich entziehen, oder ihm das Recht und Gewalt abſprechen wollten, ſie entweder in ein andere Stadt oder anderes Kloſter verſetzen zu können? niemand iſt noch eingefallen, daß dergleichen Gelübd der Authorität des Königs zu nahe tretete; es iſt ebenfalls ſeiner von der Cron unabſönderlichen Obermacht unterworfen; und iſt zu ſeiner Beobachtung genug, wann man jederzeit bereit iſt, auf das genaueſte es zu erfüllen, im Fall der Landsherr nicht das Gegentheil befehlen ſollte. Dieſe Ausnahm, wann ſie auch ſchon nicht ausdrucklich dergleichen Gelübd beygeruckt, oder dem Inſtitut ſolcher Ordensſtänd einverleibt wäre, würde ſie nicht ſchon darunter verſtanden? bey den Jeſuiten iſt ſolche Ausnahm ausdrucklich vorbehalten; in dem 12ten Decret der 2ten Congregation heißt es: **wann jemand von einem Ort in ein anderes zu verſchicken wäre, ſoll man wohl Acht haben auf die königliche dießfalß ergangene Befehl, und ſelbige genau befolgen, auch die Sach ſo einrichten, daß den Landherren keine Gelegenheit gegeben werde ſich zu beſchwehren; ſollte auch vielleicht einiges Mißvergnügen von ihrer Seit zu beförchten ſeyn, ſo wäre nöthig ihre Einwilligung zu dergleichen Verſchickungen einzuholen.** Es zielet zwar dieſes Decret eigentlich nur ab auf die von dem General verfügte Ortsänderungen; allein nebſt dem, daß es augenſcheinlich erweißet, daß der von bißigen Federn ſo greulich beſchriebene blinde Gehorſam gegen den General ſich nicht auf alle nur mögliche, auch den Geſätzen und Willen des Landsherrn zuwider ſeyende Fäll erſtrecke, ſo muß es wegen Gleichheit der Sach auch verſtanden werden von dem Gelübd, welches ſie gethan dem Papſt im Mißions-Geſchäft zu gehorſamen, indem dieſes Gelübd kein größere Schuldigkeit aufbürdet, als jenes, wo ſie dem General den Gehorſam geſchworen haben.

Es ſind endlich die Jeſuiten nicht die einzige in Frankreich, welche dergleichen ſonderbares Gelübd dem Papſt zu gehorſamen, ablegen;

I. Der H. Bonaventura ſagt, (m) daß die mindere Brüder **durch ein beſonderes Gelübd dem Papſt zu gehorchen verbunden ſeyen**: Fratres Minores præ ceteris tenentur Papæ obedire ex voto ſive

(m) In vita S. Franc. c. 1.

ſive præcepto regulæ; und wiederum (n): S. Franciſcus debito obediendi apoſtolico Domino votum adjecit ſpeciale. Iſt dieſes Gelübd nicht viel allgemeiner und viel unumſchränkter als jenes der Jeſuiten? dieſes bezieht ſich pur allein auf die Miſſionen, jenes aber erſtreckt ſich auf alles; hat man aber jemal dieſen Ordensgeiſtlichen einen Vorwurf deswegen gemacht? hat man jemal geglaubt, daß dergleichen Gelübd eine Gelegenheit ſeyn ſollte, ſich der Bottmäßigkeit ſeines natürlichen Landsfürſten zu entziehen?

2. Die Prieſter der Miſſion, welche in Frankreich unter dem Namen der Geſellſchaft des heiligen Sacraments bekannt ſind, (o) haben kraft der Bullen ihres Inſtituts die Obliegenheit Miſſionarios unter die Unglaubige und Ketzer zu ſchicken nach der Anordnung des Papſts und der Glaubensverſammlung oder ſogenannten Congregation de propaganda. Dieſe Geſellſchaft der Prieſter verpflichtet ſich nicht allein dem Papſt, ſondern auch beſagter Congregation de propaganda, nach ihrem Befehl die Miſſion in unglaubigen Ländern anzutreten, ohne daß jemand zu ſagen eingefallen wäre, daß ſie dadurch die Abſicht hätten, ſich der Bottmäßigkeit des Königs zu entziehen.

VIII Vorwurf.

Man findet in dem Inſtitut der Jeſuiten eine Menge Bullen, welche unter dem Namen einer Congregation, Sodalität oder Bruderſchaft berechtigen eine Gattung heimlicher, verbottener, und dem Staat gefährlicher Zuſammenkünften.

Antwort.

1. Keiner unter allen Päpſten hat in dieſem Stuck größere und günſtigere Bullen herausgegeben als Benedictus XIV, jener von allen Ständen ſo hoch geprieſene Papſt. 2 Die Sodalitäten oder Bruderſchaften ſind keine heimliche oder Winkelzuſammenkünften; alle, welche ſich in ſelbige einſchreiben laſſen, haben das Recht allen denen geiſtreichen Ermahnungen, welche da geſchehen; allem Gebett, welches da verrichtet wird, beyzuwohnen. 3 Was man da verſpricht, iſt pur allein eine ſonderbare Andacht und Vertrauen zu der heiligſten Gottesgebährerin

(n) Ibid. (o) Heliot hiſt. des Ord. Relig. t. 8 pag. 100.

rin Maria; ein Verſprechen, welches eben ſo wenig ungebührliches oder widerrechtliches in ſich enthaltet, als jene gerichtliche in allen Parlamenten des Königreichs ſchriftlich verzeichnete Declaration Ludovici XIII, durch welche dieſer gottſelige Monarch ſich, ſein königliches Haus, ſein ganzes Königreich unter den ſonderbaren Schutz Mariä begeben, mit Befehl, daß jährlich auf Mariä Himmelfahrt in ganz Frankreich ein allgemeine Proceſſion ſollte angeſtellt werden, um allen Unterthanen des Königreichs dadurch eine dem Geiſt der Kirchen ſo gleichförmige Andacht ebenfalls einzuſtößen. Man kann wohl ſagen, daß der in den Sodalitäten gemachte Vorſatz Mariam auf beſondere Weis zu verehren, vielmehr den wahren Abſichten dieſer von Ludovico XIII ertheilten Declaration gemäß ſeye, als daß er einem einzigen Geſatz des Reichs widerſtreben ſollte. Und ſeit mehr als hundert Jahren, als dieſe Sodalitäten in Frankreich errichtet worden, hat man jemal von einem auch geringſten Mißbrauch gehört, welcher daraus wäre veranlaßt worden? 4 Dergleichen Bruderſchaften oder Sodalitäten aber, ſagt man, wären eben deswegen unerlaubte Zuſammenkünften, weilen ſie durch keine königliche Bekräftigungsbrief wären berechtiget worden. So gehören dann zu Andachtsübungen auch ſolche Formalitäten? Hericourt einer von unſern ſonderbar in geiſtlichen Dingen berühmteſten Rechtsgelehrten haltet es nicht davor: **die Bruderſchaften, ſagt er, wo man ſich verſammelt gewiſſe Gebether zu verrichten, und die geiſtliche Ermahnungen anzuhören, werden in Frankreich geduldet, obſchon ſie durch königliche Brief niemal bekräftiget worden; ſie ſind aber in dieſem Fall nicht berechtiget ein Legat oder ſonſtige bey Lebzeiten gemachte Schankung gerichtlich zu fodern.** 5 Zudem hat noch niemand verbotten die Bruderſchaft vom heiligen Roſenkranz bey den Dominicanern; niemand die vom Scapulier bey den Carmeliten; niemand jene beſondere und abgeſönderte Verſammlung in der Pfarrey des H. Sulpitii; man hat auch bishero unangefochten gelaſſen die Zuſammenkünften, in welchen zu St. Sulpiz ſowohl als in den Häuſern der Prieſtern des H. Lazari die geiſtliche Exercitia gegeben worden. Man duldet, man leidet ſie in Frankreich, obſchon man weiß, daß ſie durch dergleichen königliche Brief niemal dazu ſeyen berechtiget worden. 6 Allein die bey den Jeſuitern errichtete Bruderſchaften haben vor andern kurz benennten Congregationen noch dieſes als etwas vorzügliches, daß ſie nämlich im Königreich ſchier eben ſo rechtskräftig ſeyen, als wann ſie durch Lettres Patentes beſtättiget wären; und

dieſes zwar durch verſchiedene geſätzmäßige Ausſprüch, welche in Anſehen ſothaner Bruderſchaften ergangen ſind. Alſo verordnete Ludovicus XIII durch ein den 3 May 1632 im Staatsrath abgefaßtes Urtheil, daß die bey den Jeſuiten errichtete Bruderſchaften in Paris ſowohl als andern Städten, wo man ſie abſtellen wollte, ſollten gehandhabt werden. Dieſe Verordnung iſt auch von dem Parlament zu Rouen, nachdem es die Gebräuch und Satzungen ſolcher Sodalitäten genau unterſucht, gerichtlich aufgezeichnet worden. So iſt eine ſchier gleiche Verordnung unter nämlicher Regierung dem Parlament zu Toulouſe zugeſchickt und in Vollziehung geſetzt worden. Die Verordnung von 1632 konnte unmöglich zu Paris unbekannt ſeyn; und ſollten dieſe Sodalitäten in ihren Reglen und Uebung etwas geſatzwidriges oder dem Beßten des Reichs nachtheiliges enthalten haben, ſo würde man gewißlich ſich in dem Bezirk anderer Parlamenten, wo dieſe Verordnung zwar kund gemacht, aber nicht, wie es ſich gebührt, bekräftiget worden, dieſer Sodalitäten Beſtättigung widerſetzt haben, welches aber nicht geſchehen; ja das Parlament zu Paris hat A. 1712 die bey den Jeſuiten zu Rheims errichtete Sodalität einiger maſſen gutgeheißen aus folgendem Anlaß: die Pfarrer allda beſchwerten ſich bey beſagtem Parlament über eine von ihrem Erzbiſchof ertheilte Verordnung, worinn er den Jeſuiten ihre Sodalitäten fortzuhalten erlaubte. Das Parlament ſchluge die Klag ab, und verordnete, daß die in ſelbiger Stadt errichtete Bruderſchaft in ihrem Gebrauch ſich morgends auf gewiſe Zeit zu verſammlen ſollte gehandhabt werden. Durch ſolches Urtheil dann, von welchem die Jeſuiten eine vidimirte Copie beygelegt, kann man unwiderleglich behaupten, daß die Sodalitäten nicht nur allein geduldet, ſondern auch ausdrucklich bekräftiget, und in dem Reich berechtiget ſeyen. Wie viel Bruderſchaften ſind in Frankreich, welche ſich täglich verſammlen, auch in Zukunft ſich verſammlen werden, welche aber zu ihrem Schutz ein ſo rechtskräftiges Zeugniß nicht aufweiſen können?

IX Vorwurf.

Das Inſtitut haltet die Jeſuiten nach abgelegter ihrer feyrlichen Profeſſion an zu noch mehrer andern einfachen Gelübden, worunter eines, welches zu nichts dient als ihren Hoffartsgeiſt und Herrſchſucht zu erkennen zu geben. Das Gelübd iſt alſo verfaßt:

„ Weiters verſpreche ich auch, daß im Fall ich in kraft des Ge„ horſams, welchen ich demjenigen, der mir unter Straf der Sünd „ gebieten kann, ſchuldig bin, die höchſte Würde einer beſondern „ Kirch anzunehmen ſollte gezwungen werden, ich wegen der Sorg, „ die ich über das Heil meiner Seelen, und gute Verwaltung der „ mir aufzutragenden Amtsverrichtungen haben ſoll, jederzeit ſonder„ bare Achtung gegen den General der Societät tragen werde, die „ gute Räth und Anſchläg anzuhören, welche er entweder durch ſich, „ oder andere an ſeine Statt dazu beſtellte Perſonen von der Socie„ tät mir wird geben wollen; ich verſpreche auch, dieſen Räthen jeder„ zeit zu folgen, wann ich ſie für beſſer als jene, welche mir ſelbſten „ in Sinn kommen werden, erkennen ſollte, alles nach Verſtand der „ Conſtitutionen und Declarationen der Geſellſchaft JEſu. “

Wer ſieht nicht, daß ein ſo außerordentliches, ſo ſonderbares Gelübd nichts anders im Schild führe als dem General die oberherrſchaftliche Verwaltung der Biſchthümer einzuraumen, welche den zur biſchöflichen Würde erhobenen Jeſuiten würden aufgetragen werden?

Antwort.

Derjenige, ſo dieſen Klagpunct aufgeworfen, hätte wohl auch anmerken können das andere Gelübd, welches ein Profeß zugleich und zwar unmittelbar vor dem angeführten ablegen muß, und durch welches er ſich verbindet niemals einige geiſtliche Würde oder Prälatur anzunehmen, es wäre dann Sach, daß er dazu gezwungen wurde in kraft des Gehorſams, welchen er demjenigen, der unter Straf der Sünd gebieten kann, ſchuldig iſt.

Iſt alſo auf einer Seite ein Gelübd, welches die Jeſuiten ausſchließt von allen geiſtlichen Würden und Dignitäten der Kirch; auf der andern Seiten eines, welches ſie verbindet eine Achtung für des Generals gute Räthe zu erhalten, im Fall ſie dergleichen Dignität anzunehmen ſollten gezwungen werden. Daß dieſer letztere Fall ſich nicht ſo oft ereignen würde, konnte man leicht vorſehen; ware alſo nicht zu förchten, daß man viele zu Biſchthümer genöthigte Jeſuiten würde zu ſehen bekommen. Indeſſen liegt hell gnug am Tag, daß durch dieſes Gelübd, welches die Jeſuiten anhaltet, alle geiſtliche Würden auszuſchlagen, auf einmal vereitelt und zu nichts gemacht werden jene hochmüthige Abſichten und erſtaunliche Herrſchſucht über alle Biſchthümer Meiſter zu ſeyn, welche

man

man der Societät ſo fälſchlich andichten will; dergleichen Ehrgeitz ihr beymeſſen zur Zeit, da ſie ſich durch Gelübde der ihrigen zu allen Würden unfähig macht, iſt ein augenſcheinlicher Widerſpruch; dann ſeine Geiſtliche verbinden alle Gattungen der Kirchendignitäten auszuſchlagen, iſt wahrhaftig kein Mittel nicht durch ſie mehrere Biſchthümer unter ſeinen Gewalt und Regierung zu zwingen; und wer wird wohl ſolche ihnen mit Gewalt aufdringen? der Ehrgeitz weiß beſſer ſeinen Zweck zu erreichen; niemal hat man noch geſehen, daß er dazu zu gelangen Mittel ergriffen hätte, welche ihn davon entfernen konnten. Hätte die Societät zum Augenmerk ſo hoffärtige Herrſchſucht, ſo hätte ſie wohl kein ſo widrige Mittel, als dieſes Gelübd iſt, dazu erwählen ſollen.

Nein, die heilige Ordensſtifter hatten keine ſo hochmüthige, keine ſo eigennützige Abſichten; ihre Tugend, welche die Kirch mit Andacht verehrt, giebt Zeugniß davon. Laßt uns aber ſehen, auf was der H. Ignatius durch das Gelübd, welches er den ſeinigen nach der feyrlichen Profeßion abzulegen befohlen, und welches man heut ſeiner Societät zu ſo groben Laſten legen will, eigentlich abgezielt.

1. Der Jeſuit, ſo dieſes Gelübd ablegt, verpflichtet ſich keineswegs einen Rath von dem General zu begehren in Sachen, welche die Verwaltung eines Biſchthum betrefen, im Fall er durch außerordentlichen Gewalt zu ſolcher Würde ſollte gezwungen werden; er verſpricht nur den Rath anzuhören, welchen der General ihm zu geben oder durch andere ſeiner Geiſtlichen beyzubringen für gut erachten ſollte. Und iſt es wohl überläſtig oder verdrüßig den Rath eines wegen Vernunft, wegen Tugend und hohen Verdienſten angeſehenen Manns anhören müſſen? wann man ja durch ſonderbares Gelübd dazu nicht verbunden wäre, ſollte man ſich eine Schuldigkeit daraus machen, ſolche Weisheit und liebvolle Rathſchläg anzuhören. Andere nicht anhören wollen, nur ſeinem eigenen Gutdunken folgen, iſt toll und unvernünftig; die klügſte, auch wegen erhabenem Geiſt angeſehenſte Männer ſchämen ſich nicht von geringern, von untergebenen Rath einzuholen. Sie hören an, weilen es allzeit vernünftig iſt anderer Rath anhören, damit man nicht irre; ſie hören an, weilen man nicht allzeit alles durch ſich ſelbſt erkennen kann; ſie hören an, weilen ſie ihrem ſelbſt eigenen Sinn nicht zu viel trauen; weilen je höher der Stand iſt, je mehr man dergleichen vernünftigen Mißtrauens, um nicht betrogen zu werden, benöthiget iſt, zumalen in verwirrten Geſchäften, in verwickelten Regierungsſachen, wo

ein mit Sorgen überhäufter Geiſt ſich manchesmal ſelbſt nicht mehr zu rathen weiß.

2. Jener, ſo dieſes Gelübd thut, verpflichtet ſich nicht blinderdings dem Rath zu folgen, den ihm der General des Ordens, welchen er verlaſſen, geben würde; dann dieſes wäre den General zum vollkommenen Meiſter ſeines Betragens und Regierung aufwerfen; er verſpricht nur ſolche Räth zu befolgen, in ſo weit er ſelbige für beſſer als die ſeinige erkennen würde. Er verſpricht alſo nicht dem General beſtändig zu gehorſamen; er verſpricht nicht mehr als was jede in Ehrenämter ſtehende Perſon, wann ſie geſcheid und vernünftig handlen will, zu thun ſchuldig iſt, nämlich den Rath, ſo man ihr giebt, anzuhören, ihm zu folgen, im Fall er ſehen ſollte, daß ſolcher ſeiner eigenen Meynung vorzuziehen wäre.

Thorrecht und ungeſchickt iſt es aber, ſagt man, durch Gelübd einen Menſchen verbinden wollen einen Rath anzuhören, dem er doch zu folgen nicht ſchuldig iſt. Antwort: er iſt durch dieſes Gelübd ſchuldig ſolchem Rath zu folgen, ſobald er ihn vor beſſer haltet, als jenen, welcher ihm ſelbſten beyfallt. Eine in der That ſo natürliche Schuldigkeit, daß ſie nicht einmal nöthig hatte durch ein beſonderes Gelübd unterſtützt zu werden; es iſt ja jeder Menſch, zumalen wann er in höherem Anſehen ſteht, verbunden auf das beßte, ſo ihm nur möglich iſt, ſeine Pflicht zu beſorgen, ſich ſelbſt zu regieren, ſeine Lebensart einzurichten; folglich allzeit jenes zu ergreifen ſchuldig, was er für beſſer haltet, es mag ihm nun ſolches gleich ſelbſten eingefallen, oder von andern angerathen worden ſeyn; und eben dieſe Schuldigkeit iſt die Materie unſers Gelübds, durch welches man GOtt getreulich ſolche Schuldigkeit zu erfüllen verſpricht. Und auf dieſe perſönliche Pflicht, Aufführung und Lebensart ware es ebenfalls, worauf der Stifter der Jeſuiten abzielt, da er den Profeſſen ein Gelübd, welches Anfangs gleich ſo außerordentlich, ſo ſonderbar zu ſeyn ſchiene, vorgeſchrieben hat; er wünſchte nämlich, daß, wann einer von den ſeinigen die biſchöfliche Würde anzunehmen von höherer Macht unter Straf der Sünd ſollte gezwungen werden, dieſe in ſolcher Standserhöhung allzeit erhalten möchte den Geiſt des Seeleneifers, den Geiſt der Lieb; erhalten alle ſowohl chriſtliche als geiſtliche Tugenden, deren Uebung ihm in dem Ordensſtand ſo ſorgfältig beygebracht worden; er wollte ihn nach und nach durch dieſes Gelübd vorbereiten, genau anzuhören die gute Räth, welche ihn im erſten Eifer unterhalten, zur Ausübung aller Tugenden an-

anfriſchen, auch das Gewiſſen, im Fall er von ſolchen abgegangen wäre, wieder reg machen und ſchärfen ſollten. Es iſt hier allein die Frag von heilſamen Räthen, welche das Heil ſeiner Seel zur Abſicht, und die Vollkommenheit ſeiner Regierung zum Gegenſtand haben. Dieſes iſt das Ziel und End, welches ſich der Stifter in ſolchem Gelübd vorgeſetzt hatte; es wäre auch ſehr ungereimt ein anders ihm zumuthen wollen.

Dieſes Gelübd aber, erwiedert man, iſt nur zum Schein, und allzeit kraftlos; dann jedermann weiß, daß ein Geiſtlicher, ſobald er in biſchöflichen Stand erhoben wird, zugleich von allen Ordensgelübden, folglich auch von dieſem entlediget ſeye.

Sollte es wahr ſeyn, daß er von dieſem Gelübd, wovon die Frag iſt, frey und ledig ſeye, wie darf man dann ſo frech in die Welt ſchreyen, daß dieſes Gelübd den General der Jeſuiten in Stand ſetze, ſich der Meiſterſchaft über alle Biſchthümer zu ermächtigen? wann das Verſprechen ſeinen Rath anzuhören und zu befolgen nothwendiger Weis durch die Standserhöhung aufhöret, was für eine Schuldigkeit bleibt übrig, ihm zu folgen? mentita eſt iniquitas ſibi.

Wahr iſt es, die feyrliche Ordensgelübd hören in gewiſſer Maaß auf; allein dieſes einfache Gelübd, dieſes GOtt insbeſonder gethane Gelübd, dieſes pur allein das Gewiſſen betrefende Gelübd ſoll es wohl das nämliche Schickſal haben, zumalen da es auf ſolche Art verfaßt iſt, daß in ſeiner Beobachtung weder Unordnung noch Schwierigkeit ſich ergeben kann; und wann auch ſchon einige ſich ergeben ſollten, ſo iſt die Erhöhung eines Jeſuiten zur biſchöflichen Würde nach der von dem Stifter vorgekehrten Gegenvorſicht eine dermalen ſo ſeltene und folgſam um ſo weniger zu beförchtende Begebenheit, daß man dergleichen Unordnungen und Schwierigkeiten als eben ſo viele Dörfer im Mond anſehen kann, welche keine Unterſuchung verdienen.

X Vorwurf.

Das Jeſuiter-Inſtitut iſt vor den Augen der Welt ein Geheimniß, man ſucht es vor jederman verborgen zu halten; ja verbietet ausdrucklich die Conſtitutionen und Privilegien jemand von auswendigen Perſonen zur Einſicht mitzutheilen.

Ant-

Antwort.

Warum will dann den Jeſuiten wiederum allein ein ſolches Verbott ſo übel ausgelegt werden, da man doch daſſelbige in vieler Ordensſtänden Inſtitut mit nämlichen, vielleicht noch kräftigern Ausdruck eingeſchärft findet?

Der H. Bonaventura befihlt (p) an, die Heimlichkeiten des Ordens nicht zu entdecken, noch eine ſeiner Satzungen zu offenbaren, jene ausgenommen, welche man ohnehin ſo leicht nicht geheim halten könnte. Wilhelmus Farinier ebenfalls Franciſcanergeneral und hernach Cardinal erneuerte 100 Jahr darnach das nämliche Verbott (q), die Conſtitutionen jemand von den weltlichen zu zeigen. Die Congregation der Barnabiten ermahnt ihren General (r), keine von ihren Conſtitutionen und Ordensreglen den Auswendigen zu geben. Die Congregation de Monte Caſſino befiehlt ein nämliches in Anſehen der Ordensprivilegien mit dieſem Zuſatz (s): ſollte man ſelbige jemand, welcher von der Congregation nicht wäre, aufzuweiſen ſich gezwungen ſehen, ſo ſoll es doch nicht anderſt als mit ausdrucklicher Erlaubniß geſchehen, ſoll auch nicht mehr ſehen laſſen, als was höchſtnöthig iſt; das übrige aber ſoll man verborgen halten.

So geheim ſind die Jeſuiten nicht mit ihrem Inſtitut, Satzungen, und Privilegien, ſie ſind viel freygebiger, als viele andere Ordensſtänd, ihre Reglen einſehen zu laſſen; nur wollen ſie, daß ohne Erlaubniß der Obern niemand von den Untergebenen ſie den Auswendigen mittheilen ſolle, und was iſt billicher? dann wann in einem geiſtlichen Haus jeder ohne des Obern Wiſſen und Willen alles nach Belieben jedem zur Einſicht zu geben befugt wäre, wo käme es hin? wie leicht könnte entweder aus Verſehen oder Einfalt etwas mitgetheilt werden, welches zur Zeit und in Umſtänden, wo es dem Haus zum Nachtheil oder Schaden gereichen könnte? wäre alſo nothwendig dergleichen Mittheilungen einheimiſcher Schriften und Bücher überhaupt zu verbieten, und weder das Inſtitut noch andere Sachen des Haus einſehen zu laſſen ohne die Gutheißung des Obern. Dieſe haben das Recht ſolches zu erlauben; und wie es ſcheint, müſſen ſie mit ſolcher Erlaubniß gar nicht

(p) Bonav. apud. Nigr.
(q) Conſt. gen. c. 6.
(r) Conſt. in off. præpoſ.
(s) Reg. S. Bened. c. 32.

nicht geſparſam geweſen ſeyn, indem heut zu Tag kaum ein nahmhafte Bibliothec iſt, wo nicht dieſes Jeſuiter-Inſtitut offentlich ausgeſtellt zu finden wäre. Wie kann der ſchon berichtigte Satyriſche Schriftſteller ſo verwegen austuffen, daß man das Inſtitut der Benedictiner, Franciſcaner, Auguſtiner vollkommen wiſſe; das Jeſuiter-Inſtitut aber das einzige ſeye, von deſſen Innhalt als einer unerforſchlichen Heimlichkeit man nichts erfahren könne. Das Gegentheil liegt am Tag; indem ſeit einem Jahrhundert der Fürwitz das Inſtitut der Jeſuiten einzuſehen, ſo hoch geſtiegen; daß dermalen wenige ſind, ſo es nicht hätten durchgehen wollen; auch nachdem ſie, einer mehr oder weniger deſſen wahrhaften Verſtand ergründet und begriffen, es ebenfals entweder gelobt oder getadelt haben; wie viel hingegen ſind, welche mit eben ſo fürwitzigem Eifer anderer geiſtlichen Ordensſtänd Conſtitutionen zu durchleſen ſich hätten bemühen wollen?

XI Vorwurf.

Nach Ausweiſung des Jeſuiter-Inſtituts kann die Societät beſtehen aus Leuthen von allerhand Gattung und Stand, vielleicht auch von allerhand Religionen; aus Weltlichen, Verheyratheten, Biſchöfen, Päpſt, König und Kayſer ſelbſten.

Antwort.

Wenn die Jeſuiten nach Gebrauch anderer Ordensſtänd unter ihrer Regel und Conſtitutionen Frauen-Klöſter, oder einen dritten Orden von weltlichen Perſonen hätten, könnte man vielleicht auf die Gedanken verfallen, daß die Societät aus Leuthen von allerhand Stand und Gattungen beſtehen könnte; allein ſie haben nur einen einzigen, aus Profeſſen, geiſtlich- und zeitlichen Mithelferen, Scholaſticis, und Novizen beſtehenden Orden. Unter die Novizen zehlte man ehemals eine beſondere Gattung, welche auf die Probe angenommen wurden, ob ſie zum Prieſterthum fähig wären oder nicht, und eben deßwegen Indifferentes ſind genennt worden. Nun mag wohl unſren Satyricum dieſer Nahm betrogen haben, weilen er vielleicht nicht genugſam ſich deſſen aus dem Inſtitut hat erkundigen wollen; oder aber (dann er iſt böß genug darzu) kann auch wohl dieſer Nahm ihm tauglich ge-

dunkt haben, der ſolcher Bedeutung unwiſſenden Welt einen blauen Nebel vor die Augen zu machen, als wann dieſe Indifferentes lauter von allen Gattungen und Geſchlechteren der Menſchen zuſammengeraſte, in der Welt herum zerſtreute verborgene Jeſuiten wåren.

Nein! ſie waren weder in der Welt, weder verborgen oder unbekannt; ſobald ſie um die Aufnahm in die Societåt bittlich angeſucht, auch einigermaßen erhalten; wurden ſie gleich von den Jeſuiten in eines ihrer geiſtlichen Håußeren gethan, allda pruͤfte man ſie als Leuth, deren Fåhigkeit man noch nicht kennte; jedermann wußte, daß ſie wåren, oder beßer zu ſagen, erſt Jeſuiten werden wollten; man wußte, daß ihr Stand ein Stand der Probe wåre, wo man ſie vorlåuffig pruͤfte, unter was fuͤr eine Gattung der Novitzen ſie nachgehends ſollten aufgenommen werden; unter diejenige, welche zu den geiſtlichen Verrichtungen als Prieſter, oder aber unter diejenige, welche zu den zeitlichen Haußåmtern als Layenbruͤder ſollten beſtimmt werden? waren alſo dieſe ſo genannte Indifferentes nur angehende bey den Jeſuiten wohnende Novitzen, nicht aber, wie man gegen eigenes Wiſſen und Gewiſſen dichtet, in der Welt verborgene Jeſuiten. Heutiges Tags iſt dieſe Gattung in der Societåt unbekannt, nicht mehr im Brauch.

So bald einer bey den Jeſuiten in das Novitiat aufgenommen iſt, muß er Anfangs noch einige Tåg in ſeiner weltlichen Kleydung herumgehen, welches bey ihnen die erſte Probe genennt wird. Dieſer Gebrauch iſt bey allen Ordensſtånden eingefuͤhrt, und wird niemand gleich im erſten Eintritt ins Kloſter das Ordens-Kleyd angelegt; ja es giebt Frauen-Klöſter, wo die Poſtulantiñen ein ganz's Jahr, auch nach Umſtånden noch långer in ihrer weltlichen Kleydung herumgehen muͤßen. Unſer Satyriſche Schriftſteller laßt in ſeiner Schmåhſchrift nicht undeutlich merken, als wann unter dieſer erſten und kurzen Probe der Jeſuiten, welche doch bey allen Ordensſtånden uͤblich iſt, ſehr groß̈e Heimlichkeiten verborgen wåren. Und weilen das Inſtitut dieſen Punct eben ſo wohl als andere etwas ausfuͤhrlichers erklårt, meynt er ſchon darinn eine Spur erblickt zu haben, welche die neue Gattung der weltlichen Jeſuiten bekråftigte. Aus dieſem Grund bricht er gegen die Societåt loß, und ſucht durch die bißigaſte Låſterungen ſie zu verunglimpfen. Er ziehet an Stephanum Paſquier, um durch ihn zu erproben, daß die Societåt unter ihren Gliederen verheyrathete, auch Biſchöf, Påpſt, Kayſer, und König, ja, wer ſoll es wohl glauben? Proteſtanten ſelbſt haben könne. Jener Lutheråner kann zum Beweiß dienen, welchen er als ein Exempel in ſeinem 3ten Theil 345 Blatt anfuͤhrt.

Paſqui-

Paſquier hat in der That dieſen lächerlichen Klagpunct zum Theil in ſeiner für die Univerſität A. 1564 gehaltenen, und ſeinen Büchern beygedruckten Schutzrede den Jeſuiten aufgeworfen: dieſe Verordnung, ſagt er, macht, daß allerhand Leuth dieſem Orden (der Jeſuiten) ſich einverleiben können; dann, indem man bey dieſen kleinen Obſervanten ſich durch keine Gelübd weder der Keuſchheit noch Armuth verpflichtet, können alle ohne Unterſchied, Prieſter und Weltliche, Verheyrathet oder Unverheyrathete darinn aufgenommen werden, ohne daß ſie bey den großen Obſervanten (den Profeßen) zu wohnen gehalten wären! ſie können in der Welt leben, in weltlichen Häußern ſich aufhalten, wann ſie nur zu gewiſen Zeiten in dem (ihnen allen gemeinſchaftlichen) Hauß erſcheinen, ihren gleißneriſchen Mummereyen beyzuwohnen. Dieſer Einrichtung zu Folg iſt gar wohl möglich, daß man endlich ein ganze mit lauter Jeſuiten bebürgerte Stadt könne zu ſehen bekommen.

Grotius pflichtet dieſem Paſquier in etwas bey, (t) da er ſagt: dant nomina & conjuges, auch Verheyrathete begeben ſich in dieſen Orden. Bayle als ein Calviniſt den Jeſuiter-Feinden kein verdächtiger Autor macht in ſeinem Dictionario bey dem Wort Loyola folgende Anmerkung, welche zugleich der Societät zur Schutzrede dient: „Grotius,“ ſagt er, „muß ſich durch das Zeugniß des Paſquier „vielleicht zu dieſen Ausſpruch haben verleiten laſſen; welches er für „unſtrittig hielte, weilen er nicht glauben konnte, daß man in einer „ſo wichtigen Sach eine Falſchheit von ſolcher Art dem ganzen Parlament vortragen ſollte. Allein das ſicherſte iſt, nicht jedem Schein „zu trauen, und niemal nach der Ausſag nur einer Parthey zu urtheilen; Audiatur & altera pars, der Kläger ſowohl als der Beklagte müßen gehört, beyder Vortrag und Widerrede unterſucht werden; dieſe Regel muß man jederzeit vor Augen haben, will man anderſt nicht betrogen werden. Der Gegentheil hat Paſquier in einer „A. 1599 gedruckten Schrift offentlich aufgefodert, ſeinen von beyden Gattungen der verheyrath- und unverheyratheten Jeſuiten gemachten Vorwurf zu erweiſen, man hat ihn als einen Verfälſcher „und Lügner ausgeruffen; hat er ſich verantwortet? er ließe 2 oder „3 Jahr darauf ſeinen Catechiſme des Jeſuites ausgehen, wo er „zwar viele ehemals gegen die Jeſuiten ausgeſtreute Ding genau wiederholet, allein, ſoviel ich ſehe, mit keinem einzigen Wort ſeinen ehemaligen von beyden dieſen Gattungen der Jeſuiten aufgeworfenen

(t) Hiſt. l. 3.

„ Satz berührt hat; dieſes macht mich glauben, daß er ſeinen dießfalls „ zu frey begangenen Fehler erkennt habe.

Nun aber die nämliche Läſterung, welche Paſquier in dieſem Buch wenigſtens durch ſein Stillſchweigen widerruffen hat, iſt es, welche man heut wiederum aufgewärmet, und als eine unbetrügliche Wahrheit dermalen verkaufen will; zur Probe führt man an I eine Bull Pauli III von 1549, in welcher man dieſe verborgene und unbekannte Jeſuiten will entdeckt wiſſen. II. Die Affiliations = Brief, welche täglich den weltlichen beyderley Geſchlechts von der Societät ertheilt werden.

Die Stell aus der Bull Pauli III, welche man zum Beweiß berührter Klag anführt, lautet alſo: Ut plenam in univerſos ejusdem Societatis ſocios & perſonas ſub ejus obedientia degentes ubilibet commorantes, etiam exemptos, etiam quascunque facultates habentes ſuam jurisdictionem exerceat. Wir wollen, daß der General über alle von der Societät ſeyende Glieder und Perſonen, ſo unter ſeinem Gehorſam ſtehen, ſie mögen ſich aufhalten, wo ſie wollen, ſollten ſie auch Befreyungen, Vorzüg und Erlaubniſſen haben, jederzeit einen vollkommenen Gewalt ausüben könne.

Wer, ſagt man, können dieſe von den Gliederen der Societät unterſchiedene Perſonen ſeyn, welche unter ſeinem Gehorſam ſtehen, in verſchiedenen Orten wohnen, welche Befreyungen und dergleichen Vorzüg oder Erlaubnißen hätten, die ſie ſeinem Gewalt entziehen könnten? man greiſt ja mit Händen die verborgene Jeſuiten, welche ohne den Jeſuiten = Rock zu tragen, der Societät einverleibt ſind, und in der Welt bleiben, das Intereſſe der Geſellſchaft allda zu beſorgen.

Allein man muß erſchröcklich von ſeinem Vorurtheil verblendet ſeyn, wann man hie verborgene Jeſuiten ſehen will; oder aber muß man ihr Inſtitut gar nicht kennen, wann man ſo ungereimte Ding aus ihrer der ganzen Welt bekannten Verfaſſung ziehen will. Bey den Jeſuiten, wie jedermann weiß, muß man vor allem unterſcheiden die Profeßen von den Scholaſticis; jene nämlich, welche nach feyrlich abgelegter Profeßion eigentlich die Geſellſchaft als weſentliche Glieder oder Socii vorſtellen und ausmachen von denen, welche zwar durch ihre erſte Gelübd ſich verbindlich gemacht, aber der Societät nicht vollkommen einverleibt ſind; wie ſie dann in ihrer Gelübds = Formul in dieſe Geſellſchaft noch erſt einzutreten verſprechen; indeſſen aber doch unter dem Gehorſam des Generals ſtehen. Ein Unterſchied, welcher ſchier in allen Orten des Inſtituts, wiederholter zu ſehen iſt, folglich denen, ſo es genau unterſuchen, nicht unbekannt ſeyn kann. Die Profeßen ſind es alſo nur,

wel-

welche eigentlich Socii genennt werden, weilen aus dieſen allein die weſentliche Geſellſchaft eigentlich beſtehet; die andere, obſchon ſie wahre durch die Ordensgelübd der Armuth, Keuſchheit und Gehorſam verpflichtete Geiſtliche worden, aber der Societät, weilen ihre Gelübd noch können aufgelößt werden, nicht unwiderruflich einverleibt ſind, werden angedeutet durch die Perſonen, welche unter dem Gewalt und Bottmäßigkeit des Generals ſtehen. Dieſes iſt der eigentliche Verſtand der Bull, welche unter den Profeßen und Sociis, und unter den Scholaſticis oder Perſonen, welche nur dem General unterworfen ſind, einen Unterſchied macht.

Was nun die ſonderbare Befreyungen, Vorzüg und Erlaubnißen belangt, welche einige haben, und deßwegen der Bottmäßigkeit des Generals ſich entziehen könnten, braucht es keine andere Erläuterung, als nur anmerken die Umſtänd der Zeit, zu welcher dieſe Bull ertheilt worden, nämlich A. 1549, da der H. Franciſcus Xaverius in Indien abgereißt iſt. Xaverius ware von dem Papſt als apoſtoliſcher Legat mit ungemeßenem Gewalt verſehen, von welchem er doch, dem Erzbiſchof von Goa nicht zu mißfallen, keinen Gebrauch machte; indeſſen hätte er ſich doch der ſolcher Würde zukommenden Rechten, Freyheiten und Gewalt bedienen, und folglich der Bottmäßigkeit des Generals ſich entziehen können; wiewohl nun Xaverius ſich niemal auch nur einen Nagel breit von dieſem Gehorſam entäußert, ja ſogar auf bloßen Befehl Ignatii, wie er in ſeinen Briefen betheurt, von dem letzten Welt-End nach Rom geloffen wäre; konnte aber ein anderer nicht in dergleichen Umſtänden gegen den General von ſeinen Freyheiten einen Mißbrauch machen? Um nämliche Zeit hat der H. Franciſcus de Borgia nach Abſterben ſeiner Gemahlin vom Papſt die Erlaubniß erhalten, ſogleich ſeine Profeßion abzulegen, einzweilen aber noch in der Welt zu bleiben, und die Verwaltung ſeiner Güter, biß ſeine Kinder verpflegt wären, zu beſorgen. Hatte er nicht Befreyungen und Erlaubnißen, kraft welcher er ſich dem Gehorſam des Generals hätte entziehen können? Jene Jeſuiten, welche in den hohen Schulen als Doctores, als offentliche Lehrer, oder auch als Rectores derſelben angenommen worden, könnten ſie nicht ebenfalls ihre Vorrecht und Freyheiten gegen den General geltend machen? Dieſes ſind eigentlich die Jeſuiten, auf welche die Bull Pauli III abzielet, nicht aber die verborgene Jeſuiten, welche in der Welt ohne die Kleydung der Societät zu tragen, zerſtreut leben ſollten. Dann ſollten dieſe Wort der Bull auch nur auf einige Art dergleichen Winkel-Jeſuiten berühren; wäre es wohl mög-

 lich,

lich, daß eine ſo ſonderbare Sach ſo vielen, welche nach 10, 12, auch 15 Jahren erſt aus der Societät getretten, ſollte verborgen geblieben ſeyn? Frage man alle dieſe ohne Scheu, ob ſie in ihrem Leben jemal eine andere Gattung der Jeſuiten gekennt, oder von einer andern gehört hätten, als von jenen, der Profeßen, Mithelferen, der Scholaſticorum und der Novitzen, von welchen allein das Inſtitut Meldung thut. Alle werden ohne Anſtand bekennen, daß jene, welche in die zu Ehren der Mutter GOttes aufgerichtete Sodalitäten aufgenommen ſind, niemal als Jeſuiten wären angeſehen worden; daß endlich dieſe eine Claß der verheyrathet und unverheyratheten Jeſuiten ohne Jeſuiter-Kleydung ein pures Gedicht müſſiger Schwärmer und lauteres Hirngeſpenſt ſeye. Es iſt nicht genug nur bloß eine Sach aufwerfen wollen, man muß ſie auch probiren, zumalen wann ſie von den Jeſuiten insgeſamt, von allen, ſo ſie und ihr Inſtitut kennen, von allen, ſo lange Zeit unter ihnen gelebt haben, ſo gedreuſt abgelaugnet wird. Von der Wahrheit einer ſo wichtigen Klag laßt ſich nicht urtheilen nur von dem Hörenſagen, oder von den ohne Nahm und Ort ausgeſtreuten Schmähſchriften, welche aus Forcht gerichtlicher Unterſuchung das Tag-Licht ſcheuen. Paſquier, wie man geſehen, zweifelte ſelbſt an der Wahrſcheinlichkeit ſeiner zuvor ausgeſprengten Mähr, indem er in ſeinem etliche Jahr darnach herausgegebenen Catechiſmo ſolche mit einem Wort nur zu berühren ſich nicht mehr getraute. Hat man vielleicht von der Zeit her beßere Proben gefunden?

Ja man führt noch eine an, welche zwar mehr Schein hat, aber eben ſo wenig ſich haltet; nämlich die affiliations-Brief, welche der Jeſuiter-General zuweilen den von der Societät wohl meritirten Weltlichen zuſchickt nach dem Beyſpiel der Franciſcaner, der Patres de la Trappe, der Barmherzigen Brüder und aller anderer Ordensſtänd, welche dergleichen mitzutheilen berechtiget ſind. Allein dergleichen Brief ſind keine Einverleibung in den Orden ſelbſten, und jene, die ſolche affiliationen empfangen oder angenommen, haben ſich deßwegen weder dem Gehorſam des Generals unterworfen, noch dem Orden durch heimliche Gelübde ſich verbunden. Wann dieſes wäre, ſo könnte man ſagen, daß die Welt voll verkleydeten Franciſcaner, und de la Trappe, voll verborgener Barmherzigen Brüder und Schweſteren wäre; oder wie Paſquier meynt, daß man endlich ein ganze von nämlichen oder verſchiedenen Geiſtlichen bebürgerte Stadt könnte zu ſehen bekommen, weilen es wohl möglich, daß alle Innwohner einer Stadt, Männer und Weiber, verheyrathet und unverheyrathete einem oder verſchie-

denen

denen Ordensſtänden auf ſolche affiliationsart einverleibt ſeyn könnten.

Was haben dann dieſe Affiliations-Brief eigentlich zum Gegenſtand, dergleichen die meiſte Ordens-General zu ertheilen berechtiget, welche man aber nur den Jeſuiten ſo Geheimniß voll und henkermäßig ausdeuten will? Zur unpartheyiſchen Einſicht legt man hier vor ein ſolchen von dem P. General Ignatio Viſconti noch nicht ſegar lang ertheilten Brief.

Da wir unſere geringe Dienſten, welche wir nach Möglichkeit Gottesförchtigen und unſerer Geſellſchaft wohl geneigten Perſonen zu erweiſen pflegen, ſonderbar der Gottſeligkeit und geprieſenen Eifer, mit welchem Euer Gnaden ſich gegen uns verwenden, verpflichtet erkennen; ſo machen wir durch gegenwärtiges Schreiben Euer Gnaden alles Gebetts, Meßopferen, und anderer Andachts-Uebungen, welche durch die Gnad GOttes in unſerer ganzen Societät geſchehen können, theilhaftig im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geiſts. Wir bitten auch inſtändigſt GOtt den HErrn, daß er im Himmel dieſe unſere Bewilligung genehmhalten, und was unſere Schwachheit nicht vermag, erſetzen, auch ſeine Gnaden und himmliſchen Segen über Euer Gnaden in Ueberfluß ausgießen wolle. Gegeben zu Rom den 14 Aug. 1751. Ignatius Viſconti.

Wo iſt hier nur eine Anzeig, daß einer oder eine, ſo dergleichen Affiliation annimmt, dem Jeſuiter-General den Gehorſam ſchwören, ſich ihm unterwürfig machen müße? Es iſt ja ſolche Affiliation nichts anders als ein ſchriftliches Zeugniß, kraft weſſen meritirte weltliche Perſonen alles Gebetts, aller in der Societät auszuübenden verdienſtlichen Werken theilhaftig gemacht werden, folglich ein Anhang deſſen, was man täglich im Glauben bettet: **Gemeinſchaft der Heiligen.** Sie iſt ein Zeichen einer ſonderbaren Neigung und Erkanntlichkeit, welche gar keine Einverleibung oder Ordens-Verbindlichkeit nach ſich ziehet; folglich in dem Stand deſſen, der ſolche empfangt, keine Anderung macht. Und nichts deſtoweniger wegen ſo kahlen, ſo vernunftloßen Einbildungen ſagt und ſchreyt man ohne Aufhören in den Tag hinein, daß verborgene Jeſuiten in der Welt herumgiengen, welche, obſchon ſie das Kleyd der Societät nicht tragten, dannoch durch Gelübd ihr verpflichtet, und wie Ordensgeiſtliche dem General unterworfen wären.

Ein ſolchen verkleydeten Jeſuit will man machen aus H. Deſnovers ehemaligen Staats-Secretario unter Ludovico XIII. Wahr iſt es, er liebte ungemein und ſchützte möglichſt die Geſellſchaft; vermuthlich wa-

re es auch wegen ſolcher ſeiner werkthätigen Neigung, und der ihm von der Societät zugeſtandenen Affiliation oder Theilhaftigmachung alles bey ihr üblichen Gebetts, Meßopferen, und Verdienſten, daß der Cardinal de Retz ſagte: **er war ein Andächtler von Profeßion, ja, wie man geglaubt, gar ein heimlicher Jeſuit.** Ware er es aber deßwegen? hat der Cardinal ſolches als gewiß verſicheret? nein, er ware viel zu erleuchtet, als daß er ſich von ſo grobem Irrthum hätte blenden laſſen. Er ſagt nur, **Daß man es geglaubt**; nämlich weilen H. Denoyers überall die Jeſuiten ſchützte, ſich ihrer, da ſie ungerechter Weiß gedruckt wurden, eifrigſt annahme; weilen er jederzeit ein ſonderbare Neigung, Hochachtung und Vertrauen gegen ſie truge; weilen er ihre Novitiats-Kirch zu Paris von Grund aus hat erbauen laſſen, und auch darinn wollte begraben ſeyn. In der That ein überzeugende Probe! ſo ſind dann nach dieſem Grundſatz alle diejenige, welche ehemal mit ſonderbarer Neigung und Schutz die Ordensgeiſtliche beehrt haben, eben deßwegen ſo viele verborgene in der Welt ohne geiſtlichen Habit herumirrende Ordensbrüder geweſen! ſo iſt dann der H. Ludovicus, weilen er ſich der Dominicaner und Franciſcaner, welche zu ſeiner Zeit eben ſo hart, als heut zu Tag die Jeſuiten von übel geſinnten Gemütheren aller Orten ſind angezapft worden, ſo eifrig und lebhaft angenommen, ein verkleydeter Dominicaner und Franciſcaner geweſen? oder weilen er die Abtey zu Royaumont geſtiftet, eigene Händ zuweilen bey dem Kirchenbau angelegt, ein verkleydeter Bernardiner? So ware dann der Herzog von Orleans Bruder Caroli VI ein heimlicher Cäleſtiner, weilen er die Klöſter dieſes Ordens mit reichlichen Allmoßen überhäuft, ihrem Gottesdienſt alle Sonntäg beygewohnt, dieſe Geiſtliche zu Executores ſeines Teſtaments ernennt, in ihrer Kirch und zwar im Cäleſtiner Habit hat wollen begraben ſeyn? ſo ware dann der Connetable von Frankreich de Richemont ein heimlicher Franciſcaner, weilen er ſich ſo ſehr bemühete, auch den Univerſitäts-Verſammlungen beywohnte, um ſie als Lehrer in die hohe Schul zu Paris einzuführen?

Noch lächerlicher iſt, was man lieſt in einer unter den Namen des abbé Dorlane gedruckten Journal; daß nämlich Ludovicus XIV auf Befehl des P. Le Tellier das vierte Gelübd der Jeſuiten abgelegt hätte; daß dieſer Pater ihm einige Täg vor ſeinem Tod den Paß oder Geleitsbrief des H. Ignatii zu dem Himel gegeben; und nachdem er verſchieden, ein kleines Crucifix in die zuſamengelegte Händ geſteckt habe als das ächte Kennzeichen, wie man ſagt, ſeiner in die Societät geſchehener Einverleibung.

Kann man wohl etwas unſinnigers erdenken! das vierte Gelübd der Jeſuiten betrift den Gehorſam gegen den Papſt in Anſehen der Miſſionen. Wer ſoll ſich nun wohl einfallen laſſen, daß der König jemal zu dergleichen Gelübd ſich ſollte entſchloſſen haben, oder daß jemand ihm dergleichen Ausſchweifungen, will nicht ſagen zu befehlen, ſondern auch nur vorzutragen ſich ſollte erkühnet haben? Von was für einer Gattung iſt dann jener Geleitsbrief des H. Ignatii zu dem Himmel? wo iſt er? wer hat ihn? kein Stand, kein Alter, kein Geſchlecht der Menſchen iſt, welchem nicht die Jeſuiten in den gefährlichſten Krankheiten, wo man kein Aufkommen mehr hofte, beygeſtanden wären, welcher Todsgefahr ſie aber gegen alles Vermuthen wiederum entrunnte; frage man dieſe, ob man ihnen jemal von einem dergleichen Paß geſprochen habe. Wie ſoll endlich das kleine Crucifix ein Kennzeichen werden der in die Societät geſchehenen Einverleibung? an was nimmt man es ab? wie kann doch ein Menſch ſo verblendet ſeyn, daß er mit dergleichen Mährlein ſich affen laßt? jener, ſo beſagtes Journal fortgeführt, ware nicht mehr ſo unverſchämt, daß er dergleichen Fabelwerk wieder aufgewärmt hätte, doch ſagt er noch: mit der Krankheit vermehrte ſich auch merklich das Vertrauen des Königs zu dem P. le Tellier, daß man ſich alſo nicht verwundern muß, wann, wie man ſagt, wahr ſeyn ſoll, daß dieſer Pater ihn durch die Ordensgelübd unter ſeinen Gehorſam gebracht habe.

Es iſt hier die Frag nicht, ob man es ſagt, ob man es glaubt; ſondern ob man überzeugende Urſach habe, es zu ſagen oder zu glauben; unter beyden iſt ein großer Unterſchied. Man ſagt und verſichert vieles, welches man ſelbſt nicht glaubt, indeſſen aber andere, ſo es hören, Glauben macht. Ludwig der XIV durch die Ordensgelübd unter dem Gehorſam des P. le Tellier, das iſt durch die Gelübd der Armut, Keuſchheit, und Gehorſam; und wie Dorſane vorgiebt, auch durch das ſonderbare Gelübd dem Papſt in den Mißionen zu gehorſamen: iſt ein ſo abgeſchmackter, ſo ungereimter, ſo unnatürlicher Satz, daß wann die Gemüther nicht aufs höchſte heut von widrigen Geſinnungen gegen die Jeſuiten eingenommen wären, die ganze Welt ſich gegen ſo unſinnige Schwindelgeiſter, welche dergleichen dem Thron ſelbſt zu nahe tretende Läſterungen verbreiten, empören ſollte; ja nicht einmal den geringſten in ſo wichtiger Sach erregten Zweifel würde man ihnen ungeſtraft hingehen laſſen. Allein das Unglück iſt, daß heut jede Winkelnachricht wahr, oder wenigſtens

ſchon wahrſcheinlich vorkommt, wann ſie nur die Jeſuiten verſchreyen, ihre Aufführung lächerlich vorſtellen, das Betragen ihrer Gönner und Patronen höhniſch durchziehen kann.

Dergleichen abgeſchmackte Ding in Ernſt widerlegen wollen, wäre nur die Zeit verderben; jenen, welche ſie ausgeſprengt, und ſie entweder glauben, oder zu glauben ſich anſtellen, antworten wir mit jenen Worten Ciceronis: (u) rumoribus mecum pugnas, ego autem a te rationes requiro. Ich begehre Beweisthum, und man ſpeißt mich mit lauter Mährlein ab.

XII Vorwurf.

Durch das Inſtitut ſind die Jeſuiten berechtiget ſich ſelbſt einen Conſervatoren zu benennen, mit dem Gewalt, zu ihrer Beſchützung alle nur dienliche Mittel anzuwenden, auch die königliche Macht nicht ausgenommen, und den allen Gliedern der Societät auferlegten blinden Gehorſam, kraft weſſen, ſie nicht allein ſchuldig ſind zu vollziehen, ſondern auch gut zu heißen, was der General will und gebietet, ohne zu unterſuchen, ob der von ihm auferlegte Befehl billig oder nicht. Die verdächtige Verbott/ welche in den Conſtitutionen ſich vorfinden/ der übermäßige Gewalt, welcher den ſogenannten Conſervatoren beygelegt wird, haben kein andere Abſicht, als die Sicherheit der Perſon des Königs ſelbſt zu ſtöhren. Wie dann mehrere noch deutlichere Artikel in beſagten Conſtitutionen zuſammen abzielten, dieſe Sicherheit völlig zu untergraben.

Antwort.

Dieſer Vorwurf iſt einer von den wichtigſten, verdient alſo aufs genaueſte unterſucht zu werden. Kürzer gefaßt findet er ſich vor in einer ohne Nam gedruckten Schrift alſo: (x) das Inſtitut der Societät

(u) Cic. l. de nat. deorum.

(x) Idée generale de vices principaux de l'Inſtitut art. 3.

cietät vergreift ſich gottloſer Weis an der Perſon des Königs ſelbſt.

Ein ſo allgemeine, ſo ungeſchränkte, mit ſo großer Frechheit aufgeworfene Beſchuldigung, verdient wohl durch eine oder mehrere Stellen des Inſtituts, welchen ſo grauſames Unternehmen wenigſtens auf einige Art billigte, erwieſen zu werden. Ja, man führt mehrere an, allein in dem Inſtitut der Jeſuiten ſtehen ſie nicht; und haben auch mit ſolcher gottloſen Lehr, welche man ihm andichtet, entweder gar keine Verhaltniß, oder aber ein ganz andere Bedeutung, als man ihnen beymeſſen will.

Die Menge dergleichen in lateiniſcher Sprach angezogene Stellen kann leichtlich den einfältigen einen blauen Nebel vor die Augen machen; jene aber, deren flüchtiger Geiſt über alle Sachen leichtſinnig hinaus geht, ſich die Mühe nicht nimmt die wichtigere Ding genauer einzuſehen, oder mit Ueberlegung zu beurtheilen, werden von ſolcher Menge gar leicht verblendet. Ein der lateiniſchen Sprach unkündiger Leſer, wann er ſo viele zur Prob angeführte Sprüch ſiehet, bildet ſich ein, daß keiner ſeye, welcher nicht beſondere abſcheuliche gegen das Wohl der Unterthanen, gegen die Sicherheit des Königs ſelbſt aufrühriſche Lehrſätz enthielte; andere aber, ſo das Latein verſtehen, glauben ſie, ohne ſie geleſen oder unterſucht zu haben; einem Leſer, welcher von widrigen Vorurtheil eingenommen, oder nur leichtſinnig über die Sachen hinaus lauft, iſt alles Prob genug.

Allein zur Sach zu kommen, was ſind es für Stellen, durch welche man jenen gottloſen ſo frech uns vorgeworfenen Satz erproben will, daß unſer Inſtitut ſich vergreiffe an der Perſon des Königs ſelbſt? Man bringt bey ein A. 1717 eingegebenes gerichtliche Anſuchen; eine auf ein Schandſäul gegrabene Aufſchrift, welche in Gelegenheit der Laſterthat eines ruchloſen Chatel aufgerichtet worden; ein von Suarez A. 1614 ausgegangenes Buch; eine A. 1644 von dem Rector der Univerſität gegen die in der That verdammliche Lehrſätz P. Ayrant eingegebene Klagſchrift.

Da aber dieſes gerichtliche Anſuchen, dieſe Aufſchrift, dieſes Buch des Suarez, die Klagſchrift der Univerſität, dieſe Lehrſätz eines Profeſſoris Caſuum das Inſtitut der Jeſuiten nicht ſind, wie ſollen ſie dann erweiſen können, daß dieſes Inſtitut boshafter Weis ſich vergreiffe an der Perſon des Königs? Laßt uns alſo ſehen, ob man aus dem Inſtitut ſelbſt einen beſſern, und bündigern Beweis ſo grober Auflag erzwinge.

1. Führt man an die Stellen des Inſtituts, welche feſtſetzen den allen Gliedern der Societät auferlegten blinden Gehorſam, kraft weſſen ſie nicht allein ſchuldig ſeyn zu befolgen, was der General gebietet, ſondern auch ſein Urtheil und Willen gut zu heißen ohne zu erforſchen, ob der von ihm auferlegte Befehl billig oder nicht: Allein iſt es wohl nöthig dieſen Vorwurf nochmal zu unterſuchen, welchen man oben ſchon genugſam erläutert, und mit Nachdruck die daraus erzwungene Folgerungen widerlegt hat? man hat ja allda ſchon durch die That ſelbſt erwieſen, daß die Jeſuiten, ſo blind als auch ihr Gehorſam ſeyn ſoll, ſich dazumal, als ihr General auf Befehl des Papſts die Abſchriften eines das Regale betreffenden Breve zu verkündigen ihnen gebotten, nicht verbunden erkennt haben, ihm zu gehorſamen; ſollten ſie wohl ſich ſchuldig erkennen ihm blind zu gehorſamen, wann er, wovor GOtt ſeye, ihnen eine ſo verfluchte, von dem Geſatz GOttes verbottene, eine ſo augenſcheinlich ſündhafte That anbefehlen ſollte? Nein allen ſündlichen Befehl verabſcheuet und verbietet das Inſtitut.

2. Führt man an den ungemeſſenen Gewalt, welche man den ſogenannten Conſervatoren beylegt, welche keine andere Abſicht hätten, als die Sicherheit des Königs zu ſtöhren, ſeine Perſon in Gefahr zu ſetzen.

Von dergleichen Gewalt meldet das Inſtitut kein Buchſtaben; die vor dem Inſtitut vorangedruckte Bullen haben etwas, welches, wie nicht zu laugnen, ſolchen Conſervatoren nach der gewöhnlichen Schreibart der römiſchen Canzley einen übertriebenen Gewalt beyleget. Allein 1 wird man unmöglich probiren, daß der römiſche Hof in Zugeſtehung ſolchen Gewalts das Abſehen hätte die Sicherheit des Königs zu ſtöhren, ſeine Perſon in Gefahr zu ſetzen; oder man müßte dann behaupten wollen, daß alles was der Authorität des Königs zuwider, auch der Sicherheit ſeiner geheiligten Perſon gefährlich wäre. 2 Iſt dieſe Bull in Frankreich eben ſo wenig angenommen als viele andere, welche als nicht gegeben angeſehen werden, ſobald ſie den Rechten weltlicher Obermacht nur den geringſten Eingrif zu thun ſcheinen. 3 Findet man eben ſo ſeltſame Clauslen in den auch andern Ordensſtänden ertheilten Bullen, ohne daß jemal einem eingefallen wäre, ihr Inſtitut wegen dem Innhalt ſolcher Bullen als ein der Sicherheit des Königs höchſtgefährliches Werk anzuſehen. 4 Da die Jeſuiten überhaupt auf alle ihre den Geſätzen des Königreichs und den Freyheiten der gallicaniſchen Kirch zuwider ſeyende Privilegia vorziehen, ſo haben ſie ebenfalls auch jenes ſich

einen

einen Conſervatoren zu benennen, und des durch die Bullen ihm beygelegten übermäßigen Gewalts ſich zu bedienen, ausgeſchlagen. 5 An der Wahrheit ſolcher That iſt um ſo weniger zu zweiflen, indem es unerhört iſt, daß die Jeſuiten jemal einen Conſervatoren zu ernennen ſich angemaßt; unerhört, daß ſie jemal einen geſucht, begehrt, oder nur davon geredet hätten; ſo ſehr waren ſie überzeugt, daß eine Bull, welche einigem Ordensſtand das Recht zugeſtehen wollte, ſich einen Conſervatoren zu benennen, mit dem Gewalt, alle nur dienliche Mittel, auch die königliche Macht nicht ausgenommen, zu ihrer Beſchützung anzuwenden, in Frankreich keine Wirkung habe noch haben kann.

3. Führt man an zwey Decret P. Claudii Aquaviva und eines von P. Mutio Vitelleſchi als eben ſo viele gefährliche Artikel der Conſtitutionen, welche nicht undeutlich abzielten die Sicherheit der Königen völlig zu untergraben. Jene, welche das Latein nicht verſtehen, oder, ohne es recht zu leſen, nur mit den Augen überfahren, werden in Anſehen ſolcher Stellen, als ſo vieler angeführter ſonderbaren Artiklen, welche die Perſon des Königs aller Gefahr blos ſtellen ſollen, ohnfehlbar glauben, daß ſie die Gutheißung jener verfluchten Lehr, welche man den Jeſuiten beylegt, und die Erlaubniß ſie zu behaupten, gewiß in ſich enthalten müſſen. Allein es iſt ſchnurgrad das Gegentheil; dieſe Decret ſind einzig und allein aufgeſetzt worden, um ſolche gottloſe Lehr auf alle erdenkliche Art zu verhindern. Man ſucht ſie zwar durch falſche Verdrehungen, durch ungereimte Folgerungen, welche man mit Gewalt gegen alle natürliche Bedeutung erzwingen will, auf alle Art gehäßig und verdächtig vorzuſtellen. Man kann aber aus dem Innhalt der drey Decreten von dieſer Wahrheit ſelbſt urtheilen. Das erſte lautet alſo:

Præcipitur in virtute ſanctæ obedientiæ ſub pœna excommunicationis & inhabilitatis ad quæcunque officia, ſuſpenſionis a divinis & aliis Præpoſiti Generalis arbitrio reſervatis, nequis noſtræ Societatis publice vel privatim prælegendo ſeu conſulendo, multo minus etiam libros conſcribendo affirmare præſumat, licitum eſſe cuique perſonæ, quocunque prætextu tyrannidis, reges aut principes occidere ſeu mortem iis machinari. Provinciales autem, qui aliquid eorum reſciverint nec emendaverint, aut non prævenerint incommoda, quæ ex contrario ſequi poſſent, efficiendo, ut hoc Decretum ſancte obſervetur, non modo prædictas pœnas incurrere, ſed etiam officio privari voluit.

„ Es wird gebotten in kraft des heiligen Gehorſams unter Straf „ der Excommunication und Unfähigkeit zu allen Aemtern, unter „ Straf der Suſpenſion und andern dem Gutbedunken des vorgeſetz„ ten Generals vorbehaltenen Strafen, daß keiner aus unſerer Socie„ tät offentlich oder in Geheim lehre oder rathe, viel weniger durch „ Bücherſchreiben ſich unterfange zu ſagen, daß einiger Perſon unter „ was nur vor einem Vorwand der Tyranney erlaubt ſeye einen Kö„ nig oder Fürſten umzubringen, oder ihnen nach dem Leben zu ſtreben. „ Die Provinciales aber, welche dergleichen Sachen erfahren, nicht „ aber gleich beſſern, noch dem Unheil, welches aus dem Gegentheil ent„ ſpringen könnte, vorbiegen werden, durch heilige Beobachtung die„ ſes Decrets, welche ſie zu bewirken haben; ſollen den nämlichen Stra„ fen nicht allein unterworfen, ſondern auch ihres Amts entſetzt ſeyn. 1 Aug. 1614.

Nun fragt man jeden unpartheyiſchen Leſer, ob man ein derglei chen Decret anſehen könne als ein gefährlichen Artikel der Conſtitutionen, welcher noch mithelfe, die Sicherheit des Königs zu ſtöhren, ſeine Perſon der Gefahr blos zu ſtellen? Dieſes angezogene Gebott, welches iſt, wegen einem von P. Mariana herausgegebenen Buch zu Rom den 6 Julii 1610 erſtens ertheilt, nachgehends aber A. 1614 auf Verlangen des Parlaments erneuert worden wegen einem Buch P. Suarez, deſſen Titel iſt: Defenſio fidei Catholicæ & Apoſtolicæ adverſus Anglicanæ ſectæ errores, iſt nur der Auszug des von Claudio gegebenen Decrets, auf deſſen weſentlichen Innhalt es zwar genugſam erklärt, es wird aber zu unſerer Rechtfertigung nicht undienlich ſeyn, es ganz nach ſeinem völligen Innhalt anzuführen, ſo, wie es den Jeſuiten in Frankreich A. 1614 auf ihr Begehren iſt gegeben, und dem Parlament eingehändiget worden; es lautet alſo:

„ Weilen den Schriftſtellern und Theologis von der Societät, „ welche offentlich lehren, wie nicht weniger allen andern nicht gnug „ ſeyn ſoll, nur einzuſehen, was in anderer Scribenten Büchern ſich „ vorfindet, ſondern hauptſächlich überlegen ſollen, ob die darinn ent„ haltene Meynungen auf gute Bewegurſachen gegründet, ob ſie ſicher, „ ſtatthaft, auch keiner Aergerniß oder ſonſtigem Unfug unterworfen „ ſeyen, alſo aus billichſten Urſachen bewogen gebieten wir durch gegen„ wärtiges Decret in kraft des heiligen Gehorſams unter Straf der „ Excommunication und Unfähigkeit zu allen Aemtern, unter Straf „ der Suſpenſion und anderer dem Gutbedunken des vorgeſetzten Ge-

„ nerals

„ nerals vorbehaltenen Strafen, daß keiner aus unſerer Societät of„ fentlich oder in Geheim durch lehren oder rathen, viel weniger durch „ Bücherſchreiben ſich unterfange zu ſagen, daß einiger Perſon unter „ was nur vor einem Vorwand der Tyranney erlaubt ſeye einen Kö„ nig oder Fürſten umzubringen, oder ihnen nach dem Leben zu ſtreben; „ damit nämlich unter dieſem Vorwand der Weg nicht gebahnet wer„ de zum Untergang der Fürſten, zu Stöhrung des Friedens, zu Min„ derung der Sicherheit jener, welchen man als geheiligten zu glückli„ cher Verwaltung der Unterthanen von GOtt in ſolche Würde erho„ benen Perſonen nach dem Befehl GOttes Ehr und Gehorſam ſchul„ dig iſt. Die Provinciales aber, welche dergleichen Sachen erfahren, „ nicht aber gleich beſſern, noch dem Unheil, welches aus dem Gegen„ theil entſpringen könnte, vorbiegen werden, durch heilige Beobach„ tung dieſes Decrets, welche ſie zu bewirken haben, ſollen den näm„ lichen Strafen nicht allein unterworfen, ſondern auch ihres Amts „ entſetzet ſeyn. Damit auf ſolche Art alle wiſſen und verſtehen, „ was für eine Lehr die Societät dießfalls hege, auch in Zukunft „ nimmermehr einer Privatperſon gefaßter Irrthum die ganze Socie„ tät in Verdacht ziehen könne; wiewohlen dieſes anſonſten bey allen „ vernünftigen Leuten von ſich ſchon gewiß iſt, daß die Fehler einer „ einzlen Perſon der ganzen Gemeinde mit Billigkeit nicht könne zu „ ſchulden gelegt werden. Wir wollen auch, daß die Provinciales von „ dem Empfang dieſes Decrets uns berichten, auch jeder in ſeiner „ Provinz verkünden, nichtweniger zu ewigem Angedenken in eines je„ den Haus und Collegii zur Einſchreibung der Ordinationen beſon„ ders verordneten Buch eintragen laſſe. Rom den 6 Jul. 1610, und wiederum 1 Aug. 1614.

Das zweyte den Provincialen von P. Aquaviva gegebene Decret die Druckung der Bücher betreffend iſt dieſes:

„ In kraft des heiligen Gehorſams wird allen Provincialen an„ befohlen nicht zuzulaſſen, daß in was für einer Gelegenheit oder „ Sprach es nur ſeyn möge, etwas ausgehe, wo von dem Gewalt „ des Papſts über König und Fürſten, oder von dem Tyrannenmord „ gehandelt wird; es wäre dann zuvor zu Rom überſehen und gut„ geheißen. 2 Aug. 1614.

Das dritte Decret betrift ebenfalls die Bücher und ſagt: „ nach „ der Verordnung P. Claudii vom 5 Jan. 1613, daß keine Bücher, „ welche von dem Gewalt des Papſts über die weltliche Fürſten, von

„ der

„ der Macht ſie abzuſetzen ꝛc. handlen, ausgehen ſollen, ehe ſie zu Rom „ überſehen und gutgeheißen wären; befehlen wir nochmalen in kraft „ des heiligen Gehorſams, daß niemalen in Zukunft jemand derglei„ chen Materi in einigen Schriften oder Büchern abhandle, von ſol„ cher offentlich diſputire, oder ſie in Schulen lehre; damit auf ſol„ che Art zu allen Klagen und Verdruß die Gelegenheit abgeſchnitten „ werde. Wir wollen, daß dieſe Ordination den Magiſtris und Pa„ tribus vorgeleſen, und den in der Provinz beſtellten Bücher-Revi„ ſoribus übergeben, auch aufbehalten werde.“ Dieſes letztere Decret iſt den 3 Aug. 1626 von dem General P. Mutio Vitelleſchi ertheilt worden, es datirt zwar jenes von dem P. Aquaviva auf den 13 Jan. 1613, allein weilen dieſe Irrung in der Hauptſach nichts ändert, iſt auch unnöthig bey ſelbigem ſich aufzuhalten.

Dieſes ſind nun jene ſo berichtigte Decret, welche man anführt als gefährliche Artikel aus den Conſtitutionen, welche nicht undeutlich abzielten die Sicherheit des Königs zu ſtöhren, ſeine Perſon in Lebensgefahr zu ſetzen. Die Jeſuiten behaupten hingegen, daß dieſe Decret auf nichts weniger als auf dergleichen Gottloßigkeit abzielen.

1. Das erſte Decret verbietet alle und jede dieſer Sicherheit entgegenlaufende Sätz zu lehren; ſo kann es dann ſolche Sicherheit nicht ſtöhren. Man will ſich zwar aufhalten über jene lateiniſche Wort cuique oder cuicunque perſonæ, allen Perſonen, quocunque prætextu, unter was nur für einem Vorwand; und behauptet, als wann dieſes Wort cuique in ſeinem nach dem Latein haben ſollenden Verſtand zwar verbiete überhaupt zu lehren, daß einem jeden erlaubt ſeye ſolche Laſterthat zu vollziehen; nicht aber verhinderte zu lehren, daß es hie und da, einem oder dem andern noch könnte erlaubt ſeyn; und daß wegen nämlicher Urſach die Wort quocunque prætextu, unter was nur für einem Vorwand ebenfalls die Freyheit ließen zuſagen, daß es zuweilen rechtmäßigen Vorwand geben könne, durch welchen dergleichen Unthat könnte erlaubt werden, obſchon es nicht unter jedem Vorwand zuläßig wäre.

Wann man ſich an dergleichen Schulfuchſereyen halten wollte, ſo müßte nothwendig das von dem Concilio zu Coſtanz gegebene Decret, worinn es den Lehrſatz Johannis Petit verdammet, eben ſo ſtrafmäßig; und das Decret der Sorbonne von 1610, worinn es beſagten Concilii Decret erneuert, eben ſo boshaft und aufrühriſch ſeyn als jenes von P. Aquaviva.

Man

Man ſetzt hie vor die eigene Wort des in der 15ten Seßion dieſes Concilii verdammten Lehrſatz: Quilibet tyrannus poteſt & debet licite & meritorie occidi per quemcunque vaſallum ſuum & ſubditum, etiam per clanculares inſidias & ſubtiles blanditias vel adulationes, non obſtante quocunque præſtito juramento ſeu conſideratione facta cum eo, non exſpectata ſententia vel mandato judicii cujuscunque. Jeder Tyrann ſoll und kann mit Recht und Verdienſt von jedem Vaſall und Unterthanen getödtet werden, und dieſes zwar durch heimliche Nachſtellungen, durch liſtiges Schmeichlen und Liebkoſen, ohngeacht aller geſchworenen Treu oder ſonſtiger mit ihm habender Verbindlichkeit, und ohne das Urtheil oder Befehl einiges Gerichts darüber abzuwarten.

Nun aber ſoll man wohl ſagen, daß ehemalen das Concilium von Coſtanz, da es ſich gegen den groben Irrthum, die ärgerliche Gottloſigkeit und Ketzerey dieſes verdammlichen Lehrſatz aufgelehnt, zu verſtehen habe geben wollen, daß, weilen es falſch iſt, daß jeder Tyrann qui libet tyrannus mit Recht und Verdienſt könne und ſolle durch jeden Vaſall und Unterthann umgebracht werden; man folgeren ſollte, daß wenigſtens einer oder der andere Tyrann ſeyn könnte, an welchem ein Mord erlaubt wäre; und daß ein oder der andere Vaſall oder Unterthann noch ſeyn könnte, welcher rechtmäßig und verdienſtlich ein ſo abſcheuliche Mordthat ausüben könnte? dann die Wort quemcunque vaſallum & ſubditum ſuum, haben ſie nicht die nämliche Bedeutung und Kraft als jene cuicunque perſonæ aus dem erſten Decret P. Aquaviva? gewißlich aller Vorwurf, welchen man dieſem Decret mit ſo bißigen Ausdrücken vorrupft, müßte ebenfalls dem gleichlautenden Decret des Concilii gemacht werden.

Zudem, da die hohe Schul zu Paris in ihrer auf Befehl des Parlaments gehaltenen Zuſammenkunft A. 1610 ihre ehemals ſchon über beſagten gottloſen Lehrſatz ergangene Verdammung, welche, wie ſie ſagt, durch das Decret des Concilii zu Coſtanz bekräftiget worden, wiederum erneuert hat, ſetzte ſie hinzu: daß ſie als aufrühriſch, gottlos und ketzeriſch halte den Lehrſatz, welcher zulaßt einem jeden Unterthann, Vaſallen, oder Fremdling, den geheiligten Perſonen der Königen und Fürſten nach dem Leben zu ſtreben; wollte da die hohe Schul zu verſtehen geben, daß dieſer Lehrſatz nur falſch und irrig wäre, darum, weilen er ſich auf alle und jede Leuth erſtreckt, und daß indeſſen durch Verdammung ſo allgemeiner Wort a quocun-

que ſubdito, vaſallo, aut extraneo (welche nämlichen Verſtand und Sinn mit den Worten unſers Decrets cuicunque perſonæ haben) noch frey bliebe zu lehren, daß es wo nicht jeden, wenigſtens einigen Unterthanen noch erlaubt wäre, ſolchen Mord an ihrem Landsherrn auszuüben? Wäre das nicht einen offentlichen Mißbrauch von einer Sprach machen wollen, wann man auf dergleichen Spitzfindigkeiten ſo abſcheuliche Folgerungen gründen wollte?

Nein! weder das Concilium von Coſtanz, noch die hohe Schul zu Paris haben jemal daran gedacht ein ſo mörderiſche Lehr gut zuheißen; und der Jeſuiten Abſicht ware allzeit, ſolche als die gottloſeſte Lehr zu verdammen. Es koſtet keine Mühe ſolches beſonder in Anſehen des Decret P. Aquaviva zu beweiſen; dann wer ſoll glauben, daß ein Mann, welcher erklärt, daß ſolche Lehr den Weg bahne zum Untergang der Fürſten, zur Minderung der Sicherheit jener, welchen wir als geheiligten und von GOtt dem Volk vorgeſetzten Perſonen nach dem Befehl GOttes mit Ehrforcht und Gehorſam zu begegnen ſchuldig ſind; daß er, ſag ich, zur Zeit, wo er ſo verfluchte Lehr verbietet, mit Vorbedacht ſich dieſes allgemeinen Worts cuicunque bedient habe, um dadurch zu erkennen zu geben, daß es zwar nicht jeder, doch aber einigen Perſonen erlaubt ſeye, ſich ſo ſtrafmäßig zu vergreifen? Sagen daß man nach dem Befehl GOttes die König als geheiligte von ihm vorgeſetzte Perſonen ehren, ihnen gehorſamen ſoll, iſt es nicht eben ſoviel als Sagen, daß ohne alle Ausnahm niemand erlaubt ſeye dem Leben der König nachzuſtellen? Iſt dann das Gebott GOttes nicht für die ganze Welt gegeben? die durch das Gebott GOttes geheiligte und geſchützte Perſonen ſind ſie es nicht für alle? ja wann nur noch ein Schatten einer Zweydeitigkeit in den Worten cuicunque perſonæ verborgen wäre, wäre ſie nicht ſchon genug erläutert und völlig abgethan durch ſo klare Ausdrück des nach ſeinem ganzen Innhalt betrachteten Decrets?

Solche Anmerkungen ſind der erleuchteten Einſicht des Parlaments zu Paris vermuthlich nicht entgangen, da man ihm das Decret P. Aquaviva A. 1610 vorgelegt, und nachgehends A. 1614 deſſen Erneuerung beordert hat. Gelegenheit dazu gabe eine von P. Suaretz gegen Jacobum I König in Engeland zum Druck beförderte Glaubensſchrift, in welcher er gefährliche in jenen Länderen und Zeiten, wo er ſchriebe, nur zu viel übliche, und von allen Ordensſtänden allda behauptete Lehrſätz aufgeworfen. Das Parlament verdammte dieſe Schrift den 26 Junii

nii 1614, und erkannte ein Urthel, welches das erſte Decret P. Aquaviva als die beſte Schutzſchriſt rechtfertiget folgenden Innhalts:

Weiters iſt auch erkennt worden, daß der P. Ignatius Armand Rector, und die PP. Coton, Fronton und Sirmon nächſter Tagen vor das Parlament ſollen gefodert, und ihnen bedeutet werden, wie daß ihrer Declaration zuwider und gegen das Decret ihres Generals (von A. 1610) ein Buch von P. Suarez gedruckt worden, ſo wirklich in die Stadt eingeſchlichen, welches dem Anſehen des Königs und des Staats Sicherheit entgegen wäre; ſollte ihnen auch auferlegt werden, ſich bey ihrem General zu beſtreben, daß er beſagtes Decret wieder erneuere, aufs neu durch Bekanntmachung einſchärfe; und ſollen ſie innerhalb 6 Monath davon ſchriftliche Zeugniß aufweiſen.

So ware dann das Decret P. Aquaviva ſchon A. 1610 durchſehen, und von dem Parlament beſtättiget, indem es ſich A. 1614 über die Nichtbeobachtung deſſelben beſchwehret wegen dem Buch P. Suarez. Die darauf ergangene Erkanntniß befihlt den Jeſuiten bey ihrem General ſich zu beſtreben, daß ſelbiges wieder erneuert und verkündiget werde; ſo ſahe dann das Parlament darinn nicht jene Kunſtgrif und Ausflüchten, welche man heut darinn entdeckt wiſſen will; ſo hielte es dann nicht davor, daß Suareſius darinn jene gefährliche Redensarten geſchöpft habe, mit welchen er ſein Lehrgebäu unterſtützet! indem es dieſen Theologum nur beſchuldiget, ſolches Decret nicht beobachtet zu haben, indem es verordnet, ſolches wieder zu erneueren, wieder zu verkünden. So ſahe es dann dieſes Decret nicht an als ein gefährlichen Artikel, welcher nicht undeutlich ſuchte die Sicherheit des Königs zu ſtöhren, an ſeiner Perſon ſich zu vergreifen.

Der Cardinal Richelieu denkte von ihm ganz anderſt, als er A. 1617 den Calviniſchen Predigern von Charenton, welche dergleichen mordſüchtige Lehr den Jeſuiten aufbürden wollten, antwortete: „ihr würdet ganz anderſt ſprechen, wann ihr anſtatt euch bey den Schriften einiger Privat-Perſonen aufzuhalten, bey der Quell ſelbſten euch erholen, bey dem Jeſuiter-General ſelbſt erkundigen ſolltet, und anhören ſeine offentliche Declaration, welche er A. 1610 der ganzen Societät zu halten anbefohlen; in welcher er nicht allein mißbilliget, ſondern auch unter ſchärfſten Strafen allen denjenigen verbotten zu behaupten jene Meynung, daß es willkührlich wäre unter einigem Vorwand der Tyranney den Königen und Fürſten nach dem Leben zu ſtehen.“ So redete

te dieſer Cardinal; könnte man nicht das nämliche heut noch ſagen? dann mehr als zu gewiß iſt, daß die allgemeine heut zu Tag gegen die Jeſuiten erregte Empörung kein andere Sach zum Grund habe, als die übertriebene Leichtſinnigkeit, mit welcher man bißhero die in Menge gegen die Jeſuiten und ihr Inſtitut ausgeſtreute Schmähſchriften begierig durchleſen hat. In Frankreich allein zehlt man ſeit 6 Jahren bis gegen 147 dergleichen Scharteken, welche nach den ärgerlichen Vorſchriften eines ehrloſen Scioppii, eines ketzeriſchen Hoſpiniani und anderer Schandmäuleren abcopirt worden; wäre es nicht billig auch der Jeſuiten Schutzreden einmal einiges Einſehen zu vergönnen?

Das zweyte Decret P. Aquaviva ſoll, wie man vorgiebt, in ſich Ding enthalten, welche dem erſteren Decret entgegen wären. Allein, was für ein Widerſpruch iſt wohl, ſagen: ich verbiete dieſe oder jene Lehr zu behaupten, welche dem den Fürſten und Königen nach Befehl GOttes ſchuldigen Gehorſam und Ehr zuwider iſt; und ſagen: ich verbiete ein Buch, welches von dieſer Materie oder von dem Gewalt des Papſts über die zeitliche Fürſten handelt, in Druck ausgehen zu laſſen, es ſeye dann zuvor zu Rom überſehen oder gutgeheißen? durch das erſte Decret verbietet der General ohne alle Ausnahm die mörderiſche Lehr; durch das zweyte will er ſelbſten die Bücher einſehen, und urtheilen, ob die von ſo wichtiger Sach handlende Schriften des Drucks würdig wären. Es iſt dieſes kein leerer Vorwand, ſondern eine nöthige Vorſicht, damit er ſie in der Nähe mit größerer Sorg und Achtſamkeit einſehen, oder durch andere könnte unterſuchen laſſen. Er konnte ſich wohl vorſtellen, daß nach einem ſo gemeßenen und gegen die verdammliche Lehr ſo hart eingeſchärften Verbott man ihm keine Bücher mehr zur Einſicht zuſchicken würde, wo dergleichen verdammliche Lehrſätz offentlich behauptet werden ſollten; dann dieſe waren ohnehin ſchon längſtens durch ſein erſtes Decret verbotten und verdammt; er wollte alſo auch ſogar die andere eingeſchickt wiſſen, um ſelbige zur Vorſorg ſelbſten entweder einzuſehen, oder durch andere unter ſeinen Augen unterſuchen zu laſſen.

Allein! was hat er ſich zu förchten vor Bücheren, welche pur allein, um eine gottloſe und abſcheuliche Lehr zu widerlegen wären geſchrieben worden? auch dieſes brauchte eine Vorſicht; dann weilen man alles nach der Schulart dazumal abzuhandlen pflegte, wie leicht hätte es nicht geſchehen können, daß ein unbeſonnener Scribent nicht ſowohl aus böſem Willen als blöder Unbedachtſamkeit, die Einwürf höher und ſtär-

ſtärker als die Antwort ſelbſt getrieben hätte; daß er Proben, welche nicht genugſam ausgearbeitet; Ausdrück, welche ſich ſelbſt umſtoßten, hätte beybringen können, folglich Gelegenheit an die Hand geben, einem böſen Willen zu zuſchreiben, was nur ein Fehler ſeiner Unachtſamkeit und ſchwachen Einſicht wäre. Lauter Fehler, welche ſonderbar in Controvers-Strittigkeiten auch unvermerkter entwiſchen können. Zudem hatte der General zu förchten, daß, indem von dem Gewalt der Päpſt und der weltlichen Fürſten einer ſchreiben wollte, er vielleicht nicht behutſam genug die gehörige Schranken des einen oder des andern zu beſtimmen, oder nicht genugſam zu unterſcheiden wüßte den weltlichen von dem pur geiſtlichen Gewalt, welcher durch die Canones eingeſchränkt den von der Cron unabſönderlichen Rechten durch keine Verjährung jemal einigen Abtrag zuthun vermögend iſt. Mit einem Wort: ein Mann, welcher ein Lehr verbotten hat, zugleich aber will, daß man die von ſolcher Lehr etwa handlende Bücher zur Einſicht und genauer Erforſchung einhändige, widerſpricht ſich nicht ſelbſten; indem dergleichen Bücher nimmermehr mit gar zu genauer Behutſamkeit unterſucht werden können.

Das dritte Decret P. Mutii Vitelleſchi treibt ſeine Vorſicht noch weiter als das vorige; es verbietet ganz und gar von ſolcher Materie zu ſchreiben, ſogar davon zu reden. Es meldet nichts von dem Tyrannenmord, und befihlt wegen dem Gewalt des Papſts in Anſehen der Landsregenten ein ewiges Stillſchweigen zu halten; die nämliche Urſach, welche P. Aquaviva veranlaſſet zu befehlen, daß die von ſolcher Sach handlende Bücher zu ſeiner Unterſuchung ſöllten eingeſchickt werden, haben ſeinen Nachfolger bewogen, ein ſo genaues Stillſchweigen darüber zu verordnen. Die König ſelbſt haben oft in ihren Staaten dergleichen Stillſchweigen den Unterthanen auferlegt, um die wegen den Gerechtſamen geiſtlich- und weltlicher Mächten erwachſene Strittigkeiten zu hemmen; ſolches wegen jedem damit einſchlagenden Lehrſatz in den bindigſten Ausdruckungen vorgeſchriebene Stillſchweigen kann es wohl als eine Gutheißung beyderley Meynungen, oder als eine heimliche Erlaubniß ſolche zu behaupten angeſehen werden? Ludovicus XIII in einer Verordnung vom 2ten November 1626 „verbietet allen ſeinen Unterthanen, ſie mögen von einem Stand ſeyn, „wie ſie wollen, weder durch Bejahung noch Verneinung in Schriften, im Reden, im Diſputiren einen von jenen Sätzen, welche den „Gewalt und Authorität ſeiner Majeſtät und anderer König oder

„ Potentaten betreffen, zu berühren ohne ausdruckliche Erlaubniß, un„ ter Straf als Aufrührer und offentliche Friedensſtöhrer angeſehen zu „ werden.“ Hat wohl dieſer König durch dergleichen Stillſchweigen den Gerechtſamen ſeines Throns etwas vergeben wollen? ein Stillſchweigen thut nichts, bekräftiget nichts, behauptet nichts, abſtrahirt von allem; wie und warum ſoll es jenen, welcher es beobacht, und jenen, welcher es verordnet, ſtrafmäßig machen, wann weder die Bekanntniß der Religion noch die Beſchützung der Glaubenspuncten zu reden verbindet?

Man muß doch eingeſtehen, ſagt man, daß kraft des zweyten Decrets allen Franzöſiſchen Jeſuiten verbotten ſeye, ohne zuvor geſchehene Einſicht und Unterſuchung ihres Generals, etwas gegen den Tyrannenmord zuſchreiben, oder die Gerechtſame ihres Königs gegen die übertriebene Macht des römiſchen Stuls zu ſchützen; ja daß ſie ſogar durch das Decret P. Mutii Vitelleſchi über ſolche Ding ein tiefes Stillſchweigen zu halten verbunden wären.

Antwort I. Unendlich viele Vorfäll ſind, in welchen ein Stillſchweigen nicht undienlich iſt; im Gegentheil iſt es oft ſchädlich, eine Frage auch zum Schutz der gerechteſten Sach aufwerfen von Dingen, welche wegen ihrem Gegenſtand bey ſchwachen oder übelgeneigten Gemüthern entweder wegen natürlicher Boßheit des Herzens, oder wegen verwirrtem Begrif ihrer Einbildungskraft, oder wegen anderen auf verſchiedene Umſtänd ſich beziehende Urſachen, einen gefährlichen Eindruck machen könnten. II. Die Franzöſiſche Jeſuiten haben ſich nie verbunden geglaubt, daß von P. Mutio Vitelleſchi vorgeſchriebene Stillſchweigen in Anſehen ausländiſcher Ausſprüch zu halten, ſo oft als es zum Beßten der Religion und des Staats nöthig, nutzlich, und anſtändig geweſen, ihre wahre Geſinnungen darüber zuerklären.

Man kann es durch mehrere von ihnen gegebene Declarationen erweiſen, welche offentlich kund gemacht, auch von dem Parlament in die Gerichts-Bücher eingetragen worden; ſo haben ſie erklärt A. 1612, **daß ſie in ihrer Lehr mit der Sorbonne eines Sinns wären in dem, was die Erhaltung der geheiligten Perſon unſerer Königen, die Handhabung der königlichen Authorität, und die von Altersher in dem Königreich verwahrte und beobachtete Freyheiten der gallicaniſchen Kirch betrift.** So haben ſie ein gleiche Declaration gegeben den 10 Martii 1626, und noch eine andere den 24 Martii 1713 folgenden Innhalts:

„ Wir

„ Wir halten es uns für die gröſte Ehr, vor dem ganzen Par„lement erklären zu können unſere Unterthänigkeit und unveränderlichen „Gehorſam, mit welchem wir ergebenſt zugethan ſind den Geſätzen, den „Grundreglen und Gebräuchen dieſes Königreichs in Betref der Gerecht„ſamen des königlichen Gewalts, welcher, was das Zeitliche angeht, auf „keine Art von einiger anderen Macht der Welt abhängig iſt, auch nie„mand als GOtt allein über ſich erkennt; wir verfluchen alle entgegen „geſetzte Lehr jener Bücher, welche das Parlament verdammt, wie auch „aller anderen, welche dergleichen Sätz führen ſollten. Es wäre uns „leyd, wann ein einziger Unterthan des Königs mehr Abſcheuen als wir „haben ſollte vor allen jenen Lehrſätzen, welche auf einige Weiß dem „Anſehen und der Sicherheit der Königen, wie auch der unzertrenn„lichen Verbindlichkeit, mit welcher die Unterthanen an ſie angeheftet „ſind, ſollte nachtheilig ſeyn können. Euere Regiſter geben Zeugniß von „jenen Declarationen, welche unſere Oberen ehemals dem Parlament ge„gen dergleichen abentheurliche Grundſätz eingegeben haben, worüber es „auch ſeine Zufriedenheit bezeugte. Wir haben bißhero noch nicht aufge„hört, und werden auch in Zukunft nicht aufhören ſelbige zu verdamen.“

Noch eine Erklärung haben ſie gegeben A. 1757 aus Anlaß des P. Buſenbaum; worinn ſie ein viel ausdrucklichere Bekanntniß von jener aufrichtigen Ergebenheit, mit welcher ſie ſich zu den A. 1682 feſtgeſetzten 4 Lehrpuncten verpflichtet, abgelegt; und damit man nicht ſagen könne, daß dieſe Declaration den Jeſuiten aus Noth der ſchwürigen Umſtänden wäre abgezwungen worden, iſt wohl zu merken, daß längſt vorhin ſchon in ihrem Betragen ſie ſich ſelbigen conformirt haben, indem ſie in ihren Schulen offentlich behauptet und gelehrt die 4 Lehrſätz, welche die nämliche Grundreglen in ſich enthalten, ſo ſie in ihrer wegen der Unabhängigkeit des Königs in dem Zeitlichen, und wegen der Macht und Authorität des Papſts gegebenen Erklärung unterſchrieben haben. Sie haben ſolche in ihrem Collegio zu Bourges A. 1682 und in den darauf folgenden Zeiten mehrmal gelehret; ſie haben ſolche zu unſeren neueren Zeiten zu Rennes, Vannes, und in anderen Collegiis zu lehren nicht unterlaſſen; es iſt dieſes eine Sach, von welcher man ohne alle Mühe von den Orten ſelbſt die Gewißheit einholen kann, und welche ſattſam erweiſet, daß die Jeſuiten nicht geglaubt an das Stillſchweigen, welches P. Mutius Vitelleſci in ſeinem Decret vorgeſchrieben, gebunden zu ſeyn; dann ohngeacht des blinden Gehorſam, welchen man ihnen ſo oft vorrupft, halten ſie davor, daß derglei-

gleichen Decret nicht mehr als andere Theil des Inſtituts ſie in dem, was den Geſätzen, Gebräuchen und Grundreglen des Reichs zuwider iſt, binden könne. Sie wiſſen, daß ſie Unterthanen des Königs waren ehe ſie geiſtlich worden, die ihnen als Unterthanen anklebende Verbindlichkeit iſt älter als der Gehorſam, welchen ſie ihren Oberen gelobet haben; ſo ſind dann auch die Befehl dieſer letzteren ohne Kraft, ſobald ſie den Gerechtſamen des Königs und den Grundſätzen des Staats ſollten entgegen ſeyn; wie da zum Exempel wäre der Befehl über die ausländiſche den Gewalt der Königen betreffende Lehrſätz das Stillſchweigen zu halten, da es nothwendig, nutzlich, und billich wäre zum beßten der Religion und des Staats, ſich deutlicher über dieſen Punct zu erklären, oder auch die in den 4 Artikeln enthaltene Lehr der Franzöſiſchen Cleriſey, gemäß den dem Parlament vorgelegten Declarationen, offentlich in den Schulen zu lehren.

Dieſe Declarationen und offentliche Lehr der Jeſuiten nun ſind es, nach welchen man ihre wahre Geſinnungen beurtheilen muß, nicht aber nach den Decreten, an welche ſie in dem, was den Geſätzen des Königreichs und den Grundreglen des Staats nachtheilig ſeyn könnte, ſich nicht gebunden zu ſeyn erkennen. Dieſe Declarationen ſind *ihre* Arbeit; ſie ſind ihnen nicht von anderen aufgedrungen worden; ſie *ſind* es ſelbſten, welche ſie gegeben und unterſchrieben haben. Die Franzöſiſche Jeſuiten haben ſie weder durch ihr Betragen, noch durch Lehren jemal mißkennet; und wann auch eine Privat-Perſon ſich in dergleichen wichtigem Punct zu verfehlen das Unglück gehabt, verdiente ſie billig zu gehöriger Straf gezogen zu werden; allein unbillig wäre es, wann man deßwegen alle, welche ſo irriges Verfahren niemahl gutgeheißen, darum anſehen, darum beſtrafen wollte. Ueber das, hat der General ſelbſten mehrmal nicht undeutlich eingewilliget, das vorgeſchriebene Stillſchweigen in Anſehen der angefochtenen Gerechtſamen des Königs zu unterbrechen, folglich ſelbſten erkennt, daß der blinde ſeinem Befehl ſchuldige Gehorſam, welchen man ohne Unterlaß den Jeſuiten zum Laſter ausdeuten will, auch ſeine gemeſſene Schranken habe.

Dann der General wußte die Declarationen, ſo die Franzöſiſche Jeſuiten von ſich geſtellt, er wußte ihre von den Lehrſätzen der Cleriſey habende Geſinnungen, als welche ſie in offentlichen Schulen lehrten; er hat ſie mit all dieſem doch jederzeit angeſehen als Geiſtliche, welche getreu und gehorſam wären, I ihrem König vorzüglich vor allen anderen Mächten in dem, was ſeine das zeitliche betreffende Vorrecht belangt.

2 Ihrem General in dem, was die wirkliche Uebungen des geiſtlichen Lebens und die dem geiſtlichen Stand ankiebende Pflichten betrift. So hat dann folglich der General ſelbſten durch ſein Stillſchweigen eingewilliget, daß in Frankreich das Decret P. Mutii Vitelleſci nicht könnte beobachtet werden; ſo verbindet ſie dann dieſes Decret nicht, wann es etwas geſätzwidriges befiehlt; ſo kann man dann aus dieſem Decret auch keinen Klagpunct gegen ſie aufwerfen, um ſie überall zu tadlen, ſie vor der ganzen Welt durchzuziehen als Leut, welche unſern Freyheiten zuwider, und geſchworene Feind der Cron ſelbſten wären, welchen ſie zu lehren, ſie zu beſchützen ganz und gar verbotten wäre.

XIII Vorwurf.

Da jeder Jeſuit gehalten iſt ſich und ſein Urtheil dem Ausſpruch der Societät zu unterwerfen / auch in Puncten, welche die Lehr betrefen, und in welchen ſie einige von der Kirchen Meynungen verſchiedene Geſinnungen hätten; ſo kann und muß in dieſer Societät nothwendig eine genaue Gleichförmigkeit der Meynungen und Sittenlehr erfolgen; nämlich ſolche Meynungen und Sittenlehr, welche man ſchicklicher für die Zeit, beſſer und anſtändiger für die Societät ſelbſten erachten wird. Dieſen Vorwurf zu erweiſen, bringt man aus dem Inſtitut 5 Stellen bey.

„ 1. Wann einer einen Lehrſatz führte, welcher dem zuwider, was „ die Kirch und ihre Lehrer gemeiniglich halten; ſoll er ſeine Meynung „ der Entſcheidung der Societät unterwerfen.

„ 2. Man ſoll Sorg tragen, daß auch in jenen Meynungen, wo„ rinn die catholiſche Lehrer unter ſich verſchieden und uneinig ſind, in „ der Societät eine Gleichförmigkeit unterhalten werde.

„ 3. Man ſoll keine verſchiedene Lehren führen weder im Predigen, „ noch in offentlichen Schulen, oder in ausgegangenen Büchern; welche „ zwar zum Druck nicht ſollen befördert werden, ehe ſie eingeſehen und „ von dem General gutgeheiſſen ſeyn; welcher ihre Unterſuchung wenig„ ſtens dreyen wegen unverfälſchter Lehr und ſcharfer Einſicht angeſe„ henen Männern übergeben ſoll. Man ſoll auch in Verwaltung der

„ Geſchäften keine verſchiedene Manieren, noch was irgends der Einig„ keit und Gleichförmigkeit entgegen wäre, zulaſſen.

„ 4. Wann man ein theologiſches Schulbuch machen ſollte, wel„ ches nach dieſen unſern Zeiten mehr eingerichtet zu ſeyn ſchiene.

„ 5. Alle, ſoviel es ſeyn kann, ſollen die nämliche Lehr halten, „ welche vor andern als beſſer, und den unſerigen anſtändiger von der „ Societät ſollte erkennt und vorgezogen werden; der aber ſeine Stu„ dia ſchon geendiget, ſoll Achtung geben, daß die verſchiedene Mey„ nungen niemal das Band der Lieb ſtöhren mögen; auch ſoll er, ſo„ viel möglich, nach der gemeinen Lehr der Societät ſich bequemen.

Die angebliche Folgen, welche man aus allen dieſen Stellen zu ziehen vermeynt, ſind dieſe:

1. Die erſte, zweyte, dritte und fünfte Stell ſind angezogen, um zu erweiſen, daß die Societät allen ihren Gliedern eine ernſthafte Schuldigkeit auflege, ihr Urtheil einer Lehr zu unterwerfen, welche die Societät als die beſſere und dienlichere erwählen wird; daß folgſam die Societät ſich einiger maſſen zum oberſten Richter in Lehr- und Glaubensſachen aufwerfe.

2. Die Nothwendigkeit der Einſicht und Gutheißung des Generals um ein Buch drucken zu laſſen, wovon im dritten Punct geredet wird, iſt angeführt, um zu verſtehen zu geben, als wann die in dergleichen mit Approbation des Generals gedruckten Büchern enthaltene Schul- oder Sittenlehr, indem ſie bey allen gleichförmig iſt oder ſeyn ſoll, ebenfalls die Lehr der ganzen Societät ſeyn müſſe.

3. Endlich wird die vierte Stell angeführt um anzuzeigen, daß die Societät mit ihrer Lehr nach Abwechslung der Zeit und Umſtänden auch abändere; und jene Meynungen ergreiſe, welche ſie zu ihren Abſichten vorträglicher zu ſeyn erachtet.

Ant-

Antwort.

Die auf erſtere Stell gegründete Folg und Vorwurf zu widerlegen, muß man unterſuchen, was durch die Lehrſätz, welche die Kirch und ihre Lehrer gemeiniglich halten, zu verſtehen ſeye.

Es giebt in der Kirch Lehrſätz, wie jedermann bekannt, welche von den Gottesgelehrten als ein Glaubenspunct behauptet werden; es giebt wiederum andere, welche weder von der Kirch noch ihren Lehrern als ein entſchiedener Glaubenspunct, ſondern nur als ein bloße und in der Kirch übliche Meynung und Schullehr angeſehen wird. So iſt die weſentliche Gegenwart JEſu Chriſti in dem Sacrament des Altars ein Lehrſatz, welcher als ein Glaubenspunct behauptet wird; hingegen die unbefleckte Empfängniß Mariä iſt ebenfalls ein in der Kirch und von den Gottesgelehrten ins gemein angenommener Lehrſatz, allein noch nicht ein von der Kirch ſchon entſchiedene Glaubenslehr. Sollte nun die angezogene Stell von der erſten Gattung reden, ſo könnte man billig der Societät ſo bißigen Vorwurf machen, indem es nicht ihr, ſondern der Kirch allein zukommt, Glaubenspuncten zu beſtimmen; allein offenbar iſt, daß angezogene Stell nur von der zweyten Gattung Meynungen zu verſtehen ſeye.

Die Prob iſt klar, 1 durch jene Wort, welche gleich Anfangs berührter Stell, und zwar unmittelbar vor angezogenem Text ſtehen, welche man aber hier gefliſſentlich vertuſcht hat: die neue Meynungen ſollen gar nicht angenommen werden; ſo iſt dann in den gleich darauf folgenden Worten die Rede nur, ſein Urtheil der Societät Ausſpruch zu unterwerfen, was die verſchiedene in der Kirchen übliche und gutgeheiſſene Meynungen betrift, nicht aber, was die Glaubenspuncten angeht. 2 Durch die zweyte Stell, wo geſagt wird, daß man in den Meynungen ſelbſt, in welchen die catholiſche Lehrer unter ſich verſchieden und uneinig ſind, trachten ſolle eine Gleichförmigkeit in der Societät beyzubehalten; ſo iſt dann die Frag nur von willkührigen Meynungen, indem die catholiſche Lehrer in den Glaubenspuncten weder verſchieden denken, noch einander zuwider ſeyn können. 3 Durch die fünfte Stell, ſo will, daß alle, ſo viel es ſeyn kann, die nämliche Lehr halten ſollen, welche von der Societät als beſſer andern wird vorgezogen werden, dann ein durch die Wahl vorgezogener Lehrſatz, kann nichts als eine bloſſe Meynung ſeyn, indem in Glaubensſachen, welche man ohne Unterſchied zu glauben ſchuldig, kein

Wahl oder Vorzug Platz hat. 4 Endlich durch das fünfte Decret der Generalcongregation, welches pur allein den wahren Verſtand aller dieſer Stellen zu erklären aufgeſetzt worden; auch alle Gattung einiger Zweydeutigkeit auf einmal aufhebt mit dieſen Worten: **daß dieſes nur zu verſtehen ſeye von Sachen, wo die Meynung Statt haben kann**: intelligendum eſſe de his rebus, in quibus locum habet opinio. Die Congregation erkläret nachgehends, daß dieſe Conſtitutionen erfodern:

1. Daß die unſerige keine neue Meynungen einführen ſollen. 2 Daß wann ſie eine gegen die gemeine Lehr gehende Meynung hätten, ſie ſich beziehen ſollen auf das Urtheil der Societät. 3 Daß in den Diſputationen, wann eine ungewöhnliche Meynung ſollte behauptet werden, ſie ſich endlich nach der gemeinern richten ſollten; damit nach dem Rath des Apoſtels alle einerley Red, einerley Meynung führen.

Die Conſtitutionen ſelbſt verordnen ausdrucklich, daß man in allen **Gattungen der Wiſſenſchaften die Lehr halten ſoll, welche ſicherer und üblicher iſt**: ſequantur in quavis facultate ſecuriorem & magis approbatam doctrinam, & eos Authores, qui eam docent; **man ſoll ſich auch halten an jene Authores, welche ſolche lehren.** Die Regel der Profeſſorum theologiæ ſagt: nemo quid, quam doceat, quod cum eccleſiæ ſenſu, receptisque traditionibus non bene conveniat. **Niemand ſoll was lehren, ſo mit der Lehr der Kirchen und den Traditionen nicht beſtens übereinſtimme.** In der Regel des Profeſſoris controverſiarum ſtehet: **Er ſoll mit Ehrerbietſamkeit der heiligen Vätern Meynung folgen.** Patrum veſtigiis reverenter inſiſtat. Dem Profeſſori caſuum wird in ſeiner Regel anbefohlen: ex his, quæ dicta ſunt ab illis, colligat ipſe doctrinam tutiorem & probabiliorem. **Aus dem, was andere vorgebracht, ſoll er die ſichere und wahrſcheinlichere Lehr herausziehen.**

Haben alſo die Caſuiſten der Societät geſtrauchelt, und zuweilen einige Irrthum in ihre Sittenlehr miteinfließen laſſen; ſo ware es nicht, weilen ſie den Geiſt ihres Inſtituts befolgt, ſondern weilen ſie davon abgetreten. Es ware ihnen von dem Inſtitut befohlen zu folgen der Lehr, **welche ſicherer und wahrſcheinlicher iſt**; haben ſie es nicht gethan, ſo muß der Fehler nicht dem Inſtitut, ſondern ihnen beygemeſſen werden, weilen ſie von der vorgeſchriebenen Regel des Inſtituts abgewichen. Die Conſtitutionen der Societät ſind alſo ſelbſt die Verdammung

mung ſolcher Irrgeiſter; ihre Fehler hingegen können unmöglich die Conſtitutionen in Verdacht bringen, als von welchen ihre Ausſchweifungen verdammt werden. Sie haben ſich von dem gar zu großen Schwarm der böſen Caſuiſten blenden und verführen laſſen; ſie haben oft blind gefolgt den Lehrern anderer Ordensſtänd, welche dergleichen Materien vor ihnen unangefochten abgehandelt; oft haben ſie entweder wegen dem Anſehen oder wegen der Menge verblendet, andere, ohne genau die Sach zu unterſuchen, nur abgeſchrieben; und durch dieſes, man kann es nicht laugnen, haben ſie ſich ſelbſt ſtrafmäßig gemacht, die Conſtitutionen aber ſind es deswegen nicht.

Allein dieſe Bücher, ſagt man, wo dergleichen Irrthum ſich vorfinden, kunnten laut der dritten Stell nicht gedruckt werden **ohne Gutheißen und Bewilligung des Generals, welcher wenigſtens drey Reviſoribus, ſo er dazu erkieſen, die Unterſuchung davon übergeben**; folglich muß die Lehr der Caſuiſten als die einſtimmige Lehr der ganzen Societät angeſehen werden.

Wann dieſe Anmerkung richtig wäre, ſo folgte nothwendig, daß man die ganze Sorbonne wegen allen Irrthümern, welche man in den von drey ihren Doctoribus approbirten Büchern vorfinden thäte, zur Verantwortung ziehen könnte. Der General der Jeſuiten, wie natürlich, kann nicht alle Bücher, welche in allen Ecken der Welt von den ſeinigen gedruckt werden, ſelbſt einſehen; er kann auch die Bücher-Reviſores anderſtwo nicht benennen, als nach dem Urtheil und Vorſchlag der Provincialen, welche ſie kennen; ſo iſt er dann gemüßiget dieſen ſolche Wahl zu überlaſſen; wann dieſe aber Leut dazu beſtellen, welche entweder nicht Fähigkeit genug, ein Buch zu beurtheilen, oder nicht Fleiß und Eifer genug, ſolches mit gehöriger Achtſamkeit zu unterſuchen; ſoll wohl das Verſehen eines in ſeiner Wahl irrenden Provincials die ganze Societät ſtrafmäßig machen? folgt wohl, daß die von dergleichen blöden Reviſoribus approbirte Meynungen für die von der ganzen Societät gutgeheißene Lehr ſoll angeſehen werden, da indeſſen die Conſtitutionen, welche ihre Richtſchnur ſind, alle Meynung, welche die ſichere und wahrſcheinlichere nicht iſt, verbieten?

Zudem werden ja dieſe Bücher nicht von den Reviſoribus der Societät allein approbirt, ſie müſſen ja auch von den in andern Ländern dazu benennten Bücher-Cenſoribus durchſehen und gutgeheißen werden. Dergleichen Cenſores ſind oft Lehrer von den fürnehmſten Univerſitäten; es ſind Geiſtliche aus verſchiedenen Ordensſtänden; ſollten wohl dieſe

Orden und hohe Schulen jederzeit wegen den unvernünftigen Approbationen dieſer von den Univerſitäten und Orden erwählten Bücher-Cenſorum Red und Antwort zu geben, davor zu ſtehen gehalten ſeyn? alles, was ſie thun können, iſt, daß ſie ſolche Approbationen mißbilligen, und die Vorſteher anhalten, in ſolcher Wahl vorſichtiger zu ſeyn, und auf die Arbeit ihrer Reviſorum ein wachtbareres Aug zu haben?

Man will endlich auch einwerfen und folgern aus der vierten Stell, als wann die Societät ihre Lehr nach der Zeit und nach den Umſtänden, das heißt, nach ihren eigennützigen Abſichten richtete: qui his noſtris temporibus accommodatior videretur.

Dieſer Schluß und daraus gefolgerte grobe Beſchuldigung iſt ohne allen Grund, indem bey dieſer Stell nicht von Meynungen, ſondern pur allein von einem vollſtändigen theologiſchen Lehr- und Schulbuch die Frag iſt, welches nutzlicher und dienlicher als die Summa Theologica des H. Thomä oder des Magiſtri Sententiarum für gegenwärtige Zeiten ſeyn könnte. Und was für gegenwärtige Zeiten waren dieſes? nämlich jene Zeiten, wo der H. Ignatius ſeine Conſtitutionen aufſetzte, folglich wo Luther und Calvin mit ihrer Lehr ganz Europa unter über ſich gekehrt haben; jene Zeiten, wo beyde dieſe Irrlehrer durch ihre neu aufgeworfene, weder von dem H. Thoma, noch von dem Magiſtro Sententiarum abgehandelte Fragen ſchier das ganze theologiſche Lehrgebäude haben abändern machen. Für dieſe Zeiten ſorgte man ein nützlicheres und dienlicheres Schulbuch ausfindig zu machen.

Man höre nur das Inſtitut ſelbſten an, wie es ſich diesfalls erkläret: „ ſollte man aber in Zukunft urtheilen, daß ein anderer Autor
„ den Studirenden nutzlicher ſeyn könnte: zum Exempel, wann man
„ eine theologiſche Summam oder Buch aufſetzen thäte, welches für
„ unſere Zeiten (das iſt, wo Luther und Calvin viele neue die Lehr und
„ Kirchenzucht betrefende Fragen aufgeworfen) ſich beſſer ſchicken ſollte,
„ ſoll man die Sach reiflich überlegen, und durch jene von der Socie-
„ tät, welche man für die geſchickteſte dazu erkennt, alles wohl unter-
„ ſuchen laſſen, nach dieſem könnte man dergleichen mit Genehmhal-
„ tung des Generals in der Theologie vorleſen laſſen.

Was kann man in dieſer Stell, wie ſie ganz da ohne Abkürzung oder Verſtümmlung ſich zeigt, wohl finden, welches Anlaß zu ſagen gebete, daß die Societät durch ihr Inſtitut angewieſen werde, ihre Lehr nach der Zeit und Umſtänden zu richten? man ſiehet ja klar, daß es hier nicht zu thun ſeye um die Lehr ſelbſten, welche man nach Umſtän-

den

den der Zeit abzuändern gedächte, ſondern um die Weis die theologiſche Lehr in den Schulen vorzutragen; wo ein gewiſſe Manier zu lehren zu einer Zeit nutzlicher und nothwendiger als zur andern ſeyn kann.

XIV Vorwurf.

Der Deſpotismus in der Regierungsart der Jeſuiten veroffenbaret ſich noch mehr durch den Artikel ihrer Conſtitutionen, welcher ſagt, daß jeder aus ihnen ſolle zufriden ſeyn, daß ſeine Mitbrüder ohne ihn vorhero zu ermahnen, alle Fehler, ſo ſie an ihm außer der Beicht merken werden, dem Obern entdecken können. Dieſes gehäßige ausſpioniren, und dieſe Gattung einer greulichen Inquiſition machen ſogar einen weſentlichen Theil des Inſtituts aus. Nämliches iſt zu halten von der Regel, welche alle Untergebene von der Societät verbindet ihr Gewiſſen dem Obern zu eröfnen, die heimlichſte und verborgenſte Neigungen ihres Herzens ihm zu entdecken ꝛc.

Antwort.

Die Jeſuiten nur gehäßiger vorſtellen zu können, macht man ſich kein Gewiſſen daraus, die Grundſätz und geiſtreichſte Uebung der heiligſten Männer als verdammliche Werk zu tadlen. Jene, welche ſich gegen das Inſtitut empören, möchten gern den Stifter der Societät als erſten Erfinder dieſes Gebrauchs, welcher keine Spuhr im Alterthum, kein Beyſpiel in irgend einem Ordensſtand hätte, der Welt einſchwätzen; allein ihr Vorgeben iſt falſch, ihre Beſchuldigung ungegründet.

1. Die Verordnung, dem Obern die Fehler ſeiner Mitbrüder zu hinterbringen, iſt eine in mehrern Conſtitutionen und ältern Schriften bekannte Sach; in der Regel der Dominicaner ſteht: (y) damit die größere Fehler dem Obern nicht verborgen ſeyen, ſoll ein jeder, was er ſehen oder hören wird, ihm anzeigen. Ne vitia occultentur Prælato ſuo, quilibet denuntiet, quæ viderit vel audiverit. Die Regel der Mindern Brüder befiehlt: (z) daß jene, welche mit Erlaub-

(y) Conſt. Præd. diſt. 1 c. 23. (z) Conſt. a Guil. Farinier ed.

laubniß außer dem Kloſter geweſen, ſogleich in ihrer Zuruckkunft dem Obern die etwann außer dem Haus begangene merkliche Fehler anbringen ſollen. Teneantur Fratres &c. Der H. Bonaventura ziehet an das Exempel des Patriarchen Joſeph, (a) welcher ſeinem Vater Jacob die Ausſchweifungen ſeiner Brüder verrathen hat, und macht daraus dieſen Schluß: es ſind Zufäll, wo man die Fehler des Nächſten auch ohne vorhergegangene Ermahnung anzubringen verbunden iſt. Der H. Thomas lehrt: (b) daß man die Fehler der Unterthanen dem Obern, welchen man nicht als einen Richter, ſondern als eine der Beſtrafung des Nächſten vorgeſetzte Perſon verehret, entdecken könne.

Eine Menge ſolcher Stellen könnte man noch anführen, welche erweiſen, daß bey einer geiſtlichen und väterlichen Regierungsart, dergleichen alle Ordensſtänd ſind, erlaubt ſeye den Obern die Fehler der Untergegebenen zu hinterbringen, ohne daß man durch vorhergehende Ermahnung die brüderliche Correction zu beobachten ſchuldig wäre. Bey den Jeſuiten wird gleich Anfangs dieſe Regel allen zu ihrer Achtung bekannt gemacht und erkläret; alle wiſſen ſie, und keiner iſt, der nicht mit allem Willen ohne Widerred ſich ſelbiger unterziehe, dann ſolches Anbringen ändert nichts in der Lieb des Obern gegen ſeinen Unterthanen; es iſt vielmehr ein kräftiges Mittel ihn zum geiſtlichen Beßten ſeines Untergebenen zu verpflichten. Uebrigens ſind dieſe anzeigende Fäll oder Denuntiationen in der Societät ſehr rar; man beobachtet darinn gewiſſe Maaß und Einſicht; geſchiehet eine, ſo iſt es ein Zeichen, daß das allgemeine Beßte des ganzen Orden ein anderes nicht zulaſſe. Ich nehme die Erfahrniß ſelbſt wiederum zum Zeugen; niemand kann beſſer davon die Wahrheit erörtern, als die von uns ausgetreten ſind; kann man durch dieſe Erfahrniß erweiſen, daß das Ausſpioniren und die Inquiſition die Triebfeder des Jeſuiterregiments ſeyen, ſo will die Vertheidigung des Inſtituts und aller, ſo es ergriffen, für verlohren halten; allein Trutz dem der es kann!

2. Die Rechenſchaft des Gewiſſens, welche man bey den Obern der Societät ablegt, iſt eine überhaupt von allen Lehrmeiſtern des geiſtreichen Lebens ſo ſehr anbefohlene Uebung, daß ich mich verwundere, wie man daraus die Prob eines herſchſüchtigen Deſpotismi bey den Jeſuiten zu erzwingen ſich kann beyfallen laſſen. In dieſer Offenbarung des innerſten ſeines Herzens, ſetzte der H. Benedictus den fünften Grad der

(a) Bonav. in Luc. c. 17. (b) Quodl. 11 p. ult.

der Demut: (c) quintus humilitatis gradus eſt, ſi omnes cogitationes malas cordi ſuo advenientes, vel mala a ſe abſconſe commiſſa per humilem confeſſionem abbati commiſit ſuo. Die fürnehmſte Ausleger der Regel des H. Benedicti erweiſen, daß an dieſem Ort von der Rechenſchaft des Gewiſſens die Rede ſeye; ſie zeigen zugleich, daß ſolche Eröfnung ſeines Gewiſſens in den Reglen des H. Antonii, des H. Baſilii, des H. Iſidori, des H. Fructuoſi, des Abbts Iſaiä, und anderer aufs höchſte jederzeit anbefohlen geweſen; wovon ein mehrers zu ſehen bey Dom Martenne und Dom Mege. Nur dieſes iſt noch übrig zu fragen, ob alle dieſe heilige Ordensſtifter herſchſüchtige Tyrannen, jene aber, ſo ſich dieſer Regel unterworfen, lauter Sclaven geweſen?

XV Vorwurf.

Man beklagt ſich, daß ein Menſch, welcher nachdem er mehrere Jahr ein Glied der Societät geweſen, von ihr aber wieder austritt, und in die Welt zuruckkehrt, nichts als Verſtöhrung und Unruhe unter ſeinen Geſchwiſteren erwecke, da er ſie nöthiget das ihm zukommende Erb herauszugeben.

Antwort.

Schon mehrmalen hat man dieſen Klagpunct aufgeworfen, aber eben ſo vielmal auch beantwortet. Wie! iſt dann ein Menſch in der Welt, welcher, damit er ſeine Familie erleichtere, damit er Brüder und Schweſteren ein größere Erbſchaft überlaſſe, ſchuldig wäre nach Verlauf eines oder zwey Jahren ſich durch unwiederrufliche Gelübd ewig einem Orden zu verpflichten? Wie wäre es, wann er bey den Patribus Oratorii, bey den Patribus von der Chriſtlichen Lehr, bey den Prieſteren der Mißion oder ſonſt irgendwo bey einer Verſammlung ſich aufnehmen ließe, wo man beſtändig den Eigenthum ſeiner Güter mit dem Gewalt darüber durch Schenken, Verkaufen, durch Teſtament nach Belieben zu ſchalten und walten beybehaltet; wäre nicht eine Familie in dieſem Fall noch mehr beſchwehrt? wäre ſie nicht unruhiger wegen dem Erbtheil hie, als ſie iſt durch die Umſtänd eines jungen Jeſuiten? Soll dann die Hofnung, ſo er ſeinen geld-

(c) Reg. S. Bened. c. 7.

gierigen Geſchwiſteren laßt, eben auch die Urſach ſeyn, ſie gegen den Ordensſtand ſelbſt aufzuwicklen, welchen er ergriffen? Gewiß wann dieſer junge Menſch einen von jenen zuvor benennten Ständen, wo man die Herrſchaft des Seinigen behaltet, erwählt hätte, wäre niemand eingefallen, ihm ſeinen Beruf zu verweiſen, ohngeacht daß man nichts von ſeinem Vermögen hätte zu hoffen gehabt; da man ihn aber bey den Jeſuiten ſiehet; ſo murrt man ſchon, weilen er ſich nicht auf einmal des Seinigen entſchlagt, weilen man noch etliche Jahr auf ſein Erbguth warten muß; ſolche Manier zu denken und zu handlen iſt ſie wohl billig?

XVI Vorwurf.

Der Nahmen JEſus, welchen die Jeſuiten ihrer Geſellſchaft beylegen, iſt eben das rechte Kennzeichen ihres Hochmuths und Hoffart; welchen man ihnen gleich Anfangs ihrer Ankunft in Frankreich ſchon verwieſen hat.

Antwort.

Dieſer Nahm iſt den Jeſuiten von den Päpſten beygelegt, und von dem Concilio von Trient zuerkeñt worden. Schon zweyhundert Jahr nennen der apoſtoliſche Stuhl ſowohl, als auch andere Fürſten und Herren dieſen Orden die Geſellſchaft JEſu. Hat jemand etwas gegen ſolche hohe Häupter einzuwenden? oder ſoll dieſer Nahm jemand in die Augen ſtechen? Wahr iſt es, man hat ſich gleich Anfangs gegen dieſe Benennung durch weiß nicht was für Scheinurſachen blenden laſſen, welche doch in der That keinen Hochmuth zur Abſicht, keinen Anſpruch zum Gegenſtand hat; eine Benennung, an welcher eben ſo wenig hoffärtiges oder tadelhaftes ſich äußeret, als bey den anſehnlichen Benahmſungen vieler anderer Ordensſtänden, welche alle man, ohne im geringſten zu beläſtigen oder mit critiſchen Anmerkungen zu verſchreyen, ruhig und ungekränkt ihren Nahmen tragen laßt.

Bekannt ſind in der Kirchen die Ordensſtänd der heiligen Dreyfaltigkeit, die Patres Oratorii JEſu und vom guten JEſu, die Ritter Chriſti, die Kloſterfrauen der Barmherzigkeit JEſu, vom koſtbaren Blut, vom guten Hirten, vom heiligen Sacrament ꝛc. Bekannt ſind die Bruderſchaften vom Herz JEſu, vom Leyden Chriſti; bekannt die Jeſuaten, die Ordensgeiſtliche vom heiligen Geiſt, die Chorherren des

Er-

Erlöſers; bekannt der im 15ten Jahrhundert von Pio II beſtättigte Ritter-Orden von der Geſellſchaft JEſu; und niemand iſt noch eingefallen alle dieſe mit ſo herrlichen Nahmen beehrte Ordenſtänd oder Verſammlungen wegen ſolcher Benennung zu beunruhigen oder eines Hochmuths zu beſchuldigen; warum will man dann den Jeſuiten allein ihren Nahmen als ein Kennzeichen der Hoffart ausdeuten? Iſt wohl etwas ruhmſüchtigeres in dem Nahmen der Geſellſchaft JEſu, als in obangerührten Benennungen? alle geſcheide Leuth, wie mich dunkt, müßen eingeſtehen, daß in dieſem Nahmen weder Hochmuth noch Prahlerey ſtecken könne, als welche einzig, um die manigfältige Ordensſtänd, ſo nach ihrem den geiſtlich- und weltlichen Geſätzen unterworffenen Beruff oder zufolg ihrer Nahmens-Bedeutung GOtt und der Kirchen auf gewiſe Art dienen, von einander zu unterſcheiden, ſind beygelegt worden.

XVII Vorwurf.

Die Jeſuiten, nachdem ſie A. 1560 und widerum A. 1603 auf ihre Privilegia offentlich verziehen; haben A. 1606 von Papſt Paulo V eine andere neue Bull erbetten, durch welche ſie in alle dieſe Privilegia, deren ſie ſich noch kurz zuvor ſo feyrlich entſchlagen, wider haben einſetzen laſſen. Dieſes zeigt genugſam an, wie wenig Staat man machen könne auf die Verzicht, welche dieſe Geiſtliche ſo oft zu ihrer Beſchönung anführen. Man findet auch in dieſer Bull noch eine Clauſel, welche alle gegen ihre Privilegia gehende Verordnungen, ſollten ſie auch von dem König ſelbſt herkommen, null und nichtig zu machen trachtet.

Antwort.

I. In dieſem Punct will man allein an die Franzöſiſche Jeſuiten; dann dieſe allein ſind es, welche auf dem Colloquio zu Poißy, und aufs neu unter Henrico IV bey ihrer Wideraufnehmung verziehen haben auf alle die Privilegia und Conſtitutionen, ſo auf einige Art den Geſätzen des Königreichs und Freyheiten der Gallicaniſchen Kirch zuwider ſeyn

könnten. Die von ihnen dieſsfahls gerichtlich ertheilte Declaration bindete, und konnte auch niemand anderſt als ſie allein binden; die übrige in anderen Königreich und Länderen ausgebreitete Jeſuiten, gleichwie ſie ſich um ſolche Declaration nichts bekümmerten, alſo erkennten ſie ſich auch nicht, auf einige Art an ſolche gebunden oder gehalten zu ſeyn.

Dieſe Franzöſiſche Declarationen konnten auch andere Nationen in dem ruhigen Beſitz ſothaner Privilegien nicht ſtöhren, nachdem ihre regierende Landsfürſten oder Biſchöf ſie bey ſolchen zu ſchützen gnädigſt haben geruhen wollen. Folglich wann auch ſchon die Bull Pauli V zum einzigen Gegenſtand die Beſtättigung der Societät Privilegien gehabt hätte, wann auch ſchon diſe Beſtättigung von den Jeſuiten ſelbſt wäre erbetten worden, was kann man aus all dieſem gegen die Franzöſche Jeſuiten ſchließen? Bey einem in alle Theil der Welt ausgebreiteten Ordensſtand, wie die Geſellſchaft JEſu iſt, hat man jederzeit zur Hauptabſicht das allgemeine Beßte des ganzen Ordens; dieſes iſt die Richtſchnur und Triebfeder aller Handlungen. Die beſondere Ausnahmen ſtöhren nichts in der allgemeinen Verfaſſung; in Gnaden-Sachen ſiehet man da nicht an, ob derſelben Gebrauch etlichen ohnmöglich oder nicht; genug iſt, wann ſie nur dem gröſten Theil nuzlich und dienlich ſeyn können; aus ſolcher Abſicht hätte die Societät A. 1606 um die Bekräftigung ihrer Privilegien anſuchen können, ohne daß man deßwegen etwas widriges gegen die Franzöſiſche Jeſuiten ſchließen könnte.

Um einen Klagpunct ihnen wegen dieſer Bull aufwerfen zu können, um die Aufrichtigkeit ihrer gegebenen Erklärungen verdächtig zu machen, müßte man durch richtige Prob vor allem erzwingen, daß die Franzöſiſche Jeſuiten ſelbſt ſolche Bull erbetten hätten, und dadurch als einer rechtskräftigen Urkund ſich gegen ihre vorherige Verbindlichkeiten hätten verwahren wollen. Allein eben dieſes iſt, welches allzeit unerweißlich, und wegen welchem man der ganzen Welt Trotz bietet, eine einzige Probe aufbringen zu können, ſo nur dem Schatten einer Wahrſcheinlichkeit gleichte; nichts iſt in ihren Conſtitutionen, ſo es nur bedeuten; nichts in ihren Geſchichten, ſo nur einen Argwohn dazu geben könnte.

Zu dem, wann auch die Franzöſiſche Jeſuiten durch die Bull ſich von der wegen ihrer Erklärung habenden Schuldigkeit ledig zu machen wären geſinnet geweſen, oder auch geglaubt hätten, daß ſie nach dero Empfang in der That von ſolcher Verbindlichkeit frey und los wären worden; ſollten ſie wohl ermangelt haben, von einem ſo ſchätzbaren Kleinod

noch Gebrauch zu machen? dann warum hätten ſie ihre ſo lang abgethane gerechtſame ſo ſorgfältig wider erneueren laſſen, wann ſie ſich ſelbiger nicht hätten bedienen wollen? oder findet man vielleicht in ihrem Betragen einige Spur, daß ſie ſolches im Sinn gehabt, daß ſie ſich dieſer wieder erſtandenen Privilegien zu ihrem Gebrauch ermächtiget, und wirklich ſelbiger ſich bedient haben?

Es iſt dieſes ein Sach, welche auf der That beruhet, und deren Gewißheit die Erfahrniß ſelbſt entſcheiden kann. Man darf ja nur ſich erkundigen bey den Biſchöfen, nachfragen bey den Seelſorgeren und Pfarrherren, nachfragen bey allen denen, welche in geiſtlichen Verrichtungen die Jeſuiten gebrauchen, oder mit ihnen in dem Dienſt GOttes ſich bearbeiten, ob ſie wohl jemal einen Gebrauch von ſolchen Privilegien gemacht haben? Niemand iſt, man kann es keck ſagen, der ſich dießfalls über ſie beklagen, über ſie beſchwehren könnte; alle müßen ihnen ohne Ausnahm das Zeugniß geben, daß gegen alle in ſo verſchiedenen Biſchthümer übliche Geſätz niemand gehorſamer als ſie; niemand aufmerkſamer ſuche in allem ſich der gemeinen Ordnung zufügen, dem gemeinen Gebrauch ſich zu unterziehen als ſie.

II. Die Franzöſiſche Jeſuiten haben durch ihre Declarationen von A. 1560 und 1603 verziehen nicht allein auf alle Privilegia, welche ſie ſchon zuvor hatten, ſondern auch auf die, welche ſie noch haben würden, im Fall ſie den Geſätzen des Reichs, den Freyheiten der Gallicaniſchen Kirch, den Gerechtſamen der Biſchöfen ꝛc. entgegen ſeyn ſollten. Das Geſatz ware ihnen gemacht, ſie haben es angenommen; es ware ohne Vorbehalt, ohne Ausnahm, uneingeſchränkt; es erſtreckte ſich auf alle Zeiten, die gegenwärtige ſowohl als die verfloſſene, auf die zukünftige als wie die gegenwärtige; und dieſes ware auch nöthig um den vorgeſetzten Zweck genugſam zu verſicheren, gegen alle Zufäll ſich zu verwahren. Ohne dieſe Bedingniß wären der König, das Parlament, die Cleriſey, welche die Aufnahm der Jeſuiten bewilligten, niemal zufrieden geweſen.

In ſolchen Umſtänden nun, wann die Bull Pauli V ſo groſſe Privilegia in ſich enthielte, wie doch nicht iſt, was für ein Vortheil hätten die Franzöſiſche Jeſuiten ſich davon verſprechen können? wie wären ſie angekommen, wann ſie ein Gebrauch davon hätten machen wollen? hätte man ihnen nicht billig allzeit ihre Declaration von 1560 und 1603 vorrupfen können? ja ſie hätten zu ihrem eigenen Schaden kein ſtärkere Prob geben können, daß ſie nicht aufrichtig zu Werk giengen, als eben dieſe; und da ſie geſucht hätten einige geringe Vortheil zu behaupten, hätten ſie ſich in Ge-

Gefahr geſetzt alles zu verlieren. Dergleichen dumme Anſchläg, wie man ihnen andichten will, haben die Jeſuiten niemal gehabt. Sie waren jederzeit bereit ihre Meynung zu erklären, ſie haben es auch mehrmal auf die feyrlichſte Art gethan? und wann nach ſo vielmal widerholten Declarationen, nach ſo vernünſtigem in allen Gelegenheiten genugſam bezeigten Betragen, welches ſie noch zu beobachten ſuchen, man an ihrer Aufrichtigkeit annoch zweiſlen wollte, was iſt leichter als durch ein widerholte Zeugniß oder Erklärung ſich ihrer zu verſicheren?

III. Indeſſen iſt in der Bull von allem dem, was man ihr zumuthet, im geringſten nichts; es iſt da weder von abgethanen, noch neu beſtättigten Privilegien die Rede; die alte gerechtſame vermehrt ſie nicht, und neue legt ſie keine bey. Den Geſätzen, den Verbindlichkeiten und Verzichten thut ſie weder Eingriff, noch Abbruch, ſo doch unumgänglich nöthig wäre, die daraus gefolgerte Schlüß wenigſtens mit einiger Scheinurſach zu bemäntlen. Das höchſte, ſo man von ihr ſagen kann, iſt, daß ſie, was ſchon ware, bekräftige, erhärte, und in gewiſer Maaß befeſtige. Da nun aber die Privilegia der Jeſuiten in Frankreich nicht giltig, da ſie allda ohne Kraft, ohne Befolgung, ohne Uebung ſind; wie kann dann ein undeutliche, nichts ins Beſonder berührende Bekräftigung ſie herſtellen, ſie beſtättigen können? die Bekräftigung eines Rechts ſupponirt ſolches Recht, ſie giebt es nicht; man hat ſich dieſer in den Rechten bekannten Regel mehrmal gegen die Jeſuiten bedient; ſollte ſie nur ihre Kraft und Nachdruck verlieren, wann man ſie zu ihrem Vortheil anzieht?

IV. Ubrigens, recht von der Sach zu reden, ſo hat die Bull Pauli V zu ihrem Gegenſtand eigentlich nicht die Beſtättigung der Jeſuiter-Privilegien. Die Bewegurſachen, welche ſie enthaltet, die Abſichten, welche ſie hat, die Begebenheit, die ſie veranlaßet, ſind der Länge und Breite nach in ſelbiger angeführt; kein Wort aber äußert ſich, welches nur eine Anzeig von Privilegiis thäte; es ware pur allein zu thun, die Zaumloßigkeit einiger Schwindelgeiſter in Ordnung zu bringen, welche in Spanien mehrere weſentliche Puncten des Inſtituts anzugreiffen ſich erfrechet. Die fünfte Congregation hatte ſchon A. 1594 ein ſehr ſcharfes Decret gegen ſolche ungerathene Kinder, welche die allgemeine Ruhe ihrer Geſellſchaft ſtöhren wollten, herausgegeben; da es aber nicht kräftig genug ware, ihrem Muthwillen Einhalt zu thun, rufte Claudius Aquaviva A. 1606 den römiſchen Stuhl ſelbſt zu Hülf; und hier ware es, daß Paulus V mit ſeiner Bull das glimmende Feur hat erſticken wollen. Dieſer Papſt, nachdem er beſagtes Decret ganz angeführt, nachdem er das

Un-

Unternehmen ſo falſcher Brüder mit heiligem Eifer beſtraft, bekräftigte aufs neu das Inſtitut, die Conſtitutionen, die Decret der Congregationen, die Statuta, die Reglen und Privilegia der Jeſuiten. Und dieſes iſt die einzige Meldung, welche in dieſer ganzen Bull von Privilegien gemacht wird.

Nun aber ein einziges Wort, ein Wort, welches gleichſam nur obenhin und aus Anlaß vorhergehender Ding beygeruckt, welches pur allein mit angemerkt worden, weilen dieſer Papſt in dem, was ſeine Vorfahren verordnet, nichts änderen oder abſtellen wollte; ein auf ſolche Art mit eingeſchlichenes Wort, zeigt es wohl auch nur von weitem an, daß Paulus V, will nicht ſagen die Abſicht, ſondern nur den Gedanken gehabt habe, die Jeſuiten in Frankreich in ihre alte, durch freywillige Verzicht abgethane Privilegia wieder einzuſetzen? ſoll dieſes Wort genug ſeyn zu erweiſen, daß die Franzöſiſche Jeſuiten bey dem apoſtoliſchen Stuhl neue Verkehrungen gebraucht, ihre drey Jahr zuvor gemachte Declaration umzuſtoſſen und unkräftig zu machen? Wann dieſe Schlüßungsart gut wäre, ſo müßte nothwendig folgen, daß nämliche Jeſuiten ebenfalls kraft dieſer Bull ſich in das Recht, die von dem Inſtitut ihnen zugeſtandene Herrſchaft ihrer Güter bis zu der Profeßion beyzubehalten, hätte wieder einſetzen wollen, auch wirklich eingeſetzt hätten; ſoll aber dergleichen einem nur halb vernünftigen Menſchen wohl beyfallen können?

Ganz anderſt denkte von den Jeſuiten Henricus IV im Jahr 1607. Kurz nach Verkündigung beſagter Bull, ſchriebe P. Claudius Aquaviva eine General Congregation aus, jenem Uebel, welches zu ſeinem vorigen Decret und dieſer päpſtlichen Bull Anlaß gegeben, völlig abzuhelfen. An dieſe Congregation ließe bald darauf dieſer gegen die Jeſuiten ſo liebvolle König ein Schreiben ergehen, in welchem er ſie in den zarteſten Ausdrücken ſeines gnädigſten Schutz und Protection verſicherte, wie hier zu ſehen:

Unſeren lieben zu Rom verſammelten Patribus der Geſellſchaft JEſu.

„ Man hat uns berichtet, daß ihr euch aus allen Theilen der Welt „ dermalen zu Rom verſammelt, die allgemeine Angelegenheiten eurer „ Geſellſchaft, derer Aufnahm wir von dem allgemeinen Beßten der „ Kirch unabſönderlich zu ſeyn glauben, abzuhandlen; da wir nun je-

„ derzeit beſtens gegen eueren Orden affectionirt geweſen, habe wir für rathſam erachtet, euch ſolcher unſerer gegen alle und jede aus euch tragenden Neigung und Wohlgewogenheit aufs neu zu verſicheren. Alles was von unſerer Authorität, Hülf und Schutz abhanget, wollen wir mit allem Willen zum Beſten eueres Ordens jederzeit verwenden; nur wollen wir noch dahin erinnert haben, daß ihr auf alle Weiß möchtet beſorgt ſeyn, die Vollkommenheit und Ruhm eueres Inſtituts beſtens beyzubehalten. Uebrigens empfehlen wir eueren heiligen Meßopferen und Gebett unſer Königreich, unſere Perſon, die Königinn und die königliche Kinder, welche uns GOtt hat ſchenken wollen. Unſerer Seits werden wir in allem, was zum beſten eueres Ordens ſeyn kann, uns alſo erweiſen, daß ihr in der That uns jederzeit ſo geneigt erfahren ſollt, als wir durch gegenwärtiges gegen euch zu ſeyn mit allem Willen verſprechen. Gegeben zu Fontainebleau den 27ten Septembris 1607.“

V. Nun die Ausdrück belangend, welche ſich in der Bull Pauli V gegen die königliche Authoritát vorfinden ſollen; ſo widerholt man hier, was man anderſtwo ſchon mehrmal erwiederet: daß dieſe Clauslen nämlich, nur blos allein römiſcher Canzley übliche Schreibarten ſeyen. Man ſieht dergleichen überall in den Bullariis von Cluny, vom Berg Caßino, der Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Capitlen, Spithäleren, Maltheßer-Orden ꝛc. Man findet ſie in beyden Conciliis von Coſtanz, und Baſel, deren Decret in Frankreich doch ſo hoch angeſehen ſind; unbillig wäre es dann, wann man den Jeſuiten allein ſolche ihrer Bull beygeruckte Clauſel als ein Mißbrauch und Laſter ausdeuten wollte; ſie waren ja nicht Meiſter ſolche zu verhinderen, indeſſen wiſſen ſie doch, ſie nach ihrem rechten Werth zu ſchätzen.

Zum Schluß wird nicht undienlich ſeyn jene Antwort einzuſehen, welche ehemalen Eugenius IV dem Doge zu Venedig Foſcari gegeben hat. Es beklagte ſich dieſer über den Papſt, daß er in der Bull, wo er jedermann verbotten, auf dem Concilio ſich einzufinden, (d) den Kayſer mit einbegriffen hatte; Eugenius antwortete: quod ibi dicitur, etiam Imperiali, regali, reginali, vel alia quavis dignitate fulgentibus, illud de ſtylo & obſervatione quadam in ſimilibus conſueta poni ſolet. „Was man allda ſagt von den in kayſerlichen, königlichen oder ſonſt anderen Würden ſtehenden Perſonen, pflegt man nur aus Gewohnheit der Schreibart und aus einem in dergleichen Sachen üblichen Gebrauch beyzuſe-

(d) V Raynold ad an. 1433.

„zuſetzen.“ Dieſe Antwort iſt um ſo wichtiger, weilen ſie von einem Papſt herkommt, welcher von ſeiner Authorität das geringſte zu vergeben nicht gewohnt ware, und weilen ſie die nämliche Ausdrück hat, welche in der Bull Pauli V ſich vorfinden.

Uebrigens muß man nicht meynen, daß die in gegenwärtiger Schrift beantwortete Klagpuncten gegen die Jeſuiten neu ſeyen; nein, es iſt kein einziger, welcher nicht ſchon vor hundert Jahren von den Lutheranern, Calviniſten, und anderen von der Kirch abtrinnigen Schwärmgeiſteren in Schmäh- und Läſterſchriften den Jeſuiten, deren Lehr, Seeleneifer und ganzes Inſtitut ihnen ein Dorn in den Augen iſt, wäre vorgeworfen worden. Sie haben mit Schutzreden ſich verantwortet; allein die Schreibart iſt für jetzige unſere Zeit ſo ungeſchlacht und altväteriſch, daß ſie viele von dero Leſung abhaltet.

Die Jeſuiten aber haben das Glück gehabt, einen wegen ſeinem Anſehen unverwerflichen Apologiſten zu finden an Henrico IV; deſſen Schutzrede als der ſchätzbarſte und unſtrittigſte Beweißthum ihrer Unſchuld muß angeſehen werden, weilen ſie von dem Mund eines ſo großen Königs ſelbſt gefloſſen. Dieſes königliche Zeugniß iſt den Jeſuiten ſo günſtig, ihnen ſo ruhmwürdig, daß man gegneriſcher Seits heut zu Tag all'm Witz aufbietet, ſolches als zweiſlelhaft oder erdichtet vorſtellen zu können. Allein umſonſt beeifert man ſich durch angeführte Scheingründ, es zu mißkennen, die alleinige Redensart ſelbſt könnte alle dargegen gemachte Ausflüchten vereitlen, wann nicht unverwerfliche Zeugen es zu erhalten Sorg getragen hätten. (e) Man erkennt darinn jene beredſame Deutlichkeit, jenes Feur und jene Lebhaftigkeit des Geiſts, welche in allem dem, was noch von dieſem großen König übrig iſt, hervor blicket. Jene können davon urtheilen, denen die ihm ganz eigenthumliche Artigkeit, mit welcher er im Reden ſeine geiſtreiche Scharfſinnigkeit anzubringen wußte, bekannt iſt. Wir legen dieſe ſeine Anrede den Leſeren zur Beurtheilung vor, wie ſie von ihm abgefaßt worden.

(e) V. le mercure françois année 1611 les memoires de Villeroy. l'hiſtoire de Henri IV par Matthieu. le plaidoyer de Montholon 1612.

Antwort Henrici IV

Auf die von dem erſten Präſidenten de Harlay gegen die Wiederherſtellung der Jeſuiten gemachte Vorſtellungen.

Ich habe einen vollſtändigen Begriff von all eurer Einſicht und Bemühungen, ihr aber nicht von der meinigen. Eure gemachte Einwürf dunken euch groß und beträchtlich zu ſeyn, ihr bedenkt aber nicht, daß ich vor 8 oder 9 Jahren ſchon alles dieſes aufs genaueſte überlegt und abgewogen habe. Ihr thut als wann ihr die Staatsſachen aus dem Grund verſtündet, allein ihr verſteht eben ſo wenig davon, als ich von Einleitung eurer Proceßhändel.

So ſollt ihr dann wiſſen, daß zu Poiſſy für die Catholiſche alles beſſer ausgeſchlagen wäre, wann ihr allda eure Perſon eben ſowohl vertreten hättet, als ein oder zwey Jeſuiten, welche zum Glück ſich da eingefunden, gethan haben. Dazumal hat man ihre Geſchicklichkeit kennen lehrnen; niemand aber hat ein ehrſüchtigen Geiſt an ihnen vermerket; in der That faſſe ich auch nicht, wie ihr einigen Ehrgeitz jenen ſollt zudenken können, welche alle auch freywillig angetragene Dignitäten und geiſtliche Würden ausſchlagen, nach ſolchen nicht einmal zu trachten durch ſonderbares Gelübd ſich verpflichten; welche nichts anders in dieſer Welt ſuchen, als jedermann, der nur ihre Hülf verlangt, ohne alle Belohnung bedient zu ſeyn.

Misfallt euch vielleicht der Nam Jeſuit? warum tadelt ihr nicht vielmehr jene, welche ſich ſogar Geiſtliche von der heiligen Dreyfaltigkeit nennen? Und wann ihr meynet, ihr ſeyt eben ſowohl von der Geſellſchaft JEſu, als ſie; warum meynt ihr nicht auch, daß euere Töchter eben ſowohl, als einige Kloſterfrauen in Paris, von der Congregation der Töchter GOttes, ihr aber ein Mitglied von dem heiligen Geiſtorden ſeyet, eben wie meine Ritter und ich? Uebrigens wollte ich mich noch allzeit lieber einen Jeſuiten als Dominicaner oder Auguſtiner nennen laſſen.

Die Sorbonne aber ſoll ſie verdammt haben! ja, eben ſo wie ihr; nämlich ohne ſie zu kennen. Doch, hat die alte Sorbonne aus Eiferſucht ſie verfolgt, ſo sucht die heutige ſie mit Hochſchätzung und Lobſprüch zu erheben. Wann ſie bishero in Frankreich nicht geweſen,

ſo danke ich dem Allerhöchſten, daß er mir ſie allda einführen und ſtiften zu können, die Gnad habe vorbehalten wollen; ich will auch, daß wann ſie zuvor darinn nur geduldet geweſen, ſie in Zukunft darinn zu bleiben durch meine Edict und Befehl ſollen berechtiget ſeyn. Meiner Vorfahren Will ware ſie beyzubehalten; mein Will iſt ſie im Reich feſtzuſetzen.

Daß die Univerſität ſich ihnen widerſetzet habe, weiß ich; es ware aber, entweder weilen die Jeſuiten es ihr in der Kunſt zu unterweiſen bevorthaten, wie der ungemeine Zulauf zu ihren Collegien ſolches ſattſam bezeuget; oder aber weilen ſie der Univerſität nicht einverleibt waren; ſie werden ſich deſſen nicht weigern, ſobald ich es ihnen befehlen werde, ihr aber, um ſie vollkommen wieder herzuſtellen, werdet gezwungen ſeyn, ſie vor mich zu beſcheiden.

Ihr ſagt, daß die Gelehrteſte unter euern Parlamentsgliedern bey ihnen nicht ſtudirt hätten; wann die Aelteſte unter euch auch die Gelehrteſte ſind, ſo glaub ich es; dann dieſe haben ihre Studia vollendet, ehe die Jeſuiten in Frankreich bekannt worden; allein wie man mich verſichert, reden übrige Parlamenter, ja auch viele unter euch ganz anderſt; man ſiehet auch nirgends beſſer als bey euch, daß durch ihre Abweſenheit euere Univerſität ganz öde geworden; und daß man ohngeacht all eurer Verordnungen ihnen auf Douay und in andere außer meinem Reich gelegene Ort nachziehe, ſie aufzuſuchen.

Sie eine Geſellſchaft aufrühriſcher Meutmacher nennen wollen, weilen ſie der Ligue beygepflichtet, iſt unbillig; es ware nicht ihre, ſondern der betrübten und unglückſeligen Zeiten Schuld, wo ſie mit unzahlbar andern, welche ſich in die Händel ſolcher unſeligen Zeiten gemiſchet, glaubten wohl zu thun; allein ſie irrten ſo wie andere, und lieſſen ſich von dem größern Hauffen verführen; ich glaube auch gänzlich, daß ſie mit weniger Bosheit als andere dazumal ſich verfehlet; dermalen ſind ſie des Gegentheils und meiner aufrichtigen Geſinnungen vollkommen überzeugt; ich bin auch verſichert, daß ſie durch ihr eigenes Gewiſſen ſowohl als auch durch meine ihnen zugewendete Gnaden bewogen in Zukunft eifriger mir als der Ligue werden zugethan und verpflichtet bleiben.

Ihr werft ihnen vor, daß ſie lauter Kinder von Verſtand an ſich ziehheten, die Beßte für ſich auserwählten; eben darum ſchätze ich ſie hoch;

dann wann wir Soldaten werben, ſuchen wir nicht ebenfalls die Beßte aus? und wann die Gunſt, wie bey euch, nicht Statt hätte, würdet ihr wohl für euere Mitglieder in dem Parlament die Schlechtere und Unwürdige vorziehen? Sollten ſie euch unwiſſende Lehrer oder Prediger auf die Canzlen ſtellen, würde ſie niemand mehr verachten als ihr ſelbſt; da ſie nun geſchickte Leut ſind, warum wollt ihr ſie tadlen?

Was die Reichthum angehet, die ſie nach euerer Meynung ſollen gehabt haben; ſo müßt ihr wiſſen, daß alles, was man davon ausſprengt, pure Läſterung und Unwahrheit ſeye. Ich weiß gar wohl, daß man bey Einziehung meiner Cammergüter zu Bourges und zu Lyon nur 7 oder 8 Schullehrer aufgeſtellt und unterhalten von dem, wovon zuvor 30 auch 40 Jeſuiten ſich behelfen mußten. Wann aber auch diesfalls einige Schwierigkeit ſich äußern ſollte, ſo hab ich in meinem Edict ſchon gnugſame Vorſehung gethan.

Das Gelübd des Gehorſams, welches ſie dem Papſt thun, verbindet ſie nicht ſtärker, als der Eyd der Treu, den ſie mir geſchworen; ſind ſie verbunden des Papſts Willen zu befolgen, ſo ſind ſie eben ſo genau ſchuldig, gegen mich ihren natürlichen Landsherrn nichts widriges zu unterfangen. Zudem iſt dieſes Gelübd nicht für alle Fäll, es betrift nur die Miſſionen zu Bekehrung der Heyden; und in der That hat GOtt auch ihre Mühwaltungen geſegnet, und durch ſie ganz Indien zur Erkanntniß des wahren Chriſtenthums gebracht. Und ich hab ſchon oft geſagt: kann Spanien ſich ihrer mit Nutzen bedienen, warum ſoll es Frankreich nicht ebenfalls können? iſt unſer Zuſtand ſchlechter als jener von andern Nationen? hat Spanien mehr reitzendere Vorzüg als Frankreich? iſt jenes den ſeinigen nicht mißfällig, warum ſoll Frankreich den meinigen unangenehm ſeyn?

Sie ſuchen einen Eingang ins Reich auf die möglichſte Art? andere thun es auch; ich ſelbſten hab den Weg in mein Königreich ſuchen müſſen ſo gut ich konnte. In dieſem Stück kann ich nicht genug ihre Geduld bewundern, welche in der That groß ſeyn muß; allein mit Geduld und auferbäulicher Lebensart erzwingen ſie alles, was ſie nur verlangen. Ihr ſagt, daß ſie genau ihre Gelübde beobachten, und eben dieſes iſt, warum ich ſie um ſo höher ſchätze, und wodurch ſie ſich jederzeit erhalten werden. Auch habe ich deswegen nichts in ihrer Regel abändern wollen; ſondern will ſie bey ſolchen ſtet gehandhabt wiſſen. Hab ich auch diesfalls durch gewiſſe Bedingnißen ihnen engere Schranken geſetzt, wel-

che

che den Ausländern nicht gefallen wollen, ſo iſt es allzeit beſſer, daß die Ausländer Geſätz von uns, als wir von ihnen empfangen. Sie mögen denken was ſie wollen, ſo halte ich es in dieſem Stück mehr mit meinen Unterthanen.

Das einige Geiſtliche ſich über ſie aufhalten, wundert mich nicht; dañ noch allzeit hat die Unwiſſenheit gegen die Gelehrte ſich aufgeworfen; und hab ich noch allzeit gemerkt, daß, wañ von der Jeſuiten Wiedereinſetzung die Rede ſeyn ſollte, ſich zweyerley Gattungen Leut entgegen ſetzen würden; die ſogenannte Reformirte, und die übel geſittete Geiſtliche; und eben dieſes iſt, ſo ihre Hochachtung bey mir nur vermehret.

Was ihre Meynung in Anſehen des Papſts betrift; ſo weiß ich, daß er ſie ſehr hoch achtet; ich thue es auch. Ihr ſagt aber nichts von dem, daß er zu Rom die Bücher Bellarmini hat wollen unterſchlagen, weilen er kein ſo großen Gewalt, als andere gemeiniglich zu thun pflegen, dem heiligen Vater hat wollen zugeſtehen; ihr meldet auch nichts, von dem Theſi, den die Jeſuiten ohnlängſt behauptet haben, daß nämlich der Papſt nicht irren, aber Clemens doch fehlen könne. Ueberhaupt bin ich verſichert, daß ſie nicht höher als andere die Authorität des Papſts treiben werden; und glaube ich, daß, wann man dieſe Meynung angreifen wollte, man der catholiſchen Kirch ſelbſt den Krieg ankünden thäte.

Daß man ihnen aufbürden will eine Lehr, durch welche ſie alle Geiſtliche meinem Gehorſam entziehen wollen, auch zulaſſen die Könige zu töden; muß man einer Seits ihre Verantwortung hören, andern Theils ſich erkundigen, ob ſie in der That die Jugend ſolche Ding anlehren; daß an allem nichts ſeye, glaube ich um ſo mehr, weilen ſeit mehr als 30 Jahren, wo ſie die Jugend in Frankreich unterwieſen, über fünfzig tauſend Schüler von allerhand Stand und Gattung in ihren Collegiis ſtudiret, mit ihnen gelebt, und vielen Umgang gehabt; man dannoch aus ſo vielen Tauſenden keinen einzigen finde, der nur ſagte, daß er jemal dergleichen Ding oder etwas, ſo von weitem nur dem ihnen gemachten Vorwurf gleich käme, bey ihnen gehört hätte. Ja was noch mehr iſt, ſo ſind nicht wenig ſo genannte reformirte Prediger, welche unter ihnen waren, unter ihnen ſtudirten; man kann ſich bey dieſen wegen der Jeſuiten dießfalls habenden Geſinnungen erkundigen; zu vermuthen iſt, daß ſie nichts, was ſie nur arges und ſchlimmes ihnen aufbringen können, verſchwei-

gen werden, wäre es auch nur ſich zu entſchuldigen bey ihnen geſtudirt, oder unter ihnen gelebt zu haben. Man hat es gethan, ich weiß es wohl; man hat aber auch nichts anders aus ihnen bringen können, als daß gegen die Sitten der Jeſuiten nichts zu ſagen wäre.

Was den Barriere anbelangt, ſo hat ihn nicht allein kein Jeſuit Beicht gehört, wie ihr behauptet; ſondern ich bin ſogar durch einen Jeſuiten vor Barriers Anſchlägen gewahrnet worden; ja ein anderer hat ihn durch Vorſtellung der Höll und Androhung ewiger Verdammniß von ſeinem gottloſen Vorhaben ſuchen abzuſchröcken. Dem Chatel konnte keine Tortur noch Qual einige Klag gegen Varade oder einen andern Jeſuiten auspreſſen; und wäre einer ſchuldig geweſen, hättet ihr ihm wohl verſchont? jener ſo eingezogen worden, wurde angehalten wegen einer ganz andern Urſach, welche, wie man ſagen will, unter ſeinen Schriften ſich ſoll vorgefunden haben. Und geſetzt, es wäre auch ein Jeſuit geweſen, der ſolchen Streich geführt hätte, müſſen eben alle Apoſtel wegen einem Judas leiden? ſoll ich für alle begangene und noch zu begehende Raubereyen und Unfug meiner Soldaten gut ſtehen müſſen? GOtt wollte mich dazumal demüthigen und für mein Heil ſorgen; ich danke ihm für ſolche Gnad; er lehrt mich den Feinden zu verzeihen; ich habe es auch willig und gern ihm zu lieb gethan; alle Tag bethe ich für meine Feind; ſo wenig gedenke ich mich an ihnen zu rächen, wie ihr doch nicht gar chriſtlich mich dazu zu bereden ſucht, wegen welchem ich euch wenig Dank weiß.

Anrede Henrici IV

An die Obern der Jeſuiten 1607.

Dieſe kamen nach Villers Cotterets, wo der König ſich eben aufhielte, ihm einen aus ihren Mittel nach Rom deputirten Patrem vorzuſtellen; ſie bedienten ſich dieſer Gelegenheit und gnädigſt beliebten Audienz, dem König ihre Dienſten ſamt Leben, und all dem ihrigen zu Füſſen zu legen, ihm wegen der ausnehmenden Güte, mit welcher er ſie bishero beehrt, und wegen den häufigen Gnaden, welche er ihnen angedeyen laſſen, ſchuldigſten Dank abzuſtatten, wie nicht weniger ihn noch um zwey Gnaden unterthänigſt zu bitten, 1 ihre Stif-

tungen durch offentliche Brief zu beſtättigen, 2. ihre Schulen in dem Collegio von Clermont eröfnen zu därfen.

Die Antwort des Königs, wie ſie von den Anweſenden verzeichnet hinterlaſſen worden, ware folgende (f):

Es ſind bereits 4 Jahr, daß ich euere zu Metz mir überreichte Bittſchrift begnehmiget hab; ich habe euch nicht ſogleich ins Reich wieder aufgenommen, ich wollte euch zuvor recht kennen lernen; euere Feind machten mich zu euerem Glück fürwitzig. Daß euere Sachen keinen rechten Fortgang gewinnen, iſt nicht ein Fehler meiner gegen euch tragenden Lieb und Sorgfalt; die Menge meiner Geſchäften hinderten mich daran. Ich hab in der That höchſt-wichtige Angelegenheiten, die mich drucken; ich kann auf einmal nicht alles zwingen. Wir ſind dermalen bedacht auf die Stiftung der Collegien, das übrige wird ſich nach und nach auch geben. Ich denke genug daran; was wegen nothdringenden Geſchäften verſchoben wird, bleibt deswegen nicht aus.

Ich erkannte wohl, daß, was man euch aufgebürdet, nichts als Läſterungen wären; ich hab deswegen allzeit euere Parthey angenommen; ſobald ich auch etwas erfahren, hab ich es ſogleich dem P. Coton angezeigt, damit ihr durch ſothane Nachricht gewahrnet das nöthige in Zeiten vorzukehren im Stand, zugleich aber auch überzeugt wäret, daß, was ich in Anſehen euerer gethan, keine Verſtellung, ſondern wahre und aufrichtige Wohlgewogenheit jederzeit geweſen ſeye. Ich hab euch in mein eigenes Haus, in das Haus meiner Väter eingeſetzt, meine Unterthanen durch ſolches Beyſpiel zu gleichen Entſchlieſſungen anzufriſchen.

Die Bittſchrift, welche ihr mir überreichet, halte ich genehm; ich will auch gern das angefangene ausmachen; allein aufrichtig von der Sach zu reden, ſo will ich nicht, daß dermalen ſchon das Collegium zu Paris eröfnet werde, es ſoll aber zu ſeiner Zeit doch geſchehen.

Und da es ſchiene, als wann der König es bey dieſem wollte beruhen laſſen, nahme P. Ignatius Armand Gelegenheit unterthänigſt zu erinnern, daß er zwey Sachen in Vorſchlag gebracht, worauf der König erwiederte:

Ich will auch noch darauf kommen; allein ich habe bey dieſem Punct, welcher mir am mehreſten angelegen iſt, angefangen; ich erinnere

(f) Plaidoyer de Montholon prononcé en 1611 & imprimé a Paris 1612.

innere mich all deſſen, was ihr gemeldet, wann ich ſchon gleichwohl nicht alles nach der Ordnung beantworte. Ich glaube wohl, daß ihr zu Paris verachtet ſeyd, und man euch in meiner Abweſenheit zu beſchimpfen nicht werde ermangelt haben; allein, ihr hättet mich deſſen erinnern ſollen, ich dachte nicht, daß es ſo weit kommen würde, ſonſt hätte ich Vorſehung gethan. Gebt euere Klag ein, ich will ſie meinem Rath mittheilen, und heut oder morgen noch durch Ausfertigung meines Befehls Hülf ſchaffen. Von der Zeit, daß ich euch habe kennen lernen, hab ich euch allzeit lieb und werth gehabt; ich weiß, daß alle, ſo euere Unterweiſungen anhören, oder ihre Gewiſſen euch anvertrauen, ſolches mit großem ihrem Nutzen thun; ſo hab ich auch allzeit geſagt, daß die, bey welchen eine wahre Lieb und Forcht GOttes iſt, jederzeit ſich wohl aufführen und ihrem Landsherrn getreu ſeyn werden. Beobachtet wohl euere Reglen, ſie ſind gut; ich habe euch geſchützet, ich werde es ferner thun; ich finde über die maſſen gut, und ſollt ihr ernſtlich verhüten, daß der Papſt aus euch keine zu Biſchöf oder Cardinäl ernenne; dann ſollte die Ehrſucht bey euch einmal einſchleichen, ſo wäre es um euch geſchehen. Wir ſind alle Menſchen, und müſſen gegen die Anfechtungen ſtreiten; ihr habt die Erfahrniß an euch ſelbſten, ihr wißt aber auch ſolchen zu widerſtehen. Mein Königreich iſt groß, und da die Große, weilen ſie mächtig ſind, viel Uebels oder viel Gutes ſchaffen können; ſo könnt ihr ebenfalls, weilen ihr auf gewiſſe Art wegen Gelehrtheit und Tugend unter den Dienern GOttes groß und angeſehen ſeyt, viel gutes durch Predigen, Beichthören, Bücherſchreiben, Lehren, Diſputiren, durch gute Räth und Unterweiſungen ſchaffen; ſolltet ihr darinn fehlen, von euern Pflichten abweichen, ſo iſt gewiß, daß ihr ebenfalls unter dem Volk wegen dem gegen euch habenden Vertrauen viel Unheil ſtiften könnt.

Daß ihr gehörige Maaßreglen vorgekehrt, damit in Zukunft keine anſtößige Bücher durch die euerige mehr gedruckt werden, ware mir lieb zu vernehmen, und ihr thut ſehr wohl daran; was in Italien zuweilen gut geſchrieben, iſt nicht allzeit auch anderſtwo rathſam zu ſagen; und was gut in Frankreich, könnte vielleicht übel in Italien aufgenommen werden; man muß ſich nach dem Ort, wo man iſt, richten. Ihr habt ſonderbar in allen auch geringſten Vorfällen euch vorzuſehen, indem man genau auf euch und euer Thun und Laſſen Achtung giebt; doch iſt es beſſer, daß man euch beneydet als bedaure. Sollte man

man wegen jeder Läſterung allen Schmähgoſchen die Zung ausreiſſen, würde man gewiß die Welt bald voll der Stummen ſehen, und ſollte Mühe koſten, Leut mehr zur Bedienung aufzubringen. Ich ware von beyden Religionen; was ich nur als Huguenot habe ſagen mögen, mußte ich alles zum Vortheil dieſer Parthey gethan haben; jetzt da ich catholiſch bin, und etwas zum Beßten meiner Religion thue, heißt es, ich wäre ein Jeſuit. Ich kehre mich aber nicht daran, noch laß ich mich durch ſolches Geſchwätz vom Guten abſchröcken; ich thue es eben deswegen, weilen es gut iſt; machet es auch alſo. Jene, die ſagen, daß ihr aus einiger Rachgierigkeit euer Collegium zu Paris nicht öfnet, werden deswegen nicht aufhören von euch zu ſprechen; höret eines auf, ſo finden ſie wieder tauſend andere Sachen, euch zu critiſiren. Thut allzeit recht, und übrigens bekümmert euch nicht um das, was man ſagen wird.

Wann unter 12000, ſoviel nämlich eurer ſind, auch ein oder der andere einen Fehltritt thun ſollte, was Wunder wäre es? Ja es iſt ſchier für ein Mirackel zu halten, daß unter ſo vielen nicht mehrere ſtrauchlen, angeſehen unter nur 12 Apoſteln ein Judas geweſen. Indeſſen ſollte einer aus euch ſich verfehlen, werde ich gewiß der erſte ſeyn, ihn zu verfolgen, ohne daß ich jedannoch mich deswegen an die ganze Geſellſchaft halten wollte. Ihr habt dieſen erwählt nach Rom zu gehen, er wird von meiner gegen euch tragenden Neigung und Wohlwollen den P. General mündlich verſichern; bittet GOtt für mich.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richtige Sammlung der Schutzschriften für die Gesellschaft Jesu in Frankreich derselben Institut, Constitutionen, Gelübde, Regierungsart, Lehre, Aufführung etc. betreffend ; aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt
Bd.: 4

Augsburg 1762

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th O 195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11228824-6
VD18 15469735-001